

Die Produkthaftung in der Europäischen Union

Ein Bericht für die Europäische Kommission
Februar 2003

MARKT/2001/11/D

Für Fragen und Informationen zu diesem Bericht stehen Ihnen die Verfasser gerne zur Verfügung:

John Meltzer

Tel: +44 (0)20 7296 2276

Email: john.meltzer@lovells.com

Rod Freeman

Tel: +44 (0)20 7296 5256

Email: rod.freeman@lovells.com

Siobhan Thomson

Tel: +44 (0)20 7296 5373

Email: siobhan.thomson@lovells.com

In Deutschland:

Ina Brock

Lovells, München

Tel: +49 89 290 120

Email: ina.brock@lovells.com

DIE PRODUKTHAFTUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION EIN BERICHT FÜR DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

INHALT

Zusammenfassung	i
Teil I: Einleitung	1
1. Hintergrund	1
2. Umfang der Studie	2
3. Methode der Studie	3
Teil II: Die Ergebnisse der Studie	9
1. Vergleich der Produkthaftungssysteme der Mitgliedstaaten	9
1.1 Haftungsgrundlagen	9
1.2 Unterschiedliches Produkthaftungsrisiko in den Mitgliedstaaten	10
1.3 Ursachen für das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko	12
2. Einfluss der Richtlinie auf das Produkthaftungsrisiko und die Sicherheit der Produkte	25
2.1 Einfluss der Richtlinie auf das Produkthaftungsrisiko	25
2.2 Einfluss der Richtlinie auf die Sicherheit der Produkte	27
3. Wirtschaftliche Auswirkungen des unterschiedlich hohen Produkthaftungsrisikos	28
3.1 Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt	28
3.2 Auswirkungen auf die Art und Verfügbarkeit von Versicherungen	30
4. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Produkthaftung	32
4.1 Zunahme produkthaftungsrechtlicher Ansprüche	32
4.2 Gründe für die Zunahme	34
5. Erfolgsaussichten der Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen	37

6.	Die Frage der Anspruchsgrundlage	40
6.1	Anspruchsgrundlagen in der Praxis	40
6.2	Praktische Vorteile der Richtlinie	40
7.	Außergerichtliche Vergleiche	42
8.	Ruf nach Reform?	44
8.1	Der durch die Richtlinie geschaffene Interessenausgleich	44
8.2	Die Richtlinie als alleinige und einheitliche Anspruchsgrundlage	47
8.3	Andere Reformvorschläge	48
Teil III: Reform		49
1.	Einleitung	49
2.	Reformbedarf und Reformansätze	49
2.1	Breite Akzeptanz der Richtlinie	49
2.2	Problemfelder	50
2.3	Bestehender Grad an Harmonisierung	56
2.4	Weitere Harmonisierung durch die Richtlinie	57
2.5	Weitere Harmonisierung außerhalb der Richtlinie	61
2.6	Produkthaftung als Teil eines umfassenden Systems	65
2.7	Machbarkeit weiterer Harmonisierung	67
Anhang 1:	Liste aller Teilnehmer	
Anhang 2:	Kernpunkte der Umsetzung der Richtlinie	
Anhang 3:	Abweichungen der Mitgliedstaaten von der Richtlinie	
Anhang 4:	Unterschiede im Prozessrecht und beim Zugang zum Recht	

DIE PRODUKTHAFTUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION EIN BERICHT FÜR DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

ZUSAMMENFASSUNG

1. HINTERGRUND

Im Dezember 2001 gab die Europäische Kommission Lovells den Auftrag, eine umfassende Studie über die verschiedenen Produkthaftungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführen (nachfolgend: "die Studie"). Die Studie wurde von der Kommission in ihrem zweiten Bericht betreffend die Anwendung der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 31.01.2001 (nachfolgend: "zweiter Kommissionsbericht") angekündigt.

Ziel der Studie war es, die praktische Bedeutung und Anwendung der verschiedenen Regelungskomplexe zu untersuchen, auf die Produkthaftungsansprüche in den Mitgliedstaaten gestützt werden können. Dies sind zum einen die Produkthaftungsrichtlinie bzw. deren Umsetzungsakte in nationales Recht (aus Gründen der Einfachheit wird nachfolgend zumeist unterschiedslos von "der Richtlinie" gesprochen), zum anderen die "nationalen" Anspruchsgrundlagen des Vertrags- und Deliktsrechts, die nach Artikel 13 der Richtlinie neben der gemeinschaftsrechtlichen Regelung anwendbar bleiben. Die Studie beschäftigte sich ferner mit der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang ein Bedürfnis nach einer weiteren Angleichung des Produkthaftungsrechts als solchem oder einer Änderung der Richtlinie besteht.

2. DIE STUDIE

Zur Vorbereitung der Studie wurden von Produkthaftungsexperten in allen Mitgliedstaaten der EU Berichte über Grundlagen und Anwendung der Produkthaftungsregelungen angefertigt. Diese Berichte beinhalteten auch die praktischen und prozessualen Aspekte, die Einfluss auf das Funktionieren der Produkthaftungssysteme haben.

Anschließend wurde zwischen 2002 und 2003 in allen Mitgliedstaaten eine Umfrage über die Anwendung und praktischen Auswirkungen der Produkthaftungssysteme durchgeführt. Die Umfrage bestand dabei aus (persönlichen und telefonischen) Interviews und bediente sich außerdem der Hilfe von Fragebögen, welche die Teilnehmer eigenständig ausfüllten. Die Teilnehmer wurden für die Zwecke der Studie in die folgenden vier Gruppen unterteilt:

- Verbrauchervertreter
- Hersteller/Lieferanten
- Versicherer

- Anwälte/Richter/Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen/Wissenschaftler.

Auf diese Gruppen wird im Folgenden als "Verbrauchervertreter", "Hersteller", "Versicherer" und "Juristen" Bezug genommen.

Über 1.500 Personen wurden dazu eingeladen, an der Studie teilzunehmen. 349 Personen folgten dieser Einladung, wobei über 100 persönliche Interviews geführt wurden.

3. DIE ERGEBNISSE DER STUDIE

3.1 Die praktischen Unterschiede zwischen den Produkthaftungssystemen der Mitgliedstaaten

Ein wichtiges Ziel der Studie war es, zu untersuchen inwieweit sich das potentielle Haftungsrisiko von Herstellern und Lieferanten in den Mitgliedstaaten und entsprechend die Möglichkeit der Verbraucher, Produkthaftungsansprüche durchzusetzen, unterscheidet.

Bemerkenswert ist zunächst, dass die Produkthaftungssysteme in den Mitgliedstaaten im Grundsatz ähnliche Strukturen aufweisen. Folgende drei Regelungsbereiche verleihen Personen, die durch fehlerhafte Produkte zu Schaden kommen, Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten:

- **Die Richtlinie.** Sie wurde in den meisten Mitgliedstaaten weitgehend korrekt in nationales Recht umgesetzt.
- **Vertragliche Ansprüche.** In den meisten Mitgliedstaaten stehen Verbrauchern, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt werden, vertragliche Ansprüche wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten zu. In einigen Mitgliedstaaten können Verbraucher Ansprüche gegen dritte Personen, mit denen sie in keiner vertraglichen Beziehung stehen, geltend machen. Oft richten sich diese Ansprüche gegen Personen weiter oben in der Lieferkette (bis hin zum Hersteller). Die Voraussetzungen vertraglicher Haftung und die ersetzbaren Schadensarten unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten aber erheblich. In einigen Mitgliedstaaten bietet das Vertragsrecht praktisch keine geeignete Grundlage für die Durchsetzung produkthaftungsrechtlicher Ansprüche.
- **Deliktsrecht.** Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein System außervertraglicher Haftung, auf das Personen, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt werden, Ansprüche stützen können. In den meisten Ländern setzt die für die Produkthaftung maßgebliche außervertragliche Haftung ein Verschulden auf Seiten des Herstellers bzw. Lieferanten voraus.

Vor diesem Hintergrund wurden die Teilnehmer der Studie dazu befragt, ob und inwieweit sich in den Mitgliedstaaten das Produkthaftungsrisiko (d.h. die Häufigkeit, mit der Ansprüche geltend gemacht werden und deren Erfolgsaussicht) unterscheide. Die starke Mehrheit der Teilnehmer ist der Ansicht, es gebe diesbezüglich Unterschiede, wobei die Meisten sagen, das Produkthaftungsrisiko unterscheide sich "ein wenig".

Die folgenden Hauptursachen für das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko werden genannt:

- die fakultativen Bestimmungen der Richtlinie
- Unterschiede in der Umsetzung und Auslegung der Richtlinie
- Defizite in der Angleichung des nationalen Haftungsrechts
- Unterschiede im Schadensrecht und der Schadensbewertung
- Unterschiede auf dem Gebiet des Prozessrechts und im Zugang zum Recht
- Unterschiede im Verbraucherverhalten.

Zahlreiche Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass die Unterschiede auf dem Gebiet des Prozessrechts und im Zugang zum Recht stärker ins Gewicht fallen als die Differenzen im materiellen Recht.

Einige Hersteller sehen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten durch diese Unterschiede in der einen oder andern Weise beeinträchtigt. Jedoch gibt es kaum Anzeichen dafür, dass diese Unterschiede erhebliche Handelsbarrieren oder Wettbewerbsverzerrungen darstellen.

3.2 Die Wirkung der Richtlinie

Die meisten Teilnehmer sind der Ansicht, dass sich durch die Richtlinie seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1985 die Zahl der Produkthaftungsansprüche und Klagen sowie deren Erfolgsaussichten erhöht haben. Auch habe die Richtlinie, so die Mehrheit der Teilnehmer, einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit der Produkte in der EU geleistet.

Weniger als ein Viertel der Versicherer berichtet, die Richtlinie habe Einfluss auf die Art der angebotenen Versicherungen. Hingegen gibt über die Hälfte an, dass sich die Richtlinie auf die Versicherungsbedingungen (z.B. auf die Höhe der Prämien und die Deckung) und den Umgang mit den Versicherten ausgewirkt habe.

1. Im Fall der Verbrauchervertreter wurde nach Unterschieden beim Verbraucherschutzniveau gefragt. Die Begriffe "Produkthaftungsrisiko" und "Verbraucherschutzniveau" wurden in den Fragebögen definiert. Siehe weiter Teil II, 1.2 dieses Berichts.

3.3 Die praktischen Erfahrungen mit der Produkthaftung in der EU

Zweck der Studie war ferner, die während der letzten Jahre (insbesondere die seit der Veröffentlichung des ersten Kommissionsberichts über die Anwendung der Richtlinie im Dezember 1995) in der EU auf dem Gebiet der Produkthaftung gesammelten praktischen Erfahrungen zu untersuchen. Der genannte Bericht befand, dass bis dato nur wenig praktische Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie bestanden. Die vorliegende Studie kommt zu dem Ergebnis, dass es in den meisten Mitgliedstaaten heute durchaus einige praktische Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie gibt. Zwar werden die Gerichte nach wie vor keineswegs von Produkthaftungsklagen überschwemmt. Jedoch nimmt die Erfahrung mit der Richtlinie (obwohl sie seit 1995 erheblich gestiegen ist) nach wie vor zu.

In den letzten zehn Jahren gab es einen spürbaren Anstieg an Produkthaftungsansprüchen und Klagen. Die meisten Teilnehmer geben an, die Ansprüche und Klagen hätten innerhalb der EU "ein wenig zugenommen". Jeder Vierte von diesen sagt sogar, die Forderungen hätten "stark zugenommen". Die Richtlinie wird dabei zwar als ein Faktor für die Zunahme ausgemacht, häufiger werden hingegen das gesteigerte Bewusstsein der Verbraucher über ihre Rechte, ein besserer Zugang zu Informationen sowie die stärkere Medienaktivität genannt.

Rund die Hälfte der Teilnehmer, die eine Meinung hierzu äußerten, vertritt die Ansicht, dass die Durchsetzung von Produkthaftungsansprüchen in den letzten zehn Jahren erfolgreicher wurde. Am häufigsten wird das damit begründet, dass es heute leichter sei, an einen Rechtsbeistand bzw. an Rechtsberatung zu gelangen. Aber auch in der Richtlinie sieht eine erhebliche Anzahl der Befragten einen Beitrag zum steigenden Erfolg produkthaftungsrechtlicher Ansprüche und Klagen.

Die Mehrheit der Teilnehmer berichtet ferner, dass die Zahl außergerichtlicher Vergleiche in den letzten zehn Jahren gestiegen ist. Diese Auffassung wird besonders stark von den Versicherern vertreten. Die meisten Teilnehmer sehen die Ursachen hierfür wieder in der verstärkten Aktivität der Medien sowie im erleichterten Zugang zu rechtlichem Beistand und Beratung. Häufig wird in diesem Zusammenhang aber auch die Richtlinie genannt.

4. REFORMMÖGLICHKEITEN

4.1 Ruf nach Reform?

Im zweiten Kommissionsbericht wird berichtet, aus vielen Stellungnahmen zum Grünbuch sei hervorgegangen, dass die Richtlinie "einen ausgewogenen und stabilen rechtlichen Rahmen geschaffen hat, der den Interessen der Verbraucher und der Hersteller Rechnung trägt." Die Kommission hat deutlich gemacht, dass eine etwaige Reform der Richtlinie stets diese Balance im Auge behalten muss.

Die vorliegende Studie zeigt, dass keine der betroffenen Interessengruppen einen konkreten Handlungsbedarf zur Reform der Richtlinie sieht. Auch wird der Richtlinie allgemein zugeschrieben, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Hersteller- und Verbraucherinteressen zu schaffen.

Unter den Verbrauchervertretern herrscht zwar die Auffassung vor, die Richtlinie schütze die Interessen der Verbraucher nicht angemessen. Jedoch wird kein konkreter Punkt von einer Mehrheit als Ursache für das vermeintliche Ungleichgewicht der Interessen genannt. Das entwertet diese Stellungnahmen keineswegs, lässt jedoch kaum den Schluss zu, dass die Richtlinie konkrete Schwachstellen in dieser Hinsicht aufweist.

Viele Teilnehmer vertreten die Meinung, dass derzeit kein Reformbedarf bestehe. Einige schlagen vor, zunächst das Ergebnis der Entwicklungen in anderen Bereichen abzuwarten, die sich auf die praktische Anwendung der verschiedenen Produkthaftungssysteme einschließlich der Richtlinie auswirken könnten. Das beinhaltet auch Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene, etwa auf den Bereichen Produktsicherheit und allgemeiner Verbraucherschutz sowie beim Thema Zugang zum Recht.

Insoweit die Teilnehmer Probleme im Bereich der Richtlinie sehen, lassen sich diese folgendermaßen zusammenfassen.

a) Beweislast

Fragen betreffend die Beweislast bleiben umstritten und werden von Vielen als praktisch relevant eingestuft. Einige Verbrauchervertreter sind der Ansicht, dass die Beweislast der Geschädigten für den Produktfehler und den Kausalzusammenhang eine ungerechtfertigte Benachteiligung für Verbraucher darstelle. Die Beweisprobleme führen die Befragten vor allem darauf zurück, dass es zum Teil immer noch schwierig sei, den juristischen Beistand zu bekommen, der benötigt werde, um die Ansprüche der Geschädigten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu untersuchen, oder dass hierzu sonst die Mittel fehlten. Auch bestünden nur unzureichende Möglichkeiten, an die notwendigen Informationen zu gelangen. Besonders akut sei dies im Hinblick auf technisch komplexe Produkte sowie komplizierte Krankheitsbilder und Verletzungen.

Hersteller und Versicherer sind hingegen besorgt, dass etwaige Beweiserleichterungen zu einer Zunahme "grundloser Anspruchsverlangen" führen könnten. Einige Hersteller schlagen sogar vor, dass es eine größere Verpflichtung geben müsse, Ansprüche im vorprozessualen und frühen prozessualen Stadium substantiiert darzulegen.

b) Das Haftungskonzept Produktfehler

Nach wie vor gibt es Unsicherheit über die konkrete Bedeutung des Begriffs des Produktfehlers. Dies spiegelt sich bisweilen in der unterschiedlichen Auslegung des Begriffs durch verschiedene einzelstaatliche Gerichte wider. Streifragen sind hier beispielsweise:

- Gibt es bei der Frage, welche Sicherheit man berechtigterweise von einem Produkt erwarten darf, einen Anwendungsbereich für eine "Risiko-Nutzen Analyse"?
- Spielt das Verhalten des Herstellers eine Rolle? Ist es beispielsweise angebracht, das Verhalten des Herstellers hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation oder Vermarktung des Produktes zu berücksichtigen?
- Ist ein Hersteller von Produkten, deren Sicherheit stark reglementiert ist, nach der Richtlinie haftbar, obwohl er alle Sicherheitsvorschriften erfüllt, und wenn ja, unter welchen Umständen kann die Richtlinie einen höheren Sicherheitsstandard fordern?
- Reicht es aus, dass der Verbraucher zum Beweis des Fehlers eine Fehlfunktion des Produkts nachweist, durch die er zu Schaden kommt, oder muss er vielmehr die Ursache dieser Fehlfunktion darlegen?

Es ist zu erwarten, dass mit der steigenden Zahl an einzelstaatlichen Gerichtsentscheidungen zur Richtlinie ein gemeinschaftsweites *case law* entsteht, das als Leitfaden bei der Auslegung dieses grundlegenden Haftungskonzepts dienen kann. Auch ist es möglich, dass einige Fragen in diesem Zusammenhang über kurz oder lang vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt werden.

c) Entwicklungsrisiko

Der Einwand des Entwicklungsrisikos in Artikel 7 (e) der Richtlinie bleibt ebenfalls umstritten. Obwohl es kaum Beispiele von Fällen aus den Mitgliedstaaten gibt, in denen sich ein Anspruchsgegner erfolgreich auf den Einwand des Entwicklungsrisikos berufen hätte, halten Hersteller und Versicherer diese Verteidigungsmöglichkeit nach wie vor für enorm wichtig. Hersteller und Versicherer plädieren denn auch für die Beibehaltung dieser Einwendung. Andere Teilnehmer, vor allem Verbrauchervertreter, fordern hingegen deren Abschaffung.

Die wirtschaftliche Bedeutung, die eine Abschaffung des Einwands des Entwicklungsrisikos hätte, ist Gegenstand einer gesonderten, von der Kommission im Jahr 2003 in Auftrag gegebenen Studie. Angesichts des geringen praktischen Anwendungsbereichs des Entwicklungsrisikoeinwands ist derzeit allerdings kein Grund ersichtlich, die Richtlinie in dieser Hinsicht zu ändern.

d) Selbstbehalt

In einigen Staaten wird der Selbstbehalt von €500 als unangemessene Rechtsschutzverkürzung gesehen. Dies trifft besonders auf die Länder zu, in denen es die Möglichkeit kostengünstiger alternativer Streitbeilegung gibt. Kritik gibt es aber auch aus den Mitgliedstaaten, in denen der Anspruch tatsächlich nur in der €500 übersteigenden Summe besteht und dieser Betrag nicht lediglich eine Hürde darstellt, die sich - einmal übersprungen - nicht auf die Höhe des Schadensersatzes auswirkt.

e) Einwand der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsstandards

Eine Reihe von Teilnehmern (insbesondere aus der Pharmaindustrie) regt an, die Richtlinie dahin zu ändern, dass sich Hersteller von Produkten, die stark regulierten Sicherheitsstandards unterliegen, auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben berufen können. Es ist zu erwarten, dass dieses Thema mit zunehmender Dichte der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit verstärkt an Bedeutung gewinnen wird.

f) Konstruktionsfehler und mangelnde Instruktion

Einige Teilnehmer der Studie ziehen überdies in Zweifel, ob die verschuldensunabhängige Haftung in den Fällen der Konstruktionsfehler und in Fällen mangelnder Instruktion zu angemessenen Lösungen führt. Die meisten dieser Teilnehmer halten diesbezüglich eine Lösung auf Grundlage der Verschuldenshaftung für besser geeignet.

g) Erlöschen der Ansprüche

Manche Verbrauchervertreter und Juristen sehen im Erlöschen der Ansprüche nach zehn Jahren ein unangemessenes Verbraucherschutzdefizit. Im zweiten Kommissionsbericht wurde darauf hingewiesen, dass es bis dato keine ausreichenden empirischen Belege hinsichtlich der praktischen Auswirkungen der Erlöschensregelung (oder einer diesbezüglichen Reform) gegeben habe. Angesichts dessen, dass noch immer weniger als zehn Jahre vergangen sind, seit einige der Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben, ist es wohl auch jetzt noch verfrüht, eine fundierte Bewertung im Hinblick auf praktischen Auswirkungen der Erlöschensregelung abzugeben.

4.2 Anlass für eine weitere Harmonisierung?

(a) Der bestehende Grad an Harmonisierung

Zweck der Richtlinie ist es, den Bereich der Produkthaftung auf einem bestimmten Bereich (vollständig) zu harmonisieren. Die Richtlinie hat in allen Mitgliedstaaten eine

verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte eingeführt (für manche Mitgliedstaaten war das völlig neu). Sie hat damit gemeinschaftsweit eine Anspruchsgrundlage für Personen geschaffen, die durch Produkte geschädigt werden, die nicht die Sicherheit bieten, die man zu erwarten berechtigt ist.

Die Ergebnisse der Studie legen nahe, dass die Richtlinie ihr Ziel erreicht hat. Dies ist ein beachtenswertes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass einige Punkte in den Richtlinienvorschlägen hoch umstritten waren. Die Studie bestätigt auch die bemerkenswert breite Akzeptanz der Richtlinie in der EU.

(b) Artikel 13

Nach Artikel 13 der Richtlinie bleiben die nationalen Haftungsregelungen neben dem durch die Richtlinie eingeführten Konzept der verschuldensunabhängigen Haftung anwendbar. Da sich die nationalen Haftungsregeln unterscheiden, kann eine vollständige Harmonisierung der Produkthaftung nicht erreicht werden, solange Artikel 13 bestehen bleibt.

Eine Aufhebung von Artikel 13 hätte zur Konsequenz, dass die Richtlinie unter Verdrängung vertraglicher und deliktischer Ansprüche und unter Ausschluss besonderer sektoraler Gefährdungshaftungssysteme das einzige Produkthaftungsregime darstellt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen geht jedoch kein dringendes Bedürfnis für einen solchen Schritt hervor.

Zwar sind keine größeren praktischen Hindernisse ersichtlich, die einer solchen Änderung im Wege stünden (lässt man einmal die Frage nach der Rechtsgrundlage außer Acht). Doch wäre ein solcher Schritt wohl politisch heikel, v.a. weil er dem Verbraucher konkurrierende Ansprüche abschneiden würde. Ferner wurden Bedenken laut, dass Reformen im Zusammenhang mit einer Streichung von Artikel 13 unter Umständen die Ausgewogenheit der Interessen in der jetzigen Richtlinie gefährden könnten.

(c) Auslegung der Richtlinie durch die einzelstaatlichen Gerichte

Die Richtlinie überlässt den einzelstaatlichen Gerichten erheblichen Raum bei der Interpretation zentraler Vorschriften. Dies wird z.B. in jüngeren Urteilen deutlich, die sich mit der Auslegung des Begriffs des "Fehlers" befassen und dabei bisweilen in gleich gelagerten Fällen zu verschiedenen Ergebnissen kommen.

Es liegt nahe, dass sich durch die zunehmende Anwendung der Richtlinie im Laufe der Zeit unter den Gerichten eine kohärentere Auslegung einstellt. Sollten bestimmte Punkte aber unklar bleiben, wäre es wünschenswert, dass der EuGH in kurze Gelegenheit bekommt, diese zu klären. Sollte auch das nicht geschehen, müsste die Kommission wohl selbst tätig werden,

unter Umständen durch den Vorschlag einer Richtlinienänderung. In Anbetracht der breiten Akzeptanz der Richtlinie sollte ihre Änderung aber die *ultima ratio* bleiben.

(d) Der Gesamtkontext

Die Wirksamkeit der Produkthaftungssysteme kann nicht allein aus dem Gesichtspunkt der Richtlinie heraus beurteilt werden. Die Richtlinie ist Teil eines Systems, das von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird, die allesamt die Interessen der Verbraucher und der Unternehmer berühren. Zu diesen zählen u.a. Vorschriften über Produktsicherheit und Verbraucherschutz, das Prozessrecht und justizielle Gepflogenheiten. Hinzu kommen soziale und kulturelle Gegebenheiten. Diese Faktoren haben unter Umständen einen größeren praktischen Einfluss auf die Produkthaftungssysteme als das materielle Haftungsrecht selbst, und sie sind außerdem fortlaufend Veränderungen unterworfen. Jede Reform der Richtlinie sollte daher die potentiellen Auswirkungen auf das Gesamtsystem im Blick behalten.

5. DIE WESENTLICHEN SCHLUSSFOLGERUNGEN

5.1 Grundsätzliche Feststellungen

Unterschiedlich hohes Produkthaftungsrisiko in den Mitgliedstaaten

1. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, mit der produkthaftungsrechtlicher Ansprüche geltend gemacht werden, sowie den Erfolgsaussichten solcher Ansprüche. Hierfür gibt es mehrere Gründe:
 - die fakultativen Bestimmungen der Richtlinie
 - Unterschiede in der Umsetzung und Auslegung der Richtlinie
 - die Divergenzen im nationalen Haftungsrecht, das mit der Richtlinie konkurriert
 - Unterschiede im Schadensrecht, insbesondere der Schadensbestimmung
 - Unterschiede auf dem Gebiet des Prozessrechts und im Zugang zum Recht
 - Unterschiede im Verbraucherverhalten.

Der Einfluss der Richtlinie auf die Produkthaftungssysteme

2. Die Richtlinie hat zu einem leichten Anstieg der Zahl der Produkthaftungsansprüche geführt und deren Erfolgsaussichten etwas erhöht.
3. Die Richtlinie hat etwas zur Verbesserung der Produktsicherheit in der EU beigetragen.

Die Auswirkungen des unterschiedlich hohen Produkthaftungsrisikos

4. Es deutet wenig darauf hin, dass die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in der praktischen Funktion der Produkthaftungssysteme zu spürbaren Handelsbarrieren oder Wettbewerbsverzerrungen führen. Lediglich ein paar Hersteller berichten, dass ihre Geschäfte von diesen Unterschieden in der ein oder anderen Weise berührt werden.
5. Einiges deutet aber daraufhin, dass sich die Unterschiede in der praktischen Funktion der Produkthaftungssysteme auf die Versicherungsbedingungen in den Mitgliedstaaten auswirken. Jedoch gibt es keine Anzeichen dafür, dass diese Unterschiede in irgendeinem Mitgliedstaat die grundsätzliche Verfügbarkeit von Versicherungen einschränken. Einige Hersteller und Versicherer berichten allerdings, dass sich auf Grund der Richtlinie die Versicherungsprämien etwas erhöht haben.

Die praktische Erfahrung mit der Produkthaftung in der EU

6. In den letzten zehn Jahren ist die Anzahl der Produkthaftungsansprüche und Klagen in der EU merklich gestiegen.
7. Die Richtlinie wird von den Befragten zwar als Faktor für diese Zunahme ausgemacht, häufiger genannt werden hingegen das gesteigerte Bewusstsein der Verbraucher über ihre Rechte, ein besserer Zugang zu Informationen sowie die größere Aktivität der Medien.
8. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Durchsetzung von Produkthaftungsansprüchen in den letzten zehn Jahren erfolgreicher wurde. Die Richtlinie hat zu dieser Entwicklung beigetragen. Andere wichtige Faktoren sind der erleichterte Zugang zu Rechtsbeistand und Rechtsberatung sowie die Einstellung der Gerichte gegenüber Produkthaftungsklagen.
9. Weiter gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Ansprüche aufgrund der Produkthaftungsrichtlinie eher Erfolg versprechen als vertragliche oder deliktische Ansprüche. Das ist allerdings in manchen Mitgliedstaaten sehr viel stärker der Fall als in anderen.
10. Die Zahl außergerichtlicher Vergleiche ist in den letzten zehn Jahren leicht gestiegen. Die Hauptursachen für diese Entwicklung sind verstärkte Medienaktivität, der erleichterte Zugang zu rechtlichem Beistand sowie die Richtlinie selbst.

Reformbedarf

11. Unter den Teilnehmern herrscht die Meinung vor, die Richtlinie schaffe einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Verbraucher einerseits und Herstellern und Lieferanten andererseits. Die meisten Verbrauchervertreter sind allerdings der Ansicht, die Richtlinie schütze die Interessen der Geschädigten nicht angemessen. Gründe hierfür seien u.a. der Selbstbehalt, die Verteilung der Beweislast und

der Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken. Keiner dieser Gründe wird jedoch von einer Mehrheit der Verbrauchervertreter genannt. Eine Minderheit der Hersteller und Lieferanten ist der Auffassung, die Richtlinie schütze ihre Interessen nicht angemessen. In diesem Zusammenhang wurden v.a. die strikte Haftung für Konstruktions- und Instruktionsfehler sowie das Fehlen einer Einwendung, die sich auf die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften bezieht, genannt.

12. Der Ansatz, Artikel 13 der Richtlinie aufzuheben und die Richtlinie unter Ausschluss vertraglicher, deliktischer und spezialgesetzlicher Ansprüche zur alleinigen Anspruchsgrundlage zu machen, findet insgesamt keinen starken Rückhalt.

5.2 Allgemeine Beobachtungen

1. Die Untersuchung zeigt, dass gegenwärtig kein konkreter Bedarf für eine Reform der Produkthaftungsrichtlinie besteht. Zwar äußern manche Teilnehmer der Studie Bedenken hinsichtlich einzelner Themen. Jedoch ist konkret kein Punkt erkennbar, bei dem weithin ein Bedürfnis nach Reform bestünde.
2. Die Richtlinie findet breite Akzeptanz in allen Mitgliedstaaten. Jedoch bleiben bestimmte Punkte hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung umstritten bzw. unklar. Es empfiehlt sich für die Kommission freilich, die Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Produkthaftungspraxis zu verfolgen und weiterhin fortlaufend die Notwendigkeit eines Eingreifens zu prüfen.
3. Die Errichtung einer zentralen Datenbank, mit Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichte zur Produkthaftungsrichtlinie, würde einen großen Beitrag zur einheitlicheren Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten leisten. Eine solche Datenbank würde nicht nur eine Informationsquelle für die einzelstaatlichen Gerichte darstellen und ihnen bei der Anwendung der Richtlinie dienlich sein. Sie könnte gleichzeitig auch der Kommission behilflich sein, die praktische Anwendung der Richtlinie fortlaufend zu verfolgen.

John Meltzer
Rod Freeman
Siobhan Thomson

Lovells
Atlantic House
Holborn Viaduct
London EC1A 2FG

Februar 2003

DIE PRODUKTHAFTUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION EIN BERICHT FÜR DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

TEIL I - EINLEITUNG

1. HINTERGRUND

Die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte (nachfolgend "die Richtlinie") wurde am 25. Juli 1985 verabschiedet. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis zum 30. Juli 1988 in nationales Recht umzusetzen.

Aus verschiedenen Gründen setzten die Mitgliedstaaten die Richtlinie unterschiedlich schnell um, außerdem traten drei der heutigen Mitgliedstaaten der EU erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist bei. Das *Vereinigte Königreich* setzte die Richtlinie im März 1988 als erster, *Frankreich* im Mai 1998 als letzter Mitgliedstaat in nationales Recht um.

Den ersten Bericht über die Anwendung der Richtlinie, dem 1994 ebenfalls eine Studie vorausgegangen war, präsentierte die Europäische Kommission 1995.¹ Damals hielt man es angesichts der noch begrenzten Erfahrung für verfrüht, Änderungen der Richtlinie vorzuschlagen.

Die Kommission präsentierte am 28. Juli 1999 ein Grünbuch über die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte (nachfolgend: das "Grünbuch"),² das den Anstoß zu einer weiteren Untersuchung der Richtlinie und ihrer Umsetzung gab, und in dem die Kommission eine Reihe möglicher Reformpunkte zur Diskussion stellte.

Eine Reihe der zur Diskussion gestellten Themen rief reges Interesse der beteiligten Kreise hervor, und so gingen bei der Kommission insgesamt über 100 Stellungnahmen ein.³ Nach Auswertung der Stellungnahmen präsentierte die Kommission einen zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte (nachfolgend: "zweiter Kommissionsbericht").⁴ In diesem Bericht betonte die Kommission:

[Die Richtlinie] schafft einen Interessenausgleich. Der sich ... in der Richtlinie niederschlagende politische Wille der Mitgliedstaaten, einen ausgewogenen Haftungsrahmen zu schaffen, der die Beziehungen zwischen Unternehmern und

-
1. KOM (95) 617 endgültig.
 2. KOM (1999) 396 endgültig.
 3. Die meisten Stellungnahmen zum Grünbuch kamen von Organisationen mit Sitz in Brüssel, der überwiegende Anteil der verbleibenden Stellungnahmen aus Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich.
 4. KOM (2000) 893 endgültig.

Verbrauchern bestimmt, darf nicht unterschätzt werden. ... Dementsprechend soll jeder Vorschlag zur Änderung der Richtlinie dem Gleichgewicht Rechnung tragen ...⁵

Der zweite Kommissionsbericht kam u.a. zu dem Schluss, dass noch immer nicht genügend Informationen über die Anwendung der Richtlinie vorliegen, um beurteilen zu können, ob und ggf. welche Reformen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang kündigte die Kommission zwei wichtige Studien an:

1. eine umfassende Studie über die gesetzliche Regelung und praktische Anwendung der Produkthaftung in den Mitgliedstaaten der EU
2. eine kleinere Studie hinsichtlich des wirtschaftlichen Auswirkungen einer Streichung des Einwandes für Entwicklungsrisiken.

Im Dezember 2001 gab die Kommission Lovells den Auftrag, die erste dieser beiden Studien (nachfolgend: "die Studie") auszuführen. Es war klar, dass dies ein ambitioniertes Projekt ist, das erstens eine Analyse der verschiedenen Produkthaftungsregeln in den Mitgliedstaaten und zweitens, im Wege einer Umfrage bei den betroffenen Kreisen, eine Untersuchung der praktischen Anwendung dieser Regeln beinhalten würde.

Dieser Bericht stellt das methodologische Vorgehen sowie die Ergebnisse der Studie vor, bevor hieraus die Schlussfolgerungen gezogen werden sollen.

2. UMFANG DER STUDIE

Die Studie beinhaltet eine umfassende Analyse der Erfahrungen, die die betroffenen Kreise in den Mitgliedstaaten der EU mit der praktischen Anwendung der Regeln über die Haftung für fehlerhafte Produkte gemacht haben. Ziel der Studie war nicht, den von der Kommission in ihrem Grünbuch verfolgten Ansatz zu wiederholen, bestimmte Reformvorschläge zur Diskussion zu stellen. Vielmehr untersucht diese Studie Bestand und Ausmaß des Produkthaftungsrisikos in den Mitgliedstaaten, Art und Häufigkeit der geltend gemachten Produkthaftungsansprüche, die Frage, ob die bestehenden Regelungen (einzeln und in ihrer Gesamtheit) einen angemessenen Interessenausgleich schaffen sowie schließlich den etwaigen Bedarf für eine Reform.

Die Ergebnisse der Studie müssen vor dem Hintergrund des Gesamtkontexts gesehen werden, aus dem die Informationen erhoben wurden. Die Anwendung der verschiedenen Produkthaftungsregeln in Europa hängt von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab, zu denen u.a. die Vorschriften über die Produktsicherheit, Verbraucherschutzvorschriften sowie das Thema Zugang zum Recht zählen. Darüber hinaus muss eine etwaige Reform der Richtlinie auch im Zusammenhang mit den universelleren Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet des europäischen Privatrechts gesehen werden.

5. Ebd. Seite 14.

Die Studie gibt einen Überblick über die praktische Anwendung der Regeln zur Produkthaftung in den Mitgliedstaaten der EU und wird der Kommission bei der Bewertung der praktischen Bedeutung der Richtlinie und der Frage nach der Notwendigkeit bzw. Machbarkeit einer weiteren Reform hoffentlich eine Hilfe sein.

3. METHODE DER STUDIE

3.1 Die Berichte aus den Mitgliedstaaten

Der erste Teil der Studie bestand darin, für alle Mitgliedstaaten Berichte über die verschiedenen Regelungen auf dem Gebiet der Produkthaftung anzufertigen. Die Berichtersteller waren die folgenden auf Produkthaftung spezialisierten Rechtsanwälte und Wissenschaftler:

Mitgliedstaat	Berichtersteller	Kanzlei/Universität
Österreich	Professor Rudolf Welser; Professor Christian Rabl	Universität Wien
Belgien	Professor Bernard Dubuisson	Université catholique de Louvain
Dänemark	Jens Rostock-Jensen	Kromann Reumert Kopenhagen
Finnland	Marko Mononen	Universität Helsinki
Frankreich	Professor Christian Larroumet	Lovells, Paris
Deutschland	Ina Brock; Dr Detlef Hass; Christiane Feike	Lovells, München
Griechenland	Professor Ioannis Karakostas	Universität Athen
Irland	Alex Schuster	Trinity College, Dublin
Italien	Professor Roberto Marengo	Lovells, Rom
Luxemburg	Jean Steffen; Alex Schmitt	Bonn Schmitt & Steichen, Luxemburg
Niederlande	Klaas Bischopp	Lovells, Amsterdam
Portugal	Professor Luís Brito Correia	Universidade Católica
Spanien	Professor Miguel Pasquau Liaño	Universität Granada
Schweden Stockholm	Rose-Marie Lundström	Mannheimer Swartling,
Vereinigtes Königreich	Professor Geraint Howells	University of Sheffield

Die Berichte bildeten die Grundlage für die praktische Untersuchung in der zweiten Stufe. Die entscheidenden Inhalte aus den Länderberichten der ersten Stufe sind in die Darstellung und Analyse der praktischen Untersuchung eingearbeitet.

3.2 Die Umfrage

Auch bei Durchführung der zweiten Stufe der Studie, in der die praktische Anwendung und die Funktion der verschiedenen Produkthaftungssysteme in den Mitgliedstaaten untersucht wurden, waren auf Produkthaftung spezialisierte Anwälte und Wissenschaftler maßgeblich beteiligt. Diese Experten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Mitgliedstaat	Berichterstatter	Kanzlei/Universität
Österreich	Thomas Mondl	Mondl & Partner, Wien
Belgien	Debra Holland	Lovells, Brussels
Dänemark	Jens Rostock-Jensen Kopenhagen	Kromann Reumert
Finnland	Marko Mononen	Universität Helsinki
Frankreich	Professor Christian Larroumet	Lovells, Paris
Deutschland	Ina Brock; Christiane Feike	Lovells, München
Griechenland	Dimitris Emvalomenos	Bahas Gramatidis & Partner Athen
Irland	Roddy Bourke	McCann Fitzgerald, Dublin
Italien	Professor Roberto Marengo	Lovells, Rom
Luxemburg	Jean Steffen; Alex Schmitt	Bonn Schmitt und Steichen, Luxemburg
Niederlande	Klaas Bischopp	Lovells, Amsterdam
Portugal	Professor Luís Brito Correia	Universidade Católica
Spanien	José Melendez Professor Miguel Pasquau Liaño	Albiñana y Suarez de Lezo, Madrid
Schweden	Rose-Marie Lundström	Mannheimer Swartling, Stockholm
Vereinigtes Königreich	John Meltzer; Rod Freeman; Siobhan Thomson	Lovells, London

Die praktische Untersuchung im zweiten Teil der Studie berücksichtigte neben den rechtlichen Grundlagen auch die sozioökonomischen Gegebenheiten, vor deren Hintergrund die verschiedenen Produkthaftungssysteme operieren. Aus diesem Grund wendete sich die Umfrage an Betroffene aus den verschiedensten Interessengruppen. Diese wurden (persönlich oder

telefonisch) interviewt oder bekamen einen Fragebogen zum eigenen Ausfüllen zugesandt. Wegen der zu erwartenden Meinungsunterschiede zwischen den Angehörigen der betroffenen Kreise und um eine genauere Analyse der Antworten zu ermöglichen, wurden die Befragten in die folgenden vier Gruppen aufgeteilt, wobei für jede dieser vier Gruppen ein eigener Fragebogen ausgearbeitet wurde:

- Verbrauchervertreter: dies beinhaltete Verbraucherverbände und Organisationen auf nationaler sowie auf Gemeinschaftsebene
- Hersteller/Lieferanten: dies beinhaltete Hersteller, Importeure, Lieferanten Händler und Wirtschaftsverbände
- Versicherer, Rückversicherer, Versicherungsverbände und Versicherungsmakler
- Anwälte, Richter, Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen, Wissenschaftler.

Diese vier Gruppen werden im Folgenden als "Verbrauchervertreter", "Hersteller", "Versicherer" und "Juristen" bezeichnet.

Die Versicherer haben von allen Betroffenen wohl das umfassendste tatsächliche Wissen über die praktischen Auswirkungen der unterschiedlichen Produkthaftungssysteme. Sie verfügen über die genauesten Kenntnisse hinsichtlich Zahl und Art der geltend gemachten Produkthaftungsansprüche, die Höhe des geleisteten Schadenersatzes sowie etwaiger Trends. Auch haben die Versicherer, dadurch dass viele Policen (v.a. die der größeren Versicherer) länderübergreifend gültig sind, einen besonders guten Überblick über internationale Haftungsfälle und rechtsvergleichende Fragestellungen. Auch war es ein vordringliches Anliegen der Kommission, dass eine hohe Beteiligung des Versicherungssektors an dieser Studie gewährleistet ist. Dies hatte sich aus verschiedenen Gründen in vorangegangenen Studien als schwierig herausgestellt. Lovells legte daher im Rahmen dieser Umfrage besonderen Wert auf die Beteiligung von Versicherungsgesellschaften.

(a) Entwurf der Fragebögen

Die Vielzahl der von der Produkthaftung betroffenen Personen und damit der potentiellen Teilnehmer der Studie erforderte eine Art der Informationserhebung, die eine möglichst große Reichweite sicherstellt. Lovells entwickelte deshalb Fragebögen, die von den Teilnehmern selbst ausgefüllt werden konnten und zugleich die Grundlage für die persönlichen Interviews bildeten. Um bei der Umfrage die Vielfalt der Meinungen zur Geltung zu bringen, waren an der Ausarbeitung der Fragebögen Professor Howells (Universität Sheffield) und MORI (britisches Marktforschungsinstitut) beteiligt.

Die Fragebögen für die vier verschiedenen Teilnehmergruppen enthielten jeweils ein identisches Kernstück an Fragen. Hinzu kamen für jede der Gruppen spezifische Fragen, die deren besonderes Wissen und deren besondere Erfahrung berücksichtigten.

Drei verschiedene Themenbereiche wurden in den Fragebögen untersucht:

- Bestand und Ausmaß des "Produkthaftungsrisikos"⁶ in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU,
- Art und Häufigkeit, mit der produkthaftungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden und
- die Frage, ob die bestehenden Regelungen einen angemessenen Interessensausgleich schaffen.⁷

Die Fragebögen enthielten sowohl "multiple choice", als auch frei zu beantwortende Fragen. Daneben stand es den Teilnehmern offen, zu allen gestellten Fragen zusätzliche Bemerkungen anzubringen. Auch wurden die Teilnehmer gebeten, etwaige Reformempfehlungen im Hinblick auf die Richtlinie abzugeben und ihre praktischen Erfahrungen der letzten Jahre auf dem Gebiet der Produkthaftung innerhalb der EU zu schildern.

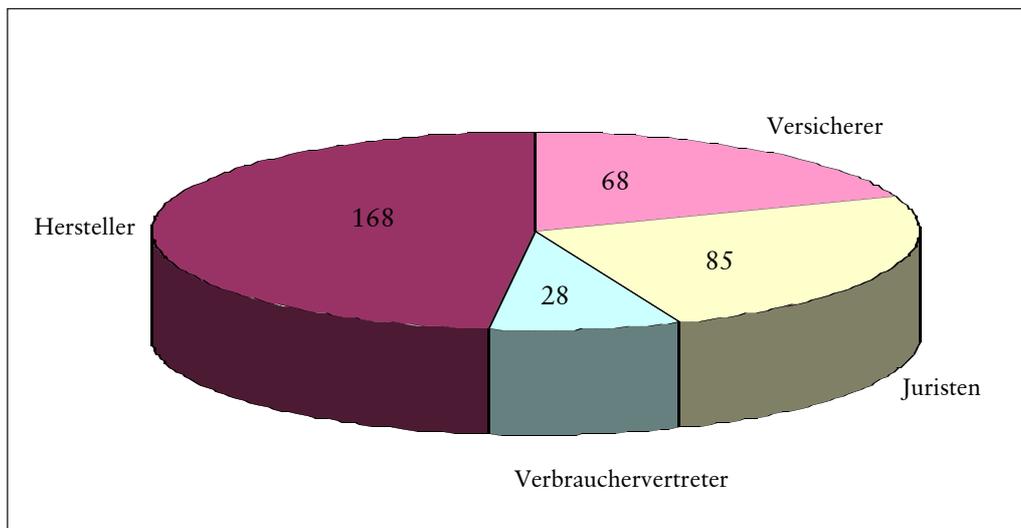
(b) Die Stellungnahmen

Über 1.500 Personen quer durch die genannten vier Gruppen und aus allen Mitgliedstaaten wurden eingeladen, an der Studie teilzunehmen. Zusätzlich wurden zahlreiche Wirtschafts- und Versicherungsverbände gebeten, ihre Mitglieder über die Studie zu informieren und zur Teilnahme an der Studie anzuregen.

Insgesamt gingen 349 Stellungnahmen ein, wobei sich diese wie folgt auf die vier Teilnehmergruppen verteilen:

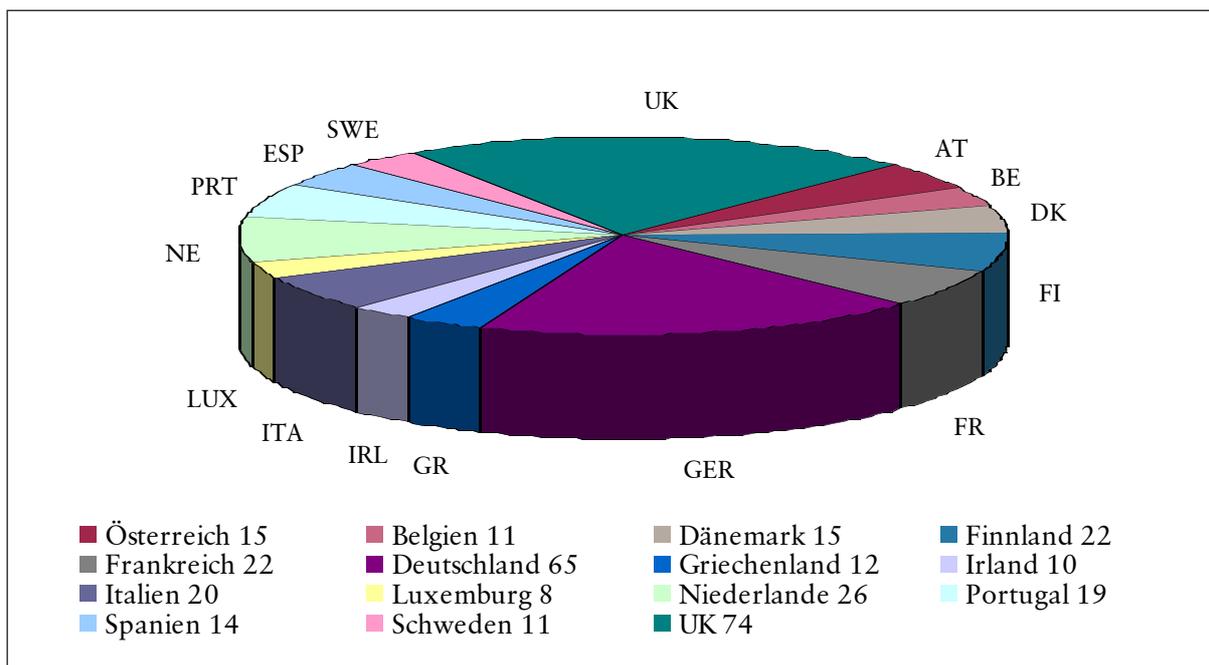
6. Zu dem Begriff siehe unten Teil II bei Nr. 1.2.
7. Ziel der Studie war es nicht, genaue Daten über die Zahl oder den Umfang der Schadenssummen der geltend gemachten Produkthaftungsansprüche zu erheben. Solches Datenmaterial wäre für sich von geringem praktischen Wert, selbst, wenn es zuverlässig erhoben werden könnte.

Abb. 1: Die vier Teilnehmergruppen



Die Verteilung der Stellungnahmen auf die verschiedenen Mitgliedstaaten der EU sieht wie folgt aus:⁸

Abb. 2: Beteiligung aus den Mitgliedstaaten



Über 100 Stellungnahmen resultierten aus persönlichen Interviews. Eine Liste aller Teilnehmer findet sich im Anhang 1.

8. Fünf Stellungnahmen gingen ein von Staaten außerhalb der EU.

(c) Analyse der Stellungnahmen

Durch die Kategorisierung der Fragebögen war es möglich auch die Meinungen einer einzelnen Gruppe statistisch zu erfassen. Dadurch konnten Gemeinsamkeiten sowie Meinungsunterschiede, besondere Trends und Themen, bei denen Unklarheit herrscht, identifiziert werden. Allerdings war von Anfang an klar, dass es durch eine standardisierte Fragestellung bezüglich Quantität und Qualität der gewonnenen Information Grenzen geben würde. Aus diesem Grund wurden die persönlichen Interviews geführt. Außerdem wurden die Teilnehmer in den Fragebögen ausdrücklich gebeten, auch ihre betreffenden Ansichten zur Produkthaftung darzulegen, die unter Umständen außerhalb der Fragestellung lägen. Die hierdurch zusätzlich gewonnenen Informationen waren bei der Analyse der statistischen Daten eine große Hilfe.

Mit Rücksicht auf den weiten Teilnehmerkreis und die begrenzte Aussagekraft statistischer Daten dieser Art, wurde bei der Erhebung und Analyse der Informationen folgendermaßen vorgegangen:

1. Um sicherzustellen, dass eine angemessene Zahl an Stellungnahmen eingeht, die eine zutreffende statistische Analyse der Datenmaterials zulässt, war es wie in allen größeren Umfragen dieser Art nötig, die Fragestellung bis zu einem gewissen Grad zu vereinfachen. Dies war auch deshalb nötig, weil die Fragestellung auf die ganze Bandbreite der Betroffenen aus 15 Mitgliedstaaten zutreffen musste. Trotz dieser notwendigen Kompromisse konnte die Studie klare Trends und Standpunkte ausmachen. Darüber hinaus lieferten viele Teilnehmer über die eigentliche Fragestellung hinaus wertvolle Zusatzinformationen.
2. Die Zahl der Stellungnahmen aus den verschiedenen Gruppen unterscheidet sich deutlich (s. Abbildung 1). Bei der Auswertung der erhobenen Informationen wurde daher neben der Würdigung des Gesamtergebnisses besonders darauf geachtet, die Ergebnisse innerhalb einer Gruppe von Teilnehmern festzuhalten (besonders die der Verbrauchervertreter, von denen zahlenmäßig die wenigstens Stellungnahmen eingingen). Damit konnten etwaige gruppenspezifische Ansichten entsprechend gewürdigt werden.
3. Auch die Verteilung der eingegangenen Stellungnahmen auf die Mitgliedstaaten ist nicht ganz einheitlich (s. Abbildung 2). Auch das wurde bei der Analyse des Datenmaterials berücksichtigt. Die unterschiedlich hohe Beteiligung wurde mit den Berichterstattern aus den Mitgliedstaaten erörtert. Als mögliche Ursachen hierfür wurden die Größe des Marktes, kulturelle Unterschiede sowie die unterschiedliche Erfahrung mit Produkthaftungsfällen und mit der Rechtsverfolgung generell genannt.

Nicht alle Teilnehmer beantworteten alle gestellten Fragen. Bei manchen Fragen antworteten einige Teilnehmer lediglich mit "ich weiß nicht". Für die Zwecke dieses Berichtes wurde das gesammelte Informationsmaterial auf Basis der Antworten ausgewertet, die eine inhaltliche Aussage treffen, es sei denn es wird darauf gesondert hingewiesen.⁹

9. Wo es eine Rolle spielt, wird die Zahl der Teilnehmer, die eine Frage mit "ich weiß nicht" beantworten ebenfalls mitgeteilt.

TEIL II - ERGEBNISSE DER STUDIE

1. VERGLEICH DER PRODUKTHAFTUNGSSYSTEME DER MITGLIEDSTAATEN

1.1 Haftungsgrundlagen

Die Richtlinie stellt in ihrer gegenwärtigen Form eine gemeinsame, wenn auch nicht die ausschließliche Grundlage für produkthaftungsrechtliche Ansprüche dar. Nach Artikel 13 der Richtlinie bleiben vertragliche und außervertragliche Ansprüche des nationalen Haftungsrechts oder Ansprüche aufgrund einer nationalen "besonderen Haftungsregelung" unberührt.

Bemerkenswert ist zunächst, dass die Produkthaftungssysteme in den Mitgliedstaaten im Grundsatz ähnliche Strukturen aufweisen. Personen, die durch fehlerhafte Produkte zu Schaden kommen, können ihre Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten auf die folgenden drei Regelungsbereiche stützen:

- a) **Die Richtlinie.** Aus Gründen der Einfachheit wird im Folgenden meist von "der Richtlinie" gesprochen statt von den jeweiligen Transformationsgesetzen. Fast alle Mitgliedstaaten haben die Richtlinie weitgehend korrekt in nationales Recht umgesetzt. Allerdings waren ein paar Abweichungen kürzlich Gegenstand dreier Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Darüber hinaus bestehen bei der Umsetzung freilich nach wie vor kleinere Unterschiede. Die Richtlinie stellt sicher, dass Verbrauchern in der EU, die durch Produkte geschädigt werden, wenigstens ein gemeinsamer Anspruch zur Verfügung steht: der verschuldensunabhängige Anspruch gegen den Hersteller aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Produkts. Soweit die Geschädigten ihre Ansprüche daneben auch auf andere Grundlage stützen können, stellt dies lediglich eine zusätzliche Möglichkeit für sie dar.
- b) **Vertragliche Ansprüche.** In allen Mitgliedstaaten stehen Verbrauchern, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt werden, vertragliche Ansprüche wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten zu.
 - Die einschlägigen vertraglichen Haftungsregelungen beruhen im Großen und Ganzen auf ähnlichen Prinzipien. Allerdings erfordert die Geltendmachung des Integritätsinteresses in manchen Rechtsordnungen Verschulden auf Seiten des Anspruchsgegners, in anderen hingegen nicht.
 - Den Verbrauchern stehen vertragliche Ansprüche in den meisten Ländern nur gegen die Personen zu, mit denen sie in vertraglicher (oder vorvertraglicher) Beziehung stehen. Allerdings gibt es in vielen Mitgliedstaaten Ausnahmen. Besonders hervorzuheben sind hier *Frankreich, Belgien, Luxemburg* und *Österreich*. Das Erfordernis einer vertraglichen Beziehung setzt der Wirksamkeit

vertraglicher Ansprüche für Schäden durch fehlerhafte Produkte aber Grenzen: Ansprüche gegen den Hersteller scheiden damit nämlich in den meisten Fällen aus.

- Die vertraglichen Beziehungen sind in den meisten Einzelstaaten bis zu einem gewissen Grad gesetzlich geregelt. Die Verbraucher sind insbesondere durch gesetzliche Vorschriften über allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. durch eine richterliche Inhaltskontrolle aufgrund allgemeiner Prinzipien über die Lauterkeit von Geschäftspraktiken geschützt. Weiter sind dem Verbraucher bestimmte Rechte beim Kauf von Waren gesetzlich gewährleistet. So bestehen für den Verbraucher regelmäßig Ansprüche, wenn die verkaufte Sache nicht die Qualität aufweist, die bei Gütern der gleichen Art üblich ist oder die Sache nicht dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck entspricht. Im Bereich des vertraglichen Verbraucherschutzes gibt es diesbezüglich zahlreiche gemeinschaftsrechtliche Regelungen, wie z.B. die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹⁰ und die Richtlinie zum Kauf von Verbrauchsgütern.¹¹
- c) Deliktsrecht. Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein System außervertraglicher Haftung, auf das Personen, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt werden, Ansprüche stützen können. In den meisten untersuchten Rechtsordnungen setzt die für die Produkthaftung maßgebliche deliktische Haftung ein Verschulden auf Seiten des Herstellers bzw. Lieferanten voraus.

Ein entscheidendes Ziel der Studie war es, die tatsächlichen Erfahrungen mit diesen drei Regelungsbereichen der Produkthaftung zu untersuchen und insbesondere herauszufinden, inwieweit hier erkennbare Unterschiede in der Praxis bestehen.¹²

1.2 Unterschiedliches Produkthaftungsrisiko in den Mitgliedstaaten

Den Teilnehmern der Umfrage wurde eine Reihe von Fragen gestellt, die sich damit beschäftigten, ob zwischen den Mitgliedstaaten ein unterschiedlich hohes Produkthaftungsrisiko besteht. Dabei wurden die Teilnehmer gebeten, ihre jeweiligen Antworten zu erläutern. Den Teilnehmern aus den Kategorien Hersteller, Versicherer und Juristen wurde zunächst folgende Frage gestellt:

Inwieweit sind Sie der Ansicht, dass sich das Produkthaftungsrisiko in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterscheidet?

Der Begriff "Produkthaftungsrisiko" wurde definiert und sollte das Risiko von Herstellern oder Lieferanten beinhalten, durch einen Verbraucher wegen eines fehlerhaften Produktes verklagt

10. 1993/13/EWG.

11. 1999/44/EG.

12. Eine genauere Darstellung der verschiedenen Haftungsregelungen findet sich in diesem Teil unter 1.3 (d).

oder außergerichtlich in Anspruch genommen zu werden. Dabei sollten auch die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens und die Höhe der Schadensersatzleistungen, zu denen der Hersteller oder Lieferant verpflichtet werden könnte, berücksichtigt werden.

Im Fall der Verbrauchervertreter lautete die entsprechend Frage:

Inwieweit sind Sie der Ansicht, dass sich das Niveau des Verbraucherschutzes in den Produkthaftungsregeln der Mitgliedstaaten unterscheidet?

"Verbraucherschutz" war definiert als die Möglichkeit, einen Hersteller oder Lieferanten wegen eines fehlerhaften Produktes zu verklagen oder außergerichtlich in Anspruch zu nehmen, wobei auch hier die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens und die Höhe der Schadensersatzleistungen, die ein Verbraucher im Ergebnis verlangen kann, berücksichtigt werden sollten.

Aus Gründen der Einfachheit schließt der Begriff "Produkthaftungsrisiko" im Folgenden auch den Begriff "Verbraucherschutz" ein.¹³

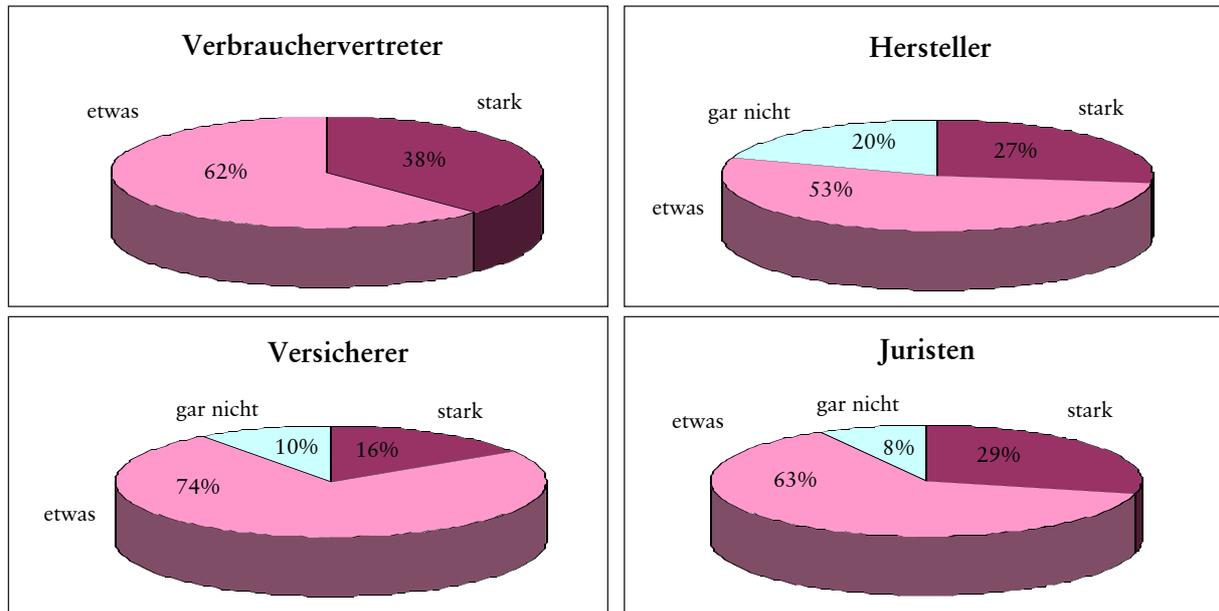
Die große Mehrheit aller Teilnehmer, die sich zu dieser Frage inhaltlich äußerten,¹⁴ ist grundsätzlich der Ansicht, dass sich das Produkthaftungsrisiko in den Mitgliedstaaten unterscheidet (siehe Abb. 3). Während die meisten dieser Teilnehmer sagen, das Risiko unterscheidet sich "etwas", geben die übrigen sogar an, das Risiko unterscheidet sich "sehr stark".

Auch aus der Gruppe der Versicherer, denen man wohl die genauesten Kenntnisse in dieser Hinsicht zuschreiben kann, berichteten die meisten, dass sich das Produkthaftungsrisiko zwischen den Mitgliedstaaten unterscheidet. Die Mehrheit unter ihnen sagt, das Produkthaftungsrisiko variiere "etwas", während der Rest der Auffassung ist, das Risiko unterscheidet sich "sehr stark".

Innerhalb der Gruppe der Verbrauchervertreter sagt etwa die Hälfte der Teilnehmer, sie könne zu den Unterschieden beim Produkthaftungsrisiko keine Angaben machen.¹⁵ Diejenigen, die sich inhaltlich äußerten, sagen alle, dass sich das Risiko zwischen den Mitgliedstaaten unterscheidet.

-
13. Dabei wird nicht verkannt, dass Hersteller und Versicherer einerseits und Verbrauchervertreter andererseits nicht unbedingt eine deckungsgleiche Vorstellung über den Begriff "Produkthaftungsrisiko" bzw. "Verbraucherschutz" haben. Die Untersuchung der tatsächlichen Wahrnehmung dieser beiden Phänomene in den jeweiligen Gruppen gibt aber wichtige Hinweise auf die praktischen Auswirkungen der Produkthaftungssysteme und bildet eine gute Vergleichsbasis dafür, wie das Funktionieren der verschiedenen Regelungen von den Betroffenen erfahren wird.
14. 22% der Teilnehmer antworteten mit "ich weiß nicht".
15. Viele der Teilnehmer in dieser Gruppe können nicht auf Erfahrungen mit mehreren Rechtsordnungen zurückgreifen.
-

Abb. 3: Das Produkthaftungsrisiko in den Mitgliedstaaten unterscheidet sich ...



Diejenigen Teilnehmer, die angaben, das Produkthaftungsrisiko unterscheidet sich in den Mitgliedstaaten, nannten hierfür eine Reihe verschiedener Ursachen. Allerdings wurde keiner dieser Ursachen wesentlich mehr Bedeutung eingeräumt als den anderen. Genannt wurden u.a.:

- die fakultativen Regelungen der Richtlinie
- Unterschiede in der Umsetzung und Auslegung der Richtlinie
- Defizite in der Angleichung nationalen Haftungsrechts
- Unterschiede in der Schadensbewertung
- Unterschiede auf dem Gebiet des Prozessrechts und beim Zugang zum Recht
- Unterschiede im Verbraucherverhalten.

Diese Ursachen sollen im Folgenden erörtert werden.

1.3 Ursachen für das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko

(a) Die fakultativen Bestimmungen der Richtlinie

Einige der Teilnehmer, die sagen, das Produkthaftungsrisiko unterscheidet sich in den Mitgliedstaaten, verweisen auf die drei Vorschriften der Richtlinie, die den Mitgliedstaaten die Umsetzung freistellen (bzw. freigestellt haben):

- **Artikel 16 Abs. 1 - Haftungshöchstbeträge**

Die Option, Haftungshöchstbeträge einzuführen, wurde von *Deutschland, Portugal* und *Spanien* wahrgenommen (ursprünglich hatte auch *Griechenland* diese Begrenzung aufgenommen, sie dann 1994 aber wieder aufgegeben). Im Zuge dieser Studie wurde kein Fall berichtet, bei dem die Haftungshöchstbeträge bisher eine Rolle gespielt hätten.

- **Artikel 7 (e) - Einwand des Entwicklungsrisikos**

Die umstrittenste der fakultativen Bestimmungen betrifft den Einwand des Entwicklungsrisikos. Lediglich *Finnland* und *Luxemburg* haben von der Option in Artikel 15 Abs. 1 (b) Gebrauch gemacht und diese Einwendung nicht in ihre nationalen Produkthaftungsgesetze aufgenommen.

Spanien hat den Anwendungsbereich des Entwicklungsrisikoeinwands eingeschränkt: er greift nicht im Fall von Arzneimitteln und Lebensmitteln für den Gebrauch des Menschen. Auch *Frankreich* beschränkt den Einwand sektoral: dort greift er nicht im Fall von Teilen des menschlichen Körpers oder im Fall von Produkten, die aus dem menschlichen Körper gewonnen werden. In *Deutschland* ist der Einwand zwar grundsätzlich im nationalen Produkthaftungsgesetz enthalten, im Anwendungsbereich des (vorrangigen) Arzneimittelgesetzes erstreckt sich die Haftung aber auch auf Entwicklungsrisiken.¹⁶

Das *Vereinigte Königreich* setzte die Richtlinie als erster Mitgliedstaat in nationales Recht um, sah sich aber schon bald der Kritik ausgesetzt, sich nicht an den Wortlaut des Artikels 7 (e) der Richtlinie gehalten zu haben. Die Kommission beanstandete die Umsetzung dieser Bestimmung durch das *Vereinigte Königreich* und führte an, die entsprechende nationale Vorschrift ließe Raum für subjektive Wertungen, da sie auf das Verhalten eines vernünftigen Herstellers (*reasonable producer*) abstelle. Dies sei mit Artikel 7 (e) der Richtlinie nicht zu vereinbaren. Der EuGH entschied, dass die entsprechende Vorschrift richtlinienkonform ausgelegt werden könne und nicht davon auszugehen sei, dass die Gerichte im *Vereinigten Königreich* dies nicht auch täten.¹⁷ Die Einwendung wurde später auch ausführlich vom englischen High Court in *A & Others v National Blood Authority*¹⁸ erörtert. In dieser Entscheidung wandte sich der High Court bei der Frage, welche Aspekte bei der Auslegung des Entwicklungsrisikoeinwands zu berücksichtigen sind, dem EuGH folgend direkt dem Wortlaut der Richtlinie zu (ohne auf den Umsetzungsakt zurückzugreifen).

- **Artikel 15 Abs. 1 (a) - landwirtschaftliche Naturprodukte**

Die Möglichkeit, landwirtschaftliche Naturprodukte aus dem Anwendungsbereich der einzelstaatlichen Umsetzungsakte auszunehmen, ist durch die Richtlinie 99/34/EG abgeschafft

16. Vgl. §§ 84 ff. ArzneimittelG; siehe ferner §§ 32 ff. GentechnikG.

17. Rechtssache C-300/95, bei Nummer 38.

18. [2001] 3 All ER 289.

worden. Künftig fallen diese Produkte damit in allen Mitgliedstaaten zwingend unter die von der Richtlinie beherrschten Regelungen.

(b) Unterschiede in der Umsetzung der Richtlinie

Eine Reihe von Teilnehmern sieht die Ursache für die unterschiedlich hohen Produkthaftungsrisiken nicht so sehr in den zur Umsetzung freigestellten Bestimmungen der Richtlinie, sondern vielmehr in ihrer nicht einheitlichen Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie im Großen und Ganzen korrekt in nationales Recht umgesetzt. Im Anhang 2 werden tabellarisch die zentralen Punkte der Richtlinie dargestellt, bei denen vereinzelt Unterschiede in der Umsetzung erkennbar werden. Anhang 3 enthält eine synoptische Darstellung aller Bestimmungen der Richtlinie und der signifikanten Abweichungen in den einzelstaatlichen Umsetzungsakten. Aus diesen beiden Darstellungen wird deutlich, dass sich die Unterschiede in der Umsetzung in den meisten Fällen nicht auf zentrale Bestimmungen der Richtlinie beziehen.

Das bedeutet nicht, dass die Umsetzung in allen Mitgliedstaaten unumstritten verlaufen wäre. Tatsächlich entfachte die Einführung einer neuen Haftungsgrundlage, wonach der Hersteller verschuldensunabhängig für fehlerhafte Produkte einstehen muss, in einigen Ländern Diskussionen.

Während sich die Diskussion in den meisten der Einzelstaaten um die Frage drehte, ob sich ein verschuldensunabhängiges Einstehenmüssen des Herstellers negativ auf die Wirtschaft auswirke, bestand in *Frankreich* die größte Sorge darin, dass die Richtlinie unter Umständen ein geringeres Maß an Verbraucherschutz bieten würde, als das bereits bestehende - vor allem durch die Rechtsprechung geschaffene - Recht (wobei sich in Frankreich besondere Konkurrenzfragen ergeben). Ähnliche Bedenken tauchten in *Spanien* auf. Das spanische Produkthaftungsgesetz, das die Richtlinie 1994 umsetzte, schließt nämlich ausdrücklich die Anwendung des 1984 in Kraft getretenen Allgemeinen Verbraucherschutzgesetzes,¹⁹ das in mancher Hinsicht einen größeren Schutz für die Geschädigten bot, aus. Den Ausschluss des spanischen Allgemeinen Verbraucherschutzgesetzes im Anwendungsbereich der Richtlinie hat der EuGH kürzlich in dem Fall *María Victoria González Sánchez gegen Medicina Asturiana SA* bestätigt.²⁰ In diesem Fall hatte der EuGH (wie auch in den Entscheidungen betreffend *Frankreich* und *Griechenland*) klargestellt, dass die Produkthaftungsrichtlinie in ihrem Anwendungsbereich eine vollständige Harmonisierung erzielt und es den Mitgliedstaaten daher untersagt ist (vorbehaltlich der Regelung in Artikel 13 der Richtlinie) eine strengere Haftung für Hersteller und Lieferanten einzuführen oder beizubehalten.

19. Gesetz 26/1984 vom 19. Juli 1984.

20. Rechtssache C-183/00.

Einige Punkte, bei denen Mitgliedstaaten von der Richtlinie abgewichen sind, waren bereits Gegenstand von Entscheidungen des EuGH. Zu nennen sind hier z.B. der bereits angesprochene Fall *Kommission gegen das Vereinigte Königreich*, der den Einwand des Entwicklungsrisikos betraf,²¹ sowie aus neuerer Zeit die Entscheidungen *Kommission gegen Frankreich*²² und *Kommission gegen Griechenland*,²³ in denen die Kommission jeweils beanstandete, dass Frankreich und Griechenland es versäumt hatten, den Selbstbehalt von €500 für Sachschäden in ihre Transformationsgesetze aufzunehmen. Frankreich wurde außerdem dafür gerügt, dass (a) Lieferanten gleichrangig neben dem Hersteller haften und (b) bestimmte Einwendungen davon abhängig gemacht werden, dass der Hersteller, falls sich der Fehler innerhalb von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Produktes zeigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen hat.

(c) Unterschiedliche Auslegung der Richtlinie durch die einzelstaatlichen Gerichte

Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko nicht zuletzt auf die unterschiedliche Auslegung der Richtlinie (bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den nationalen Transformationsgesetzen) zurückzuführen sei.

Vorrangegangene Untersuchungen und Einschätzungen bezüglich der Wirkung der Richtlinie sprachen davon, dass bis dato nur wenige Fälle in den Mitgliedstaaten bekannt gewesen seien, bei denen die Richtlinie eine Rolle gespielt hätte. Offensichtlich befassen sich die Gerichte der Mitgliedstaaten nun häufiger mit der Richtlinie, und es gibt in der Tat Beispiele von Fällen, in denen die Gerichte Bestimmungen der Richtlinie unterschiedlich auslegen.

Beispielsweise wurden zwei ähnliche Fälle, bei denen es jeweils um kontaminierte Blutprodukte ging, von einem Gericht in den *Niederlanden* und einem Gericht im *Vereinigten Königreich* unterschiedlich entschieden. In dem holländischen Fall infizierten sich Patienten mit HIV, weil das Blut mit den damals vorhandenen Screening-Verfahren nicht auf HI-Viren hin untersucht werden konnte. Die beklagten Lieferanten konnten sich in diesem Fall auf den Einwand des Entwicklungsrisikos in Artikel 7 (e) der Richtlinie berufen. In dem englischen Fall konnte das Blut mit den vorhandenen Screening-Verfahren nicht auf Hepatitis-C-Viren hin untersucht werden. Hier entschied der Richter, dass dies kein Fall des Entwicklungsrisikos sei.

Ähnliche Unterschiede zeigen sich bei der Auslegung des Begriffs des Fehlers iSd. Artikel 6 der Richtlinie. In diesem Zusammenhang sei bereits an dieser Stelle auf die Entscheidungen des

21. Vgl. oben Fußnote 17.

22. Rechtssache C-52/00.

23. Rechtssache C-154/00.

Tribunal de grande instance de Aix-en-provence (Frankreich) vom 2. Oktober 2001 und des *High Courts of Justice (England)* in *Richardson v LRC Products Ltd.*²⁴ hingewiesen. Beide Gerichte beurteilen die Frage, ob der Nachweis des Fehlers den Nachweis der Ursache der Fehlfunktion des Produktes voraussetze, unterschiedlich.²⁵

Fälle wie diese zeigen, dass die einzelstaatlichen Gerichte die zentralen Konzepte der Richtlinie teilweise verschieden verstehen. Ob dies jedoch ein Problem darstellt, das die Kommission selbst angehen muss, wird sich erst im Laufe der Zeit herausstellen. Es wäre z.B. gut denkbar, dass der EuGH über kurz oder lang Gelegenheit bekommt, hier für mehr Klarheit zu sorgen. Tatsächlich gibt es im Bereich der Produkthaftung schon eine Reihe von Entscheidungen des EuGH. So hat sich der EuGH bisher mit dem Begriff des Entwicklungsrisikos in Artikel 7 (e) der Richtlinie beschäftigt,²⁶ mit der Frage, ob ein im öffentlichen Eigentum stehendes Krankenhaus für die von diesem hergestellten und verwendeten Produkte nach der Richtlinie verantwortlich ist (Artikel 7 (a), (c) und 9)²⁷, sowie mit Artikel 13.²⁸ Entscheidungen dieser Art sollten dazu beitragen, dass die einzelstaatlichen Gerichte zu einer einheitlicheren Rechtsprechung finden.

(d) Divergenzen im nationalen Haftungsrecht

Viele Teilnehmer (v.a. Hersteller und Vertreter der juristischen Berufe) sehen eine Ursache für das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko in den Divergenzen im nationalen Haftungsrecht.

Die nationalen Haftungsregelungen bleiben nach Artikel 13 der Richtlinie weitgehend anwendbar. Die Folge hiervon ist, dass die Geschädigten wählen können, auf welche Grundlage sie ihre Klage stützen bzw. sich der Richter ggf. aussuchen kann, welche Anspruchsgrundlage er heranzieht.

Kommt beispielsweise jemand durch mangelnde Instruktion betreffend die Sicherheit eines Produkts zu Schaden, so stehen ihm regelmäßig Ansprüche sowohl nach dem (zumeist auf Verschulden beruhenden) nationalen Deliktsrecht als auch nach den die Richtlinie umsetzenden Gesetzen, bei denen es auf den Produktfehler ankommt, zu. In einigen Fällen sind auch noch vertragliche Ansprüche gegeben. Im Folgenden soll ein Überblick über die unterschiedlichen nationalen Haftungsregelungen gegeben werden, die neben den die Richtlinie umsetzenden Gesetzen bestehen.

24. [2000] Lloyd's Rep. Med. 280.

25. Beide Fälle sind unten in Teil III bei Nr. 2.2 ausführlicher erläutert.

26. *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*, s. oben Fußnote 17.

27. Rechtssache C-203/99 *Henning Vedfald*.

28. *María Victoria González Sánchez gegen Medicina Asturiana SA* (s. oben Fn. 20); *Kommission gegen Frankreich* (s. oben Fn. 22) und *Kommission gegen Griechenland* (s. oben Fn. 23).

- **Vertragliche Ansprüche**

Die vertraglichen Schadensersatzansprüche im Bereich der Produkthaftung beruhen zwar auf ähnlichen Grundsätzen, sind aber keinesfalls identisch.

In fast allen Mitgliedstaaten stehen einem Verbraucher, der durch eine Sache geschädigt wird, vertragliche Ansprüche gegen den Verkäufer der Sache zu, wenn dieser seine vertragliche Pflichten nicht oder schlecht erfüllt oder eine vertragliche Nebenpflicht verletzt hat. In *Frankreich* und *Luxemburg* schließen vertragliche Ansprüche die traditionellen deliktischen Ansprüche sogar weitgehend aus.

In den skandinavischen Ländern spielen vertragliche Ansprüche im Bereich der Produkthaftung nur eine geringe Rolle. So kann in *Dänemark*, *Finnland* und *Schweden* kein Schadensersatz für die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verlangt werden. Darüber hinaus kann in *Dänemark* vertraglich auch kein Ersatz für Schäden an anderen Sachen als dem fehlerhaften Produkt (oder an Sachen, in die das fehlerhafte Produkt eingearbeitet ist) verlangt werden. Käufer in *Finnland* und *Schweden* können solchen Schaden nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen geltend machen.

Erfordernis einer vertraglichen Beziehung

In allen hier untersuchten Rechtsordnungen werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zunächst durch den Vertrag selbst bestimmt. Dritte können aus einem Vertrag grundsätzlich keine Rechte herleiten. In fast allen Mitgliedstaaten gibt es jedoch Rechtsfiguren, die Dritten ausnahmsweise doch gewisse vertragliche Rechte verleihen, was im Rahmen der Produkthaftung oft relevant wird.

In *Österreich* wendete die Rechtsprechung im Bereich der Produkthaftung lange die Figur des Vertrags zu Gunsten Dritter an, nicht zuletzt weil die beweisrechtliche Situation für den Geschädigten im Vertragsrecht günstiger ist als im Deliktsrecht. Der Vertrag zwischen dem Hersteller und dem Lieferanten wirkt sich nach dieser Rechtsprechung zu Gunsten jedes Endkäufers aus. Diese können den Hersteller damit direkt in Anspruch nehmen, wenn dieser seine vertraglichen (Sorgfalts-) Pflichten verletzt. Allen anderen Personen, insbesondere so genannten *bystandern*, kommt die Schutzwirkung des Vertrages allerdings nicht zu gute.

In *Frankreich*, *Belgien* und *Luxemburg* kann der Endabnehmer eines Produktes seine Gewährleistungsansprüche für Sachmängel (*garantie des vices caché*) nicht nur gegen den Verkäufer, sondern auch gegen dessen Vormänner bis hin zum Hersteller geltend machen. Der *französische Cour de cassation* legt darüber hinaus gewerblichen Verkäufern einschließlich des Herstellers eine allgemeine Sorgfaltspflicht auf (*obligation de sécurité*), deren Verletzung

sämtliche Dritte einschließlich der *bystander* zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.²⁹

Auch das *spanische* Recht erlaubt es Verbrauchern unter gewissen Voraussetzungen, ohne dass eine vertragliche Beziehung bestünde, direkt vertragliche Ansprüche gegen den Hersteller geltend zu machen.

In *Finnland* enthält das Verbraucherschutzgesetz detaillierte Vorschriften, die dem Verbraucher vertragsähnliche Ansprüche gegen Lieferanten, die in der Lieferkette über dem Endverkäufer stehen, verleihen.

Ein Verbraucher in *Portugal* kann unter Umständen aufgrund einer ausdrücklichen, der Ware beiliegenden Garantie gegen den Hersteller vorgehen. Zwischen Hersteller und Endabnehmer kommt hier ein Garantievertrag zustande, wobei der Verkäufer der Ware als Vertreter (oder Bote) des Herstellers handelt.

In *Irland* ist gesetzlich bestimmt, dass jemand, der ein mangelhaftes Kraftfahrzeug mit dem Einverständnis des Käufers des Fahrzeugs benützt, unter bestimmten Umständen die Gewährleistungsrechte des Käufers gegen den Verkäufer des Kraftfahrzeugs geltend machen kann. Ferner kann der Endabnehmer trotz Fehlens einer vertraglichen Beziehung aufgrund gesetzlicher Bestimmung vertraglich gegen den Hersteller³⁰ vorgehen, wenn dieser eine besondere ("freiwillige") Garantie für die Ware übernommen hat. Dieses Recht steht während der Laufzeit der Garantie allen Personen, die ein Recht an der Sache erwerben, zu.

Verschulden

In der Frage, ob die vertragliche Schadensersatzhaftung ein Verschulden auf Seiten des Anspruchsgegners voraussetzt, unterscheiden sich die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten - wenigstens im Grundsatz.

Im *Vereinigten Königreich* und in *Irland* setzt die vertragliche Schadensersatzhaftung kein Verschulden voraus (so genannte *strict liability in contract*). In den meisten anderen Rechtsordnungen setzen vertragliche Schadensersatzansprüche eine Form des Vertretenmüssens voraus, was sich zumeist dadurch ausdrückt, dass der Verkäufer Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis von dem Mangel haben musste. Dies gilt jedenfalls für den Ersatz des

29. Cass. civ. 1ère, 17 January 1995. Der Verkäufer (Hersteller) kann sich nur mit dem Einwand der *force majeure* verteidigen, jedoch haftet er gleichwohl für Entwicklungsrisiken. Der *Cour de cassation* hat damit eine nur noch lose auf vertraglichen Grundsätzen beruhende verschuldensunabhängige Haftung geschaffen, die ähnliche Ergebnisse erzielt wie die Richtlinie. Vgl. in diesem Zusammenhang auch C. Larroumet, "La responsabilité du fait de produits défectueux", JCP(E) 1998, 1204.

30. Oder gegen den Importeur, wenn der Hersteller sich außerhalb der Gerichtsbarkeit Irlands befindet.

Integritätsinteresses, d.h. bei Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit bzw. bei Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als der fehlerhaften Ware. Die Gerichte der Mitgliedstaaten nehmen den Verkäufer allerdings in recht unterschiedlichem Maße in die Pflicht. Die Rechtsprechung in *Frankreich* und *Luxemburg* geht davon aus, dass gewerbliche Händler schlechterdings sämtliche Mängel einer Sache kennen müssen, ohne dass diese den Beweis des Gegenteils antreten könnten. In *Deutschland* und *Österreich* hingegen ist der Verkäufer, solange keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, grundsätzlich nicht verpflichtet, die Ware auf Mängel hin zu untersuchen, weshalb diesen regelmäßig keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Mangels unterstellt werden kann.

Der Nachweis des Verschuldens wird dem Anspruchsteller im Bereich der vertraglichen Schadensersatzhaftung (soweit das Verschuldenselement nicht ohnehin schon materiellrechtlich weitgehend zurückgedrängt ist) in den meisten Mitgliedstaaten abgenommen. So dreht sich beispielsweise in *Deutschland*, *Österreich* und *Portugal* die Beweislast für das Verschulden um, wenn feststeht, dass der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt hat, etwa durch die Lieferung einer mangelhaften Sache.

Schadensersatz

Die Gewährleistungsrechte bzw. die Ansprüche des allgemeinen Leistungsstörungenrechts schließen in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht auf Schadensersatz ein. Wie oben bereits erwähnt sind die im Rahmen des Vertragsrechts ersetzbaren Schadensarten in *Dänemark*, *Finnland* und *Schweden* stark begrenzt. Das betrifft v.a. die Geltendmachung des Integritätsinteresses. In den anderen Mitgliedstaaten erstrecken sich vertragliche Schadensersatzansprüche über den Mangelunwert der gekauften Sache hinaus in der Regel auch auf Verletzungen an den sonstigen Rechtsgütern des Gläubigers. In *Spanien* und *Österreich* hängt die Geltendmachung bestimmter Schadensarten von der Schwere des Verschuldens ab.

Die größten Unterschiede gibt es beim Ersatz des immateriellen Schadens, insbesondere beim Schmerzensgeld. Während der Ersatz immateriellen Schadens für die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter z.B. in *Frankreich*, *Belgien*, *Luxemburg*, *Deutschland*,³¹ *Österreich* und dem *Vereinigten Königreich* verlangt werden kann, bildet das Vertragsrecht z.B. in *Griechenland*, *Italien* und den *Niederlanden* hierfür keine Grundlage.

Flankierender Verbraucherschutz im Vertragsrecht

Zu den gemeinsamen Grundsätzen des Vertragsrechts gehört es auch, dass die Parteien an das gebunden sind, was sie vereinbaren. Jedoch bestehen in allen Mitgliedstaaten Vorschriften, die Verbraucher vor unangemessenen Vertragsbestimmungen schützen.

31. Das zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2001 S. 2647 ff.) hat § 253 BGB insofern mit Wirkung zum 1. August 2002 geändert.

- So gibt es in allen Mitgliedstaaten Vorschriften, wonach Vertragsbestimmungen unwirksam sind, die gegen Grundsätze wie z.B. die guten Sitten oder Treu und Glauben verstoßen bzw. die eine unangemessene Benachteiligung darstellen.
- Ferner sind dem Verbraucher bestimmte Rechte beim Kauf von Waren gesetzlich gewährleistet, wenn die verkaufte Sache nicht vertragsgemäß ist, weil sie nicht die Qualität aufweist, die bei Gütern der gleichen Art üblich ist oder nicht dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck bzw. der Beschreibung des Verkäufers entspricht.

Einige dieser Vorschriften haben ihren Ursprung in gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wie z.B. der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen³² und der Richtlinie über den Verkauf von Verbrauchsgütern.³³

- **Deliktsrecht**

In allen Mitgliedstaaten besteht eine Form deliktischer Haftung, aufgrund derer Personen, die durch ein sorgfaltswidriges Verhalten des Herstellers geschädigt werden, ihren materiellen und in vielen Fällen auch den immateriellen Schaden ersetzt verlangen können. Überwiegend spielt die deliktische Haftung eine große Rolle in der Praxis. Eine Ausnahme ist **Österreich**, wo die Gerichte dem Geschädigten kaum jemals Zugeständnisse im Rahmen der für ihn ungünstigen Beweislast machen.

Auch im Rahmen der deliktischen Haftung gibt es aber erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, besonders was das Verschuldenserfordernis und die Beweislast angeht.

Verschuldens- und Gefährdungshaftung

In allen Mitgliedstaaten gibt es eine deliktische Haftung für außervertragliche Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. schuldhafte Handlungen. Manche Rechtsordnungen sehen in derartigen (Verkehrs-) Pflichtverletzungen eine Frage von "Rechtswidrigkeit" oder "Verschulden", andere sprechen von "*breach of a duty of care*".

Daneben gibt es in manchen Mitgliedstaaten auch Vorschriften, die kein Verschulden voraussetzen, sondern in der Regel Gefährdungshaftungstatbestände (oder diesen wenigstens angenähert) sind. Die *Codes civiles* in **Frankreich**, **Belgien** und **Luxemburg** beinhalten beispielsweise eine allgemeine Halterhaftung für Sachen. Die Haftung wird hier durch das Verhalten der Sache bzw. durch einen Fehler der Sache ausgelöst. Dem Anspruchsgegner stehen dann nur begrenzt Einwendungen zur Verfügung (z.B. die der *force majeure*). Im einzelnen bestehen bei der allgemeinen Sachhalterhaftung erhebliche Unterschiede zwischen den

32. Siehe Fn. 10 oben.

33. Siehe Fn. 11 oben.

genannten Staaten, jedenfalls aber beschränkt sie sich auf bestimmte Arten von Produkten. Erfasst sind z.B. solche, die leicht explodieren.

Wird in *Italien* jemand durch "gefährliche Produkte" verletzt, so entgeht der Täter der Haftung nur durch den Nachweis, dass er alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um den Eintritt des Schadens zu vermeiden.

Beweislast

In allen Mitgliedstaaten trägt grundsätzlich der Kläger die Beweislast für die ihm günstigen Tatsachen. In einigen Ländern haben die Gerichte die Beweislast im Bereich der Produkthaftung jedoch modifiziert. Dies gilt besonders hinsichtlich des Verschuldens.

In *Deutschland* hat der Bundesgerichtshof im Rahmen des Instituts der Verkehrspflichten nach und nach eine eigene Kategorie der "Produzentenhaftung" entwickelt.³⁴ Die Umkehr der Beweislast spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Kann der Geschädigte einen Fehler des Produktes nachweisen, so wird (widerleglich) vermutet, dass der Hersteller objektiv pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat. Diese Rechtsprechung gilt bei Fabrikationsfehlern,³⁵ Konstruktionsfehlern³⁶ und jedenfalls bei anfänglichen Instruktionsfehlern.³⁷ Der Hersteller kann sich im Rahmen der deliktischen Produzentenhaftung grundsätzlich mit dem Einwand verteidigen, dass es sich bei dem fehlerhaften Produkt um einen "Ausreißer" (also einen unvermeidbaren Fehler) handelt. Dieser Einwand wird ihm jedoch aus der Hand geschlagen, wenn ihn eine besondere Pflicht zur Qualitätskontrolle oder gar zur Befundsicherung trifft.³⁸ Der Hersteller haftet ferner nicht für Entwicklungsrisiken, was v.a. bei Konstruktions- und Instruktionsfehlern relevant wird. Trotz Vorliegens eines Entwicklungsfehlers haftet der Hersteller aber, wenn er seine Pflicht zur Produktbeobachtung verletzt.³⁹

Auch in einer Reihe anderer Mitgliedstaaten haben die Gerichte aus dem Vorhandensein eines Fehlers Verschulden auf Seiten des Herstellers abgeleitet. Dies wird beispielsweise aus den *Niederlanden*⁴⁰ und *Irland*⁴¹ berichtet. Praktisch wirkt sich das als Umkehr der Beweislast aus, d.h. kann der Verbraucher einen Fehler des Produktes nachweisen, liegt es am Hersteller darzutun, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Ähnliches lässt sich in *Dänemark* beobachten.

34. Dies hatte 1968 mit der sog. Hühnerpestentscheidung begonnen (BGHZ 51, 91 ff.).

35. Ebd.

36. Vgl. nur BGHZ 67, 359 ff. (*Schwimmschalter*).

37. BGHZ 116, 60 (*Kindertee I*).

38. Vgl. z.B. BGHZ 104, 323 (*Limonadenflasche*).

39. Vgl. z.B. BGHZ 80, 199 (*Apfelschorf*).

40. Urteil des *Hoge Raad* v. 2. Februar 1973, NJ 1973, 315 (*lekkende warm water kruik*); Urteil des *Hoge Raad* v. 6. Dezember 1996, NJ 1997, 219 (*Du Pont - Hermans*).

41. *Fleming v Henry Deny & Sons*, Urteil des Supreme Court v. 29. Juli 1955, unveröffentlicht (*"Black Pudding"* der ein Stück Stahl enthält); *Mills v Coca Cola Bottling*, Urteil des Circuit Court v. 8. Mai 1984, unveröffentlicht (Bohrassel in Soft Drink).

Der *spanische Tribunal Supremo* hat schon mehrfach entschieden, dass der Kläger lediglich den Schaden und die kausale Verbindung zum Verhalten des Beklagten nachweisen muss; der Verschuldenszusammenhang werde in diesem Fall vermutet, es sei denn der Beklagte weist nach, dass er die gehörige Sorgfalt hat walten lassen. Vielfach kann sich der Beklagte dann nur damit verteidigen, dass Zufall oder höhere Gewalt vorliegt bzw. die Verantwortung für den Schaden allein beim Kläger oder einem Dritten zu suchen ist.

- **Besondere Haftungsregelungen**

Artikel 13 der Richtlinie lässt nicht nur die traditionelle vertragliche und außervertragliche Haftung unberührt, sondern die Ansprüche, "die ein Geschädigter aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe [der] Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann."

Der EuGH hat erst kürzlich bestätigt, dass die in Artikel 13 genannte "besondere Haftungsregelung" auf einen bestimmten Produktionssektor begrenzt sein muss (vgl. die Entscheidung *María Victoria González Sánchez gegen Medicina Asturiana SA*, in der der EuGH die Unanwendbarkeit des *spanischen* Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Benutzer von 1984 im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie feststellte).⁴²

Das bedeutendste Beispiel einer solchen "besonderen Haftungsregelung" stellt das *deutsche* Arzneimittelgesetz von 1976 dar.⁴³ Im Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes haftet der pharmazeutische Unternehmer auch für Entwicklungsrisiken. Ferner wurde dem Anspruchsteller mit dem zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften (vgl. oben Fn. 31) der Nachweis der Kausalität wesentlich erleichtert. Besondere Haftungsregelungen für gentechnisch veränderte Organismen finden sich im Gentechnikgesetz.⁴⁴

(e) Divergenzen im nationalen Schadensrecht

Aus zahlreichen Stellungnahmen geht hervor, dass Divergenzen im nationalen Schadensrecht für das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko in den Einzelstaaten mitursächlich sind.

Bereits hinsichtlich der Art des zu ersetzenden Schadens gibt es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. In *Griechenland* und den *Niederlanden* etwa können Geschädigte immateriellen Schaden nicht nach der Richtlinie, sondern nur nach dem traditionellen Deliktsrecht verlangen.

42. Vgl. oben Fn. 20.

43. Vgl. oben Fn. 16.

44. Vgl. §§ 32 - 37 GenTG. Fraglich ist, ob und inwieweit diese Haftungsregelung, soweit sie nicht lediglich auf das Produkthaftungsgesetz zurückverweist, tatsächlich unter die Privilegierung des Artikel 13 fällt. Das GenTG trat nach Erlass der Richtlinie aber vor dem Einschluss landwirtschaftlicher Produkte in Kraft.

Ferner gibt es Unterschiede in der Bewertung des Schadens. Aus den *Niederlanden* und aus *Finnland* wird berichtet, dass die Schadensersatzleistung je nach der finanziellen Situation der Parteien herabgesetzt werden kann.

Mitverschulden ist ein Umstand, der sich in allen Mitgliedstaaten schadensmindernd auswirkt. Allerdings wird mit diesem Einwand, jedenfalls außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie, in manchen Mitgliedstaaten (z.B. in *Schweden*) sehr viel zurückhaltender verfahren, als in anderen.

Die Schadensbewertung und die Höhe der am Ende zugesprochenen Ersatzleistung wird bis zu einem gewissen Grad durch sozioökonomische Faktoren beeinflusst. In diesem Zusammenhang spielen z.B. die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Kranken- und Sozialversicherungssysteme, Fragen des Steuerrechts, die allgemeinen Lebenshaltungskosten sowie kulturelle Faktoren eine Rolle.

(f) Prozessuale Unterschiede und Zugang zum Recht

Erwartungsgemäß weisen viele Teilnehmer darauf hin, dass die Produkthaftungsrisiken zwischen den Mitgliedstaaten nicht zuletzt aufgrund der Unterschiede im für die Produkthaftung maßgeblichen Prozessrecht variieren. Das betrifft z.B. die Frage der Gruppenklagen (*class actions*) oder ähnlicher Verfahren. Ferner sind in diesem Zusammenhang das Beweisrecht und die Möglichkeit eines *pretrial discovery of documents* relevant. Im *Vereinigten Königreich* und in *Irland* ist *pretrial discovery* z.B. üblich, während Möglichkeiten dieser Art in den kontinentaleuropäischen Staaten grundsätzlich eher begrenzt sind.

Manche Teilnehmer sind der Ansicht, dass das Produkthaftungsrisiko auch durch den unterschiedlich ausgestalteten Zugang zum Recht beeinflusst wird. Genannt werden hier etwa die Kosten der Rechtsverfolgung, die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe und die Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Sowohl in einigen Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene sind in den letzten Jahren bedeutende Schritte zur Verbesserung des Zugangs zum Recht unternommen worden (siehe hierzu Teil III dieses Reports).

Weiter sehen manche Teilnehmer in der Dauer der Prozesse einen Umstand, durch den sich Unterschiede im Produkthaftungsrisiko ergeben können.

Die Bereiche, bei denen die Unterschiede im Prozessrecht insgesamt am deutlichsten werden, sind die Frage der Gruppenklagen, die Verfügbarkeit kostengünstiger alternativer Schlichtungsverfahren sowie die Problematik der Finanzierung des Rechtsstreits.

- **Gruppenklagen**

Die Möglichkeiten, Klagen im Namen einer Personengruppe zu erheben, unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten erheblich. Gruppenklagen, vergleichbar mit *class actions* in den USA, gibt es nur in *Spanien* und *Schweden*. Auch im *Vereinigten Königreich* gibt es relativ neue Formen der Klageverbindung, die man im weiteren Sinne als Gruppenklagen bezeichnen kann.

Möglichkeiten für Verbände und andere Organisationen, im Namen ihrer Mitglieder oder der Allgemeinheit bestimmte Rechte gerichtlich durchzusetzen, gibt es in der ein oder anderen Form in einer Reihe von Mitgliedstaaten, z.B. in *Frankreich, Italien, Portugal, den Niederlanden, Luxemburg, Österreich* und *Griechenland*.

- **Alternative Schlichtungsverfahren**

In allen Prozessrechtsordnungen werden Produkthaftungsklagen normalerweise von den Gerichten entschieden. In *Finnland* hingegen gibt es eine Stelle für Verbraucherbeschwerden, vor der auch regelmäßig Streitigkeiten auf dem Gebiet der Produkthaftung verhandelt werden. Diese bietet Verbrauchern in Finnland seit Jahren ein vergleichsweise leicht zugängliches und kostengünstiges Forum in Produkthaftungsstreitigkeiten. Die Entscheidungen der Stelle für Verbraucherbeschwerden sind nicht bindend, werden aber von den Parteien in der Regel befolgt.

Eine ähnliche Einrichtung für Verbraucherbeschwerden gibt es in *Schweden*. Vor dieser wurden seit ihrer Gründung 1979 um die 40 Produkthaftungsfälle verhandelt.

- **Finanzierung von Produkthaftungsklagen**

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es eine Form der Prozesskostenhilfe. Die Voraussetzungen, unter denen Prozesskostenhilfe gewährt wird, unterscheiden sich jedoch stark.⁴⁵

Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung. In *Deutschland, Österreich, Italien, Irland, Schweden, Dänemark* und im *Vereinigten Königreich* kann die obsiegende Partei zumindest einen Teil der außergerichtlichen Kosten (d.h. vor allem der Anwaltskosten) von der unterlegenen Partei ersetzt verlangen. In *Belgien* und (zum Teil) in *Luxemburg* trägt die obsiegende Partei die eigenen Kosten hingegen selbst.

Details zu den Unterschieden auf den Bereichen des Prozessrechts einschließlich des Zugangs zum Recht finden sich im Anhang 4.

45. In diesem Zusammenhang sei auf die Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug hingewiesen.

(g) Unterschiede im Verbraucherverhalten

Eine Reihe von Teilnehmern weist darauf hin, dass das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko eine Folge der verschiedenen Einstellung der Verbraucher in den Mitgliedstaaten sei. So würden Verbraucher in manchen Mitgliedstaaten eher "rechtliche Schritte unternehmen" als in anderen und daher auch eher gegen Hersteller und Lieferanten vorgehen, wenn sie durch fehlerhafte Produkte zu Schaden kommen.

Hinsichtlich der Frage, in welchen Mitgliedstaaten Verbraucher eher rechtliche Schritte unternehmen, gab es keine eindeutige Antwort. Es wird aber klar, dass Verbraucher im *Vereinigten Königreich* und in *Irland* relativ schnell dazu tendieren, ihre Ansprüche auf rechtlichem Weg durchzusetzen. Verbraucher in *Frankreich*, *Deutschland* und *Italien* werden gleichfalls als relativ "klagefreudig" bezeichnet.

Fazit 1

Die Wahrscheinlichkeit, dass Verletzte Produkthaftungsansprüche geltend machen und die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten. Hierfür gibt keine alleinige Ursache. Diese Unterschiede beruhen auf:

- den fakultativen Bestimmungen der Richtlinie
- Unterschieden in der Umsetzung und Auslegung der Richtlinie
- Divergenzen im nationalen Haftungsrecht, das neben der Richtlinie anwendbar bleibt
- Divergenzen im Schadensrecht und der Schadensbewertung
- Unterschieden auf dem Gebiet des Prozessrechts und beim Zugang zum Recht
- Unterschieden im Verbraucherverhalten.

2. EINFLUSS DER RICHTLINIE AUF DAS PRODUKTHAFTUNGSRISIKO UND DIE PRODUKTSICHERHEIT

2.1 Einfluss der Richtlinie auf das Produkthaftungsrisiko

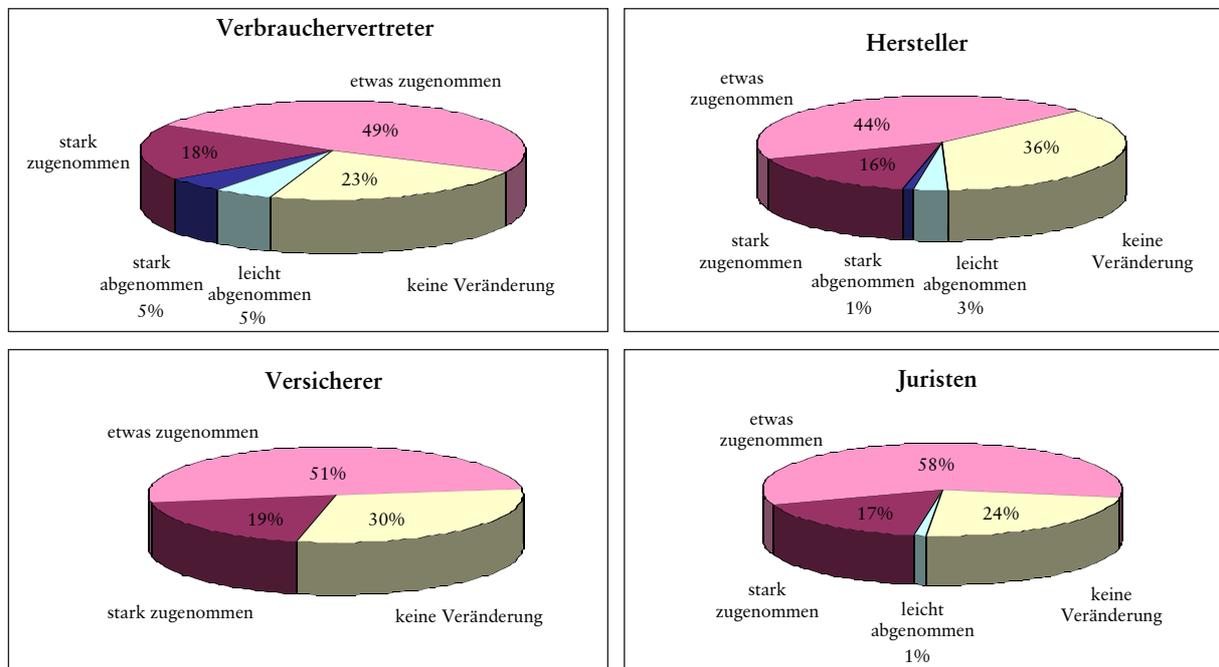
Teilnehmer aus den Kategorien Hersteller, Versicherer und Juristen wurden gefragt, ob die Richtlinie einen Einfluss auf das Produkthaftungsrisiko⁴⁶ gehabt habe. Im Fall der Verbrauchervertreter lautete die Frage, ob die Richtlinie Einfluss auf das Verbraucherschutzniveau gehabt habe.

46. Der Begriff ist in Teil II bei Nr. 1.2 definiert.

Die meisten Teilnehmer, die hierzu eine Meinung äußerten,⁴⁷ sind der Ansicht, dass die Richtlinie zu einem Anstieg des Produkthaftungsrisikos geführt hat (siehe Abb. 4). Während die meisten sagen, das Risiko sei durch die Richtlinie "etwas" gestiegen, glaubt eine Minderheit, es sei sogar "stark" gestiegen.

Etwas mehr als ein Viertel der Teilnehmer, die sich hierzu äußerten, misst der Richtlinie keine Bedeutung für den Anstieg des Produkthaftungsrisikos bei. Bei den Herstellern sind dies sogar 34%, bei den Verbrauchervertretern allerdings nur 19%. Von den Verbrauchervertretern, die sich hierzu äußerten,⁴⁸ glauben die meisten, dass die Richtlinie zu einem höheren Verbraucherschutzniveau beigetragen hat. Jeder Vierte von ihnen sagt, die Richtlinie habe einen "starken" Beitrag zum Verbraucherschutz geleistet.

Abb. 4: Inwieweit hat sich das Produkthaftungsrisiko als Folge der Richtlinie verändert?



Fazit 2

Durch die Produkthaftungsrichtlinie haben sich die Wahrscheinlichkeit, dass Produkthaftungsansprüche geltend gemacht werden, sowie die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens nachweisbar erhöht.

47. 14% äußerten keine Meinung.

48. 15% äußerten hierzu keine Meinung.

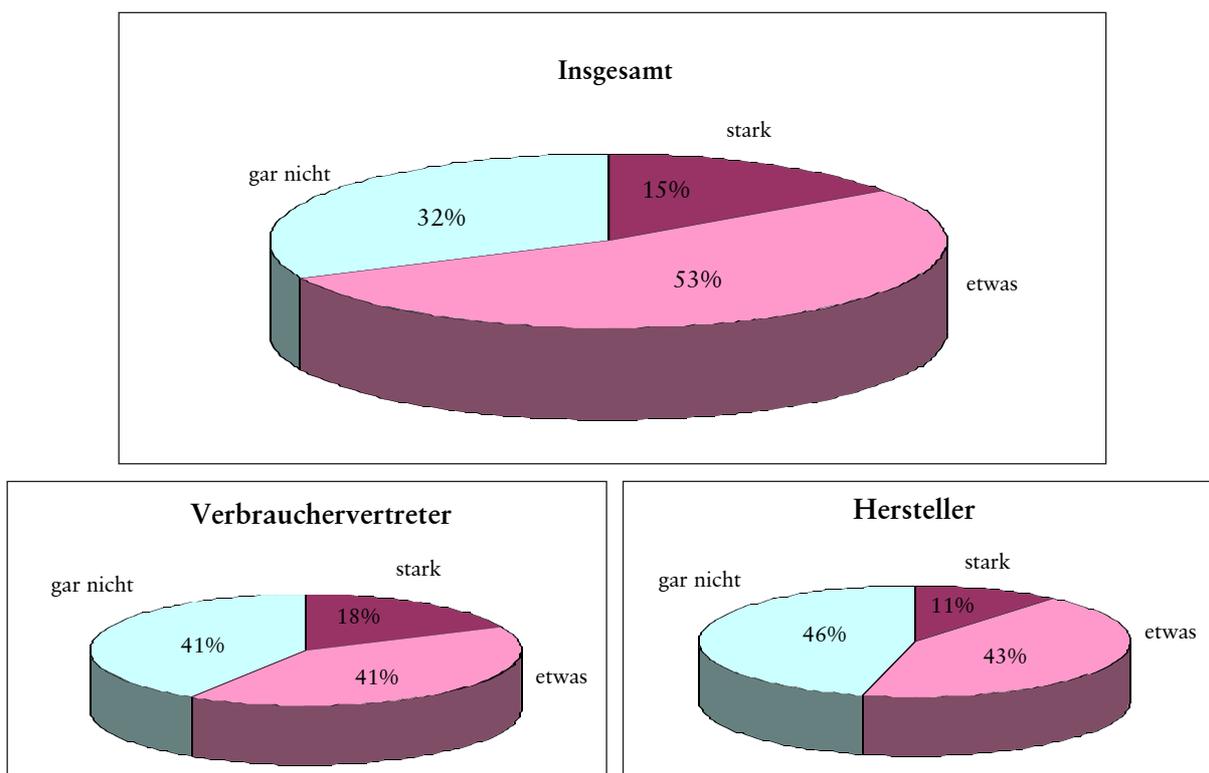
2.2 Einfluss der Richtlinie auf die Sicherheit der Produkte

Das Produkthaftungsrisiko hängt zum Teil auch von der Sicherheit der sich auf dem Markt befindlichen Produkte ab. Entsprechend wurden die Teilnehmer gefragt, ob die Richtlinie einen Beitrag zur Sicherheit der Produkte in der EU geleistet habe.

Die meisten Teilnehmer, die sich hierzu äußerten,⁴⁹ denken, dass die Richtlinie zur Erhöhung der Sicherheit der Produkte in der EU beigetragen hat (siehe Abb. 5). Ein kleiner Teil sagt sogar, die Richtlinie habe einen starken Beitrag in dieser Richtung geleistet, während der Großteil dieser Gruppe der Ansicht ist, die Richtlinie habe ein wenig zur Sicherheit der Produkte beigetragen. Ungefähr jeder Dritte, der sich hierzu äußert, glaubt, die Richtlinie habe auf die Sicherheit der Produkte in der EU gar keinen Einfluss gehabt.

Am aufschlussreichsten sind in diesem Zusammenhang wohl die Meinungen der Verbrauchervertreter und der Hersteller. Über die Hälfte der Verbrauchervertreter, die hierauf antworteten,⁵⁰ glaubt, die Richtlinie habe zu einer höheren Sicherheit der Produkte in der EU geführt. Bei den Herstellern sind es nur unwesentlich weniger.

Abb. 5: Inwieweit hat die Richtlinie zur größeren Sicherheit der Produkte in der EU beigetragen?



49. 22% wussten keine Antwort.

50. Mehr als jeder Dritte tat das nicht.

Fazit 3

Die Produkthaftungsrichtlinie hat nach überwiegender Ansicht ein wenig dazu beigetragen, den Sicherheitsstandard der Produkte in der EU zu erhöhen.

3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DES UNTERSCHIEDLICH HOHEN PRODUKTHAFTUNGSRISIKOS

3.1 Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt

Zweck der Richtlinie ist u.a. die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und die Beseitigung von Hindernissen für den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes.

Dementsprechend war es wichtig, herauszufinden, ob das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko Hindernisse für den Handel auf dem Gemeinsamen Markt darstellt. Herstellern, Versicherern und Juristen wurde die folgende Frage gestellt:⁵¹

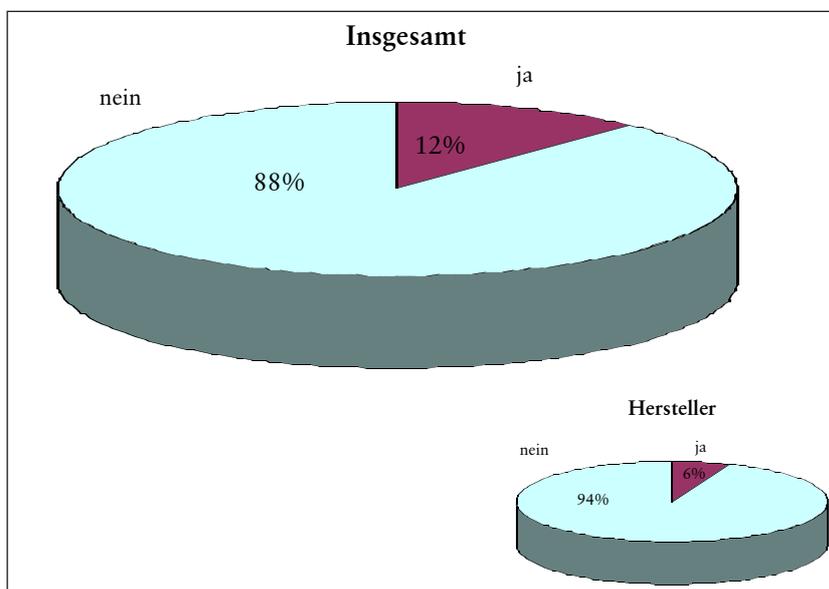
Hält ein unterschiedlich hohes Produkthaftungsrisiko in den einzelnen Mitgliedstaaten Unternehmen davon ab, Produkte aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat zu vermarkten?

Eine Viertel der Teilnehmer konnte hierzu keine Aussage treffen.⁵² Von denjenigen, die hierzu eine Meinung äußerten, sagt nur etwa jeder Zehnte (und sogar nur 6% der Hersteller), dass das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko Unternehmen davon abhält, Produkte aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat zu vermarkten. Auch gibt es keine grundsätzlichen Anzeichen dafür, dass Handelshindernisse oder Wettbewerbsverzerrungen, soweit sie bestehen sollten, in den Augen der Hersteller besondere Bedeutung hätten.

51. Verbrauchervertretern wurde die Frage nicht gestellt.

52. Das beinhaltet 45% der Versicherer, 32% der Juristen und 14% der Hersteller.

Abb. 6: Hält ein unterschiedlich hohes Produkthaftungsrisiko Unternehmen davon ab, Produkte aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat zu vermarkten?

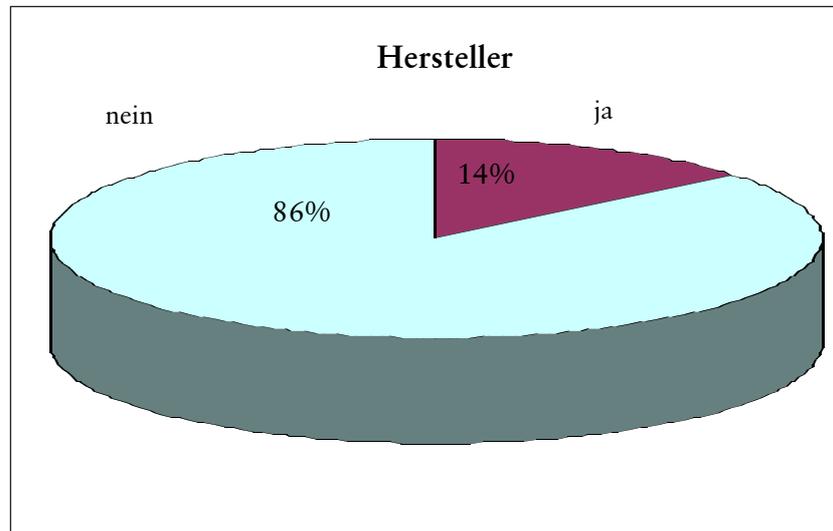


Herstellern, die der Ansicht waren, dass sich das Produkthaftungsrisiko unterscheidet, wurde ferner die Frage gestellt, ob diese Unterschiede die Art und Weise, in der sie Geschäfte betreiben, beeinflusst.

Diejenigen, die hierzu Stellung nahmen,⁵³ sagen mit großer Mehrheit, dass dies nicht der Fall sei (siehe Abb. 7). Zwei Handelsverbände aus *Deutschland* berichten, das unterschiedliche Haftungsrisiko sei für ihre Mitglieder ein Thema und etwaige Unterschiede würden bei der Gestaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Hersteller aus *Irland* gibt an, dass er beim Level an Dokumentation und Information zwischen den Mitgliedstaaten unterscheidet. Ein anderer Teilnehmer aus Irland sagt, es gebe Unterschiede beim Kundendienst und bei den Kosten für Sachmängel.

53. 11% taten dies nicht.

Abb. 7: Beeinflusst das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko die Art und Weise, in der Hersteller Geschäfte betreiben?



Fazit 4

Es gibt kaum Anzeichen dafür, dass die Unterschiede hinsichtlich des praktischen Funktionierens der Produkthaftungssysteme erhebliche Handelshindernisse oder Wettbewerbsverzerrungen darstellen würden. Ein paar Hersteller berichten, dass sich diese Unterschiede auf die ein oder andere Weise auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit auswirken.

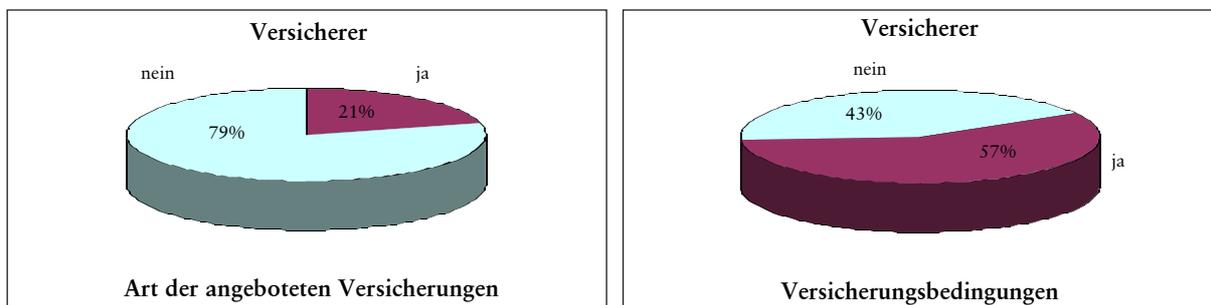
3.2 Auswirkung auf die Art und Verfügbarkeit von Versicherungen

Versicherern und Herstellern wurden ferner Fragen bezüglich Produkthaftpflichtversicherungen gestellt.

Die große Mehrheit der Versicherer berichtet,⁵⁴ dass die Unterschiede beim Produkthaftungsrisiko sich nicht auf die Art der in den jeweiligen Mitgliedstaaten angebotenen Versicherungen auswirken. Hingegen sagt über die Hälfte, das unterschiedlich hohe Haftungsrisiko wirke sich auf die Versicherungsbedingungen aus, z.B. auf Prämien oder Leistungsvoraussetzungen (siehe Abb. 8).

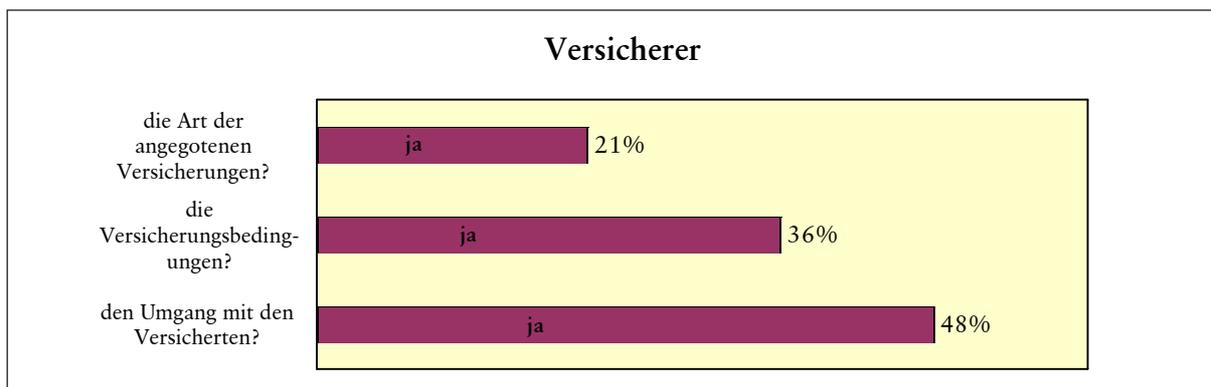
54. Zwei gaben hierauf keine Antwort.

Abb. 8: Wirkt sich das unterschiedlich hohe Produkthaftungsrisiko auf die Art der angebotenen Versicherungen oder auf die Versicherungsbedingungen aus?



Knapp die Hälfte der Versicherer, die sich zum Einfluss der Richtlinie auf die Versicherungsbedingungen äußerten,⁵⁵ erklärt, dass sich die Richtlinie auf ihren "Umgang mit den Versicherten" auswirke, indem sie etwa verstärkt das Risikomanagement der Hersteller prüfen und auf Qualitätskontrollen bestünden. Ein sehr viel kleinerer Teil der Versicherer sagt, die Richtlinie wirke sich auf die Art der in den Mitgliedstaaten angebotenen Versicherungen aus, während ein gutes Drittel sagt, die Richtlinie habe Einfluss auf die Versicherungsbedingungen (siehe Abb. 9).

Abb. 9: Wirkt sich die Richtlinie auf die Versicherungen aus, d.h. auf ...



Auch die Hersteller wurden zum Thema Versicherung befragt. Eine große Mehrheit sagt auch hier, dass sich das unterschiedlich Haftungsrisiko nicht auf die Art der angebotenen Versicherungen oder die Versicherungsbedingungen auswirke.

Bemerkenswert ist ferner, dass nur 8% der Hersteller, die sich hierzu äußern, angeben, dass sie aufgrund der Umsetzung der Richtlinie eine zusätzliche Versicherung zur Deckung des Produkthaftungsrisikos abgeschlossen haben. Allerdings sagen 40 %, die Prämien hätten sich in der Folge der Richtlinie erhöht (die meisten hiervon sagen, die Prämien hätten sich "ein wenig" erhöht).

55. 11% konnten diesbezüglich keine Angaben machen.

Fazit 5

Es gibt einige Hinweise darauf, dass die Unterschiede in der praktischen Funktion der verschiedenen Produkthaftungsregeln in den Mitgliedstaaten die Versicherungsbedingungen beeinflussen. Keine Hinweise gibt es jedoch dafür, dass sich diese Unterschiede in irgendeinem Mitgliedstaat auf die Versicherbarkeit auswirken. Was den Einfluss der Richtlinie betrifft, so berichten einige Versicherer und Hersteller, dass deren Umsetzung zu einem leichten Anstieg der Prämien geführt habe.

4. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN AUF DEM GEBIET DER PRODUKTHAFTUNG

Eines der wichtigsten Ziele dieser Studie war es, die während der letzten Jahre innerhalb der EU auf dem Gebiet der Produkthaftung gesammelten praktischen Erfahrungen zu untersuchen. Besonderer Wert wurde dabei auf den Zeitraum seit Veröffentlichung des ersten Kommissionsberichts im Jahr 1995 gelegt. Dieser erste Kommissionsbericht, dem ebenfalls eine Studie voraus gegangen war, befand, dass bis dato wenig praktische Erfahrungen über die Anwendung der Richtlinie vorlagen.

Bereits bei Beginn der Studie war klar, dass die Gerichte der Einzelstaaten auch bisher keine überwältigende Menge an Klagen aufgrund der Richtlinie zu entscheiden hatten. Klar war auch, dass die praktische Erfahrung hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie, obwohl seit 1995 sichtlich gestiegen, immer noch zunimmt. Lovells hat die sich seit dem letzten Bericht ergebenden Veränderungen näher untersucht.

Die praktische Untersuchung im Rahmen dieser Studie befasste sich auch mit etwaigen generellen Trends der Produkthaftung, mit der Rolle der Richtlinie in den jeweiligen Haftungssystemen und der Häufigkeit außergerichtlicher Streitbeilegung. Untersucht wurde in diesem Zusammenhang auch, welche Vor- und Nachteile die Betroffenen in der Richtlinie verglichen mit dem nationalen Haftungsrecht sehen.

4.1 Zunahme produkthaftungsrechtlicher Ansprüche

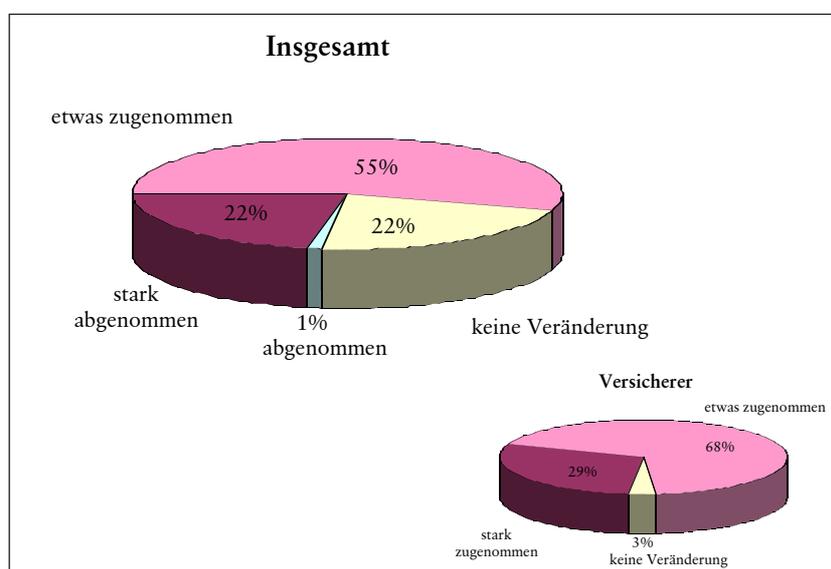
Allen Teilnehmern wurde die folgende Frage gestellt:

Inwieweit hat sich in den letzten zehn Jahren die Zahl der Produkthaftungsklagen/-ansprüche gegen Hersteller und Lieferanten erhöht?

Eine deutliche Mehrheit derjenigen Teilnehmer, die sich hierzu äußerten,⁵⁶ ist der Ansicht, dass sich die Zahl der Produkthaftungsansprüche in diesem Zeitraum erhöht habe. Gut jeder Vierte hiervon sagt, dass die Zahl der Ansprüche "stark zugenommen" habe, während die Übrigen nur eine "leichte" Zunahme erkennen können (siehe Abb. 10).

Die exaktesten Kenntnisse über die Häufigkeit von Produkthaftungsansprüchen haben wohl die Versicherer. Die überwältigende Mehrheit derjenigen Versicherer, die sich hierzu äußerten,⁵⁷ berichtet, dass die Zahl der Ansprüche in den letzten zehn Jahren zugenommen hat. Die meisten hiervon geben an, die Zahl der Ansprüche und Klagen habe "leicht zugenommen", fast jeder Dritte sagt sogar, diese Zahl habe "stark zugenommen". Kein Versicherer sagt, es gebe heute weniger Ansprüche als vor zehn Jahren.

Abb. 10: Inwieweit hat die Zahl der Produkthaftungsklagen/-ansprüche in den letzten zehn Jahren verändert?



Fazit 6

In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Produkthaftungsklagen/-ansprüche in der EU merklich zugenommen.

56. 12% gaben hierauf keine Antwort.

57. 5% gaben hierauf keine Antwort.

4.2 Gründe für die Zunahme

Den Teilnehmern wurde eine Reihe von Fragen gestellt, die auf die Gründe der Zunahme von Produkthaftungsklagen und -ansprüchen abzielten. Eine Reihe möglicher Gründe wurde vorgegeben, wobei die Teilnehmer jeweils angeben konnten, ob diese von "großer Bedeutung", "geringer Bedeutung" oder "ohne Bedeutung" sind. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer gebeten, etwaige nicht genannte Gründe für die Zunahme von Produkthaftungsklagen und -ansprüchen zu nennen.

Die angegebenen Gründe waren:

- Umsetzung der Richtlinie durch die nationalen Produkthaftungsgesetze
- Veränderungen im sonstigen materiellen Recht
- größeres Bewusstsein der Verbraucher über ihre Rechte
- verbesserter Zugang zur Rechtsberatung
- Änderungen des Prozessrechts
- Verschärfung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsvorschriften und der Aufsicht
- Werbung von Anwälten
- verbesserter Zugang für Verbraucher zu Informationen
- stärkere Medienaktivität
- Verschlechterung des allgemeinen Standards der Produktsicherheit
- Berichte über Klagen in anderen Ländern (z.B. den USA)
- Veränderungen beim Umgang der Gerichte mit Produkthaftungsklagen.

Abbildung 12 zeigt, welche Faktoren nach Ansicht der Teilnehmer den Ausschlag für die Zunahme der Produkthaftungsklagen und -ansprüche geben. Hierbei wurden die Gründe, denen "starke Bedeutung" zukommt, berücksichtigt.⁵⁸

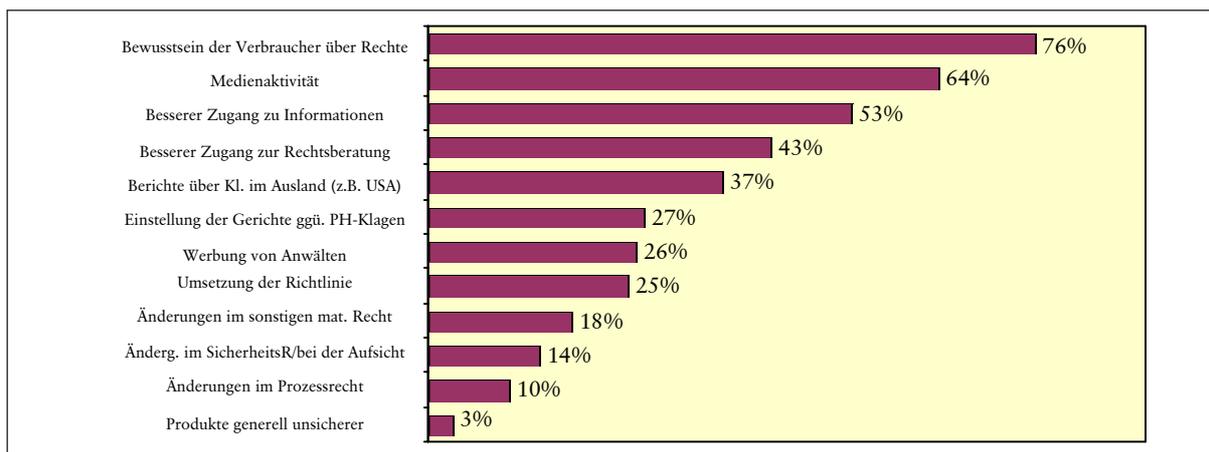
Am häufigsten wird das "größere Bewusstsein der Verbraucher über ihre Rechte" als Ursache ausgemacht. Fast alle Teilnehmer nennen dies als Grund für die Zunahme an Ansprüchen, wobei 76% dem gesteigerten Verbraucherbewusstsein sogar "starke Bedeutung" beimessen.⁵⁹ Aus einer *dänischen* Stellungnahme geht hervor, dass die Zunahme der Ansprüche "das Resultat

58. Natürlich bedingen sich viele dieser Faktoren auch gegenseitig. Beispielsweise ist es denkbar, dass sich die Umsetzung der Richtlinie auf das zunehmende Bewusstsein der Verbraucher über ihre Rechte ausgewirkt hat. Und eine verstärkte Medienaktivität führt unter Umständen zu einem Mehr an Information bei den Verbrauchern.

59. Nur zwei von hundert Teilnehmern geben dem keine Bedeutung.

einer generellen gesellschaftlichen Veränderung ist, bei der ein Trend zum wachsenden Bewusstsein über die eigenen Rechte und eine kritischere Einstellung gegenüber Produkten und Herstellern besteht." Alle Verbrauchervertreter, die hierzu Stellung nahmen, sind der Ansicht, dass dem gesteigerten Verbraucherbewusstsein in diesem Zusammenhang Bedeutung zukommt, die meisten sagen sogar "große Bedeutung".

Abb. 11: Hauptursachen für die Zunahme der Produkthaftungsklagen/-ansprüche



Der am zweithäufigsten genannte Grund für die Zunahme der Ansprüche ist die zunehmende "Medienaktivität". 91% der Teilnehmer, die hierzu eine Meinung abgaben, messen der zunehmenden Medienaktivität Bedeutung für die Zunahme der Ansprüche zu, 64% sogar "große Bedeutung".⁶⁰ Alle Verbrauchervertreter die sich hierzu äußern, sehen darin eine Ursache, 69% sogar eine wichtige.

Oft genannt wird auch der "verbesserte Zugang für Verbraucher zu Informationen". Ihn sehen 91% der Teilnehmer als ursächlich für die Zunahme der Ansprüche. Etwas über die Hälfte hält diesen Punkt für sehr bedeutend. Alle Verbrauchervertreter, die sich hierzu äußerten, machen dies in diesem Zusammenhang als Ursache aus, 85% sagen sogar, es handle sich um eine Ursache von "großer Bedeutung". Kein einziger Verbrauchervertreter glaubt, der bessere Zugang zu Informationen sei unerheblich.

Bei der "Werbung von Anwälten" gehen die Ansichten auseinander. Nur einer von 28 Verbrauchervertretern gibt an, dass dies zu einer Zunahme von Produkthaftungsansprüchen geführt habe, während dies 55% der Versicherer und 61% der Hersteller, die sich hierzu äußerten, glauben. Jeder vierte Verbrauchervertreter sagt sogar ausdrücklich, dass die Werbung von Anwälten definitiv keine Rolle spielt. (Es liegt nahe, dass die Antwort auf diese Frage durch die in der EU unterschiedlichen Regeln über die Zulässigkeit von Anwaltswerbung beeinflusst wurde. So wird die Werbung von Anwälten häufig genannt in *Frankreich, Irland* und dem

60. 9% sagen, Medienaktivität sei bedeutungslos.

Vereinigten Königreich, während die meisten Teilnehmer in *Spanien, Portugal Griechenland* und *Finnland* denken, dass dies keine Rolle spielt).

Eine große Mehrheit von 82% der Teilnehmer, die sich hierzu äußerten, sagt, dass die Umsetzung der Richtlinie ein Grund für die Zunahme der Ansprüche ist. Jeder Vierte misst der Richtlinie dabei sogar große Bedeutung zu.⁶¹ Von den hierzu Stellung nehmenden Verbrauchervertretern sagen 42%, dass die Richtlinie eine starke Rolle bei der Anspruchszunahme spielt. Und drei von vier Herstellern meinen, dass der Richtlinie in dieser Hinsicht Bedeutung zukommt (18% meinen sogar "große Bedeutung"). Bei den Versicherern sind es gar 85%, die in der Richtlinie eine Ursache für die Zunahme an Ansprüchen sehen (27% sehen hierin eine Hauptursache).

Als weitere Ursachen für die Zunahme der Produkthaftungsklagen/-ansprüche wurden genannt:

- die Verfügbarkeit einer Rechtsschutzversicherung
- größere Vergleichsbereitschaft
- Anwälte, die Opfer zu Klagen überreden (sog. "*ambulance chasing*")
- Erfolgshonorare (insbesondere *contingency fees*)
- Abbau der Sozialsysteme
- Maßnahmen der Aufsichtsbehörden
- "Durchbrüche in der Wissenschaft"
- aktive Verbraucherschutzverbände
- Genereller Trend, die Schuld bei anderen zu suchen.

Fazit 7

Die Produkthaftungsrichtlinie hat einen Beitrag zur Zunahme produkthaftungsrechtlicher Ansprüche geleistet. Wichtigere Ursachen waren allerdings das verstärkte Bewusstsein der Verbraucher über ihre Rechte, ein besserer Zugang der Verbraucher zu relevanten Informationen sowie die stärkere Medienaktivität.

61. 18% der Teilnehmer die sich hierzu äußern, sagen die Richtlinie habe keinen Einfluss auf die Zunahme bei den Produkthaftungsansprüchen, bei den Herstellern sind es 26%.

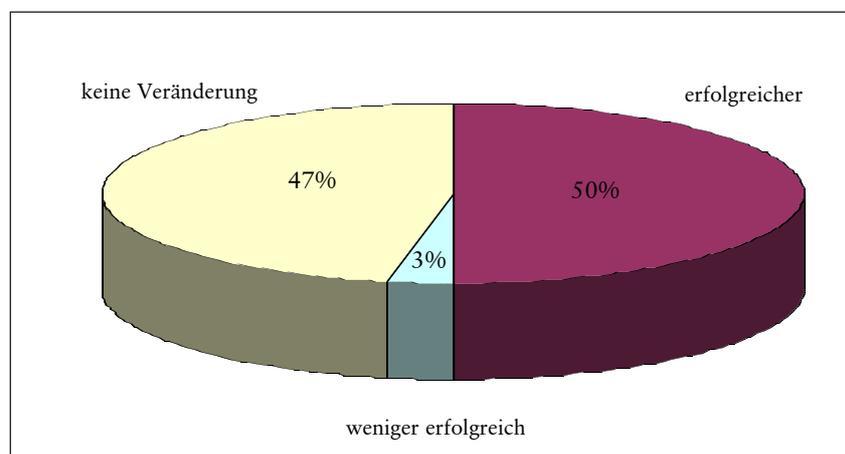
5. ERFOLGSAUSSICHTEN DER GELTENDMACHUNG VON PRODUKTHAFTUNGSANSPRÜCHEN

Die Teilnehmer wurden weiter gefragt, ob die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen gegen Hersteller und Lieferanten in den letzten zehn Jahren öfter von Erfolg gekrönt wurde. Die Hälfte der Teilnehmer, die eine Meinung hierzu äußerten,⁶² glaubt, Produkthaftungsansprüche seien heute im Durchschnitt erfolgreicher als noch vor zehn Jahren, während die meisten Übrigen keine Veränderung erkennen können (siehe Abb. 12). Nur drei von 100 Befragten sagen, die Erfolgsaussichten von Produkthaftungsansprüchen seien in den letzten zehn Jahren gesunken.

Keiner der Versicherer gibt hingegen an, dass Produkthaftungsansprüche weniger erfolgreich geltend gemacht wurden. Die meisten Versicherer, die sich hierzu äußerten, stimmen der allgemeinen Ansicht zu, dass Produkthaftungsansprüche in den letzten zehn Jahren erfolgreicher wurden.

Indes ist die Ansicht, Produkthaftungsansprüche seien heute im Schnitt erfolgreicher, in *Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Spanien, Portugal* und dem *Vereinigten Königreich* verbreiteter als in *Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland* und *Italien*.

Abb. 12: Ist die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen heute erfolgreicher oder weniger erfolgreich als vor zehn Jahren?



Den Teilnehmern, die sagen Produkthaftungsansprüche seien heute erfolgreicher, wurde eine Reihe möglicher Ursachen hierfür zur Auswahl gestellt, die sie als "von starker Bedeutung", "von geringer Bedeutung" oder "ohne Bedeutung" kennzeichnen konnten. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer gebeten, etwaige nicht in der Liste enthaltenden Faktoren zu nennen.

62. 17% konnten hierzu keine Angaben machen.

Als mögliche Ursachen wurden vorgegeben:

- Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht
- Änderungen im sonstigen materiellen Recht
- Änderungen im Prozessrecht
- "Veränderte Haltung der Gerichte" gegenüber Produkthaftungsklagen
- verbesserter Zugang zur Rechtsberatung
- Verschärfung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsvorschriften und der Aufsicht.

Was die Richtlinie betrifft, so war die große Mehrheit der Ansicht, dass deren Umsetzung eine Ursache für den wachsenden Erfolg produkthaftungsrechtlicher Ansprüche ist. Knapp die Hälfte misst ihr sogar "starke Bedeutung" zu. Sämtliche Verbrauchervertreter sind der Ansicht, dass die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zum wachsenden Erfolg der Produkthaftungsansprüche beigetragen habe, wobei 71% hierin sogar einen wichtigen Grund sehen.

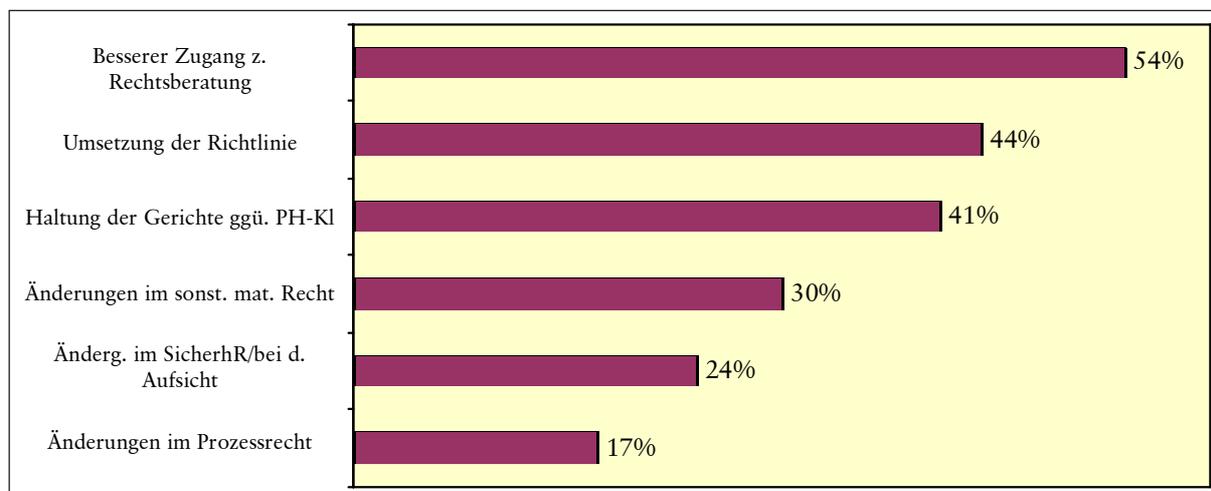
Knapp die Hälfte der Versicherer, die sich hierzu äußerten, hält die Richtlinie für eine bedeutende Ursache für den wachsenden Erfolg, und ähnlich viele erkennen in ihr wenigstens eine Ursache von geringerer Wichtigkeit.⁶³ Auch unter den Herstellern sagt die ganz große Mehrheit, dass die Richtlinie eine Ursache für den zunehmenden Erfolg der Ansprüche sei, wobei die Einschätzung, ob es sich bei dieser um eine Haupt- oder Nebenursache handle, ziemlich genau hälftig geteilt ist. Nur wenige Hersteller glauben, dass die Richtlinie in diesem Zusammenhang keine Rolle spiele.

Von mehr als jedem Zweiten, und damit am häufigsten, wird der "verbesserte Zugang zur Rechtsberatung" als "bedeutende" Ursache für den wachsenden Erfolg produkthaftungsrechtlicher Ansprüche genannt (weitere 28% sehen hierin eine Ursache von "geringer Bedeutung"). Auch hier unterscheiden sich indes die Antworten in den Mitgliedstaaten. Teilnehmer aus *Österreich, Griechenland, Italien* und dem *Vereinigten Königreich* messen dem besseren Zugang zur Rechtsberatung vergleichsweise mehr, Teilnehmer aus *Dänemark, Finnland* und *Spanien* auffallend wenig Bedeutung bei.

Eine weitere oft genannte Ursache für den wachsenden Erfolg ist die "veränderte Haltung der Gerichte" gegenüber Produkthaftungsklagen. Von den Teilnehmern, die hierin einen Grund sehen, sagen 41% die veränderte Haltung der Gerichte spiele eine "bedeutende" Rolle, während 45% diesem Phänomen immerhin noch eine Nebenrolle zuerkennen.

63. Nur vier von 68 Versicherern sagen die Richtlinie sei diesbezüglich "ohne Bedeutung".

Abb. 13: Hauptursachen für den wachsenden Erfolg produkthaftungsrechtlicher Klagen/-ansprüche



Als weitere Gründe für den wachsenden Erfolg von Produkthaftungsansprüchen nennen einige Teilnehmer

- gesteigertes Bewusstsein für die Verantwortung der Unternehmen
- Zunahme außergerichtlicher Vergleiche
- drohende Imageschäden für die Unternehmen durch die Darstellung der Vorfälle in den Medien
- wirtschaftliche Überlegungen der Hersteller
- Berichte über Klagen aus den USA
- bessere Informationsmöglichkeiten der Verbraucher.

Fazit 8

Es gibt Anzeichen dafür, dass die Erfolgsaussichten der Geltendmachung produkthaftungsrechtlicher Ansprüche gestiegen sind. Die Produkthaftungsrichtlinie hat hierzu einen Beitrag geleistet. Weitere wichtige Ursachen sind der verbesserte Zugang zur Rechtsberatung und eine veränderte Haltung der Gerichte gegenüber Produkthaftungsklagen.

6. DIE FRAGE DER ANSPRUCHSGRUNDLAGE

6.1 Anspruchsgrundlagen in der Praxis

Weiter wurde danach gefragt, welche Anspruchsgrundlagen in produkthaftungsrechtlichen Streitigkeiten am häufigsten herangezogen werden. Dabei sollten die Teilnehmer schätzen, wie hoch der Anteil der Ansprüche ist, die (a) allein auf die Richtlinie (d.h. die Umsetzungsakte), (b) allein auf das nationale Haftungsrecht und (c) auf beides parallel gestützt werden.

Ein erheblicher Teil der Befragten sah sich in der Lage, eine solche Einschätzung abzugeben. Jedoch gab es auch viele, die sich mangels hinreichender Erfahrung oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sahen, hierzu eine qualifizierte Aussage zu treffen. Allerdings kam es auch bei den Antworten, die eine Schätzung vornahmen, zu gelegentlichen Unstimmigkeiten. Die Antworten wurden daher mit der entsprechenden Vorsicht gewürdigt. Einige Trends lassen sich dennoch festhalten.

Aus den *österreichischen* Stellungnahmen geht hervor, dass die Richtlinie in den meisten Fällen die bevorzugte Anspruchsgrundlage ist, viele meinen sogar in der Mehrzahl der Fälle die einzige. Einige Teilnehmer aus *Finnland* berichten das Gleiche.

Ganz anders sieht es dagegen in *Frankreich* aus. Die meisten französischen Teilnehmer gehen davon aus, dass die Richtlinie kaum jemals zur Anwendung gekommen sei. Das überrascht kaum angesichts der Tatsache, dass die Richtlinie erst kürzlich in das nationale Recht umgesetzt wurde, und angesichts der verbreiteten Meinung, dass das nationale Haftungsrecht dem Verbraucher für gewöhnlich mehr Schutz biete. Auch in *Deutschland* wird der Richtlinie keine große Bedeutung beigemessen. Das ist ebenso wenig verwunderlich in Anbetracht eines durch die Rechtsprechung geformten effektiven Deliktsrechts, das bis August 2002 auch die alleinige Basis für Schmerzensgeldansprüche war. Dementsprechend sagen die meisten deutschen Teilnehmer, dass Ansprüche kaum jemals allein auf die Richtlinie (d.h. das nationale Produkthaftungsgesetz) gestützt werden. Dass das nationale Haftungsrecht in der Praxis dominiert, geht ferner aus den meisten *portugiesischen* Stellungnahmen hervor.

Ein uneinheitliches Bild hinsichtlich der favorisierten Anspruchsgrundlage ergeben die *britischen* Stellungnahmen. Jedoch geht auch aus diesen hervor, dass sich Geschädigte kaum jemals allein auf die Richtlinie stützen.

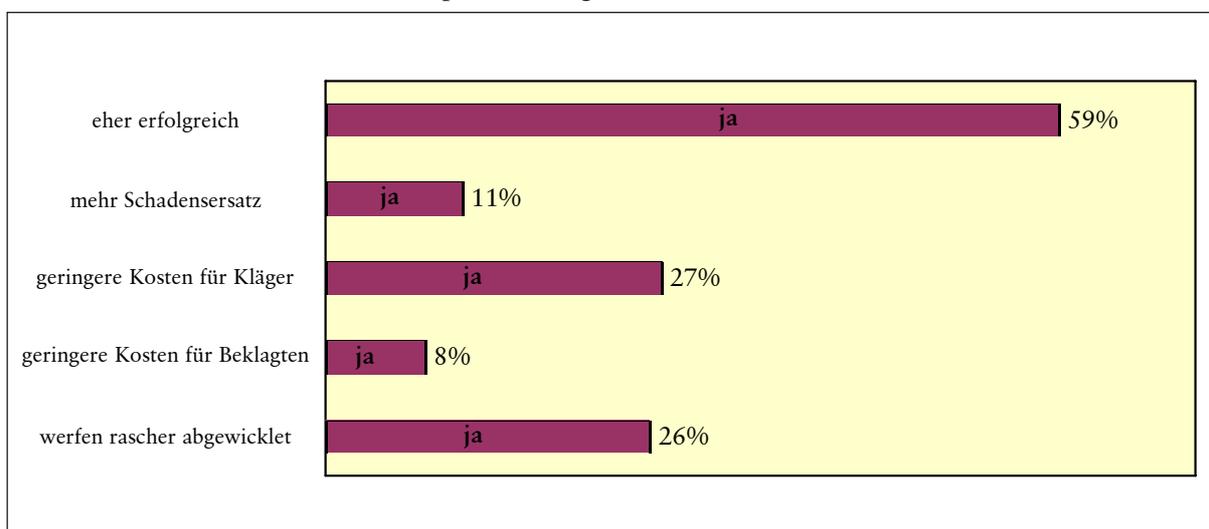
6.2 Praktische Vorteile der Richtlinie

Die Teilnehmer wurden weiter nach den Vorteilen der Richtlinie gegenüber dem nationalen Haftungsrecht gefragt. Als mögliche Vorteile waren den Befragten vorgegeben: höhere Erfolgsaussicht, höhere Schadensersatzleistungen, geringere Kosten und zügigere Abwicklung.

59% aller Teilnehmer glauben, dass Ansprüche auf Grundlage der Richtlinie mehr Erfolg versprechen als das nationale Haftungsrecht (siehe Abb. 14). Besonders deutlich wird das in den Stellungnahmen aus Österreich, Finnland, den Niederlanden, Schweden und dem *Vereinigten Königreich*. Bemerkenswert ist auch der Vergleich zwischen den befragten Gruppen. Während rund drei Viertel der Versicherer der Ansicht sind, dass Ansprüche nach der Richtlinie mehr Erfolg versprechen, teilt diese Meinung nicht einmal jeder zweite Verbrauchervertreter.

Dass Klagen, bei denen die Richtlinie im Mittelpunkt steht, für den Geschädigten mit weniger Kosten verbunden sind, denken 27% der Befragten.⁶⁴ Ein gutes Viertel glaubt immerhin, Klagen aufgrund der Richtlinie würden rascher abgewickelt, während nur 11% glauben, Ansprüche aufgrund der Richtlinie führten zu höheren Ersatzleistungen.

Abb. 14: Potentielle Vorteile von Ansprüchen aufgrund der Richtlinie



Die Antworten auf die zuletzt gestellten Fragen hängen natürlich auch von den einzelnen nationalen Rechtsordnungen ab, insbesondere von den nationalen Haftungsregeln (und davon inwieweit sich diese von den die Richtlinie umsetzende Bestimmungen unterscheiden). In *Deutschland* klagende Geschädigte konnten Schmerzensgeld, wie bereits erwähnt, vor dem 1. August 2002 nur aufgrund des nationalen Deliktsrechts verlangen. In *Frankreich* haften Hersteller nach dem nationalen Recht auch für Entwicklungsrisiken. Die dort die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen schließen die Haftung für Entwicklungsrisiken hingegen aus, so dass Geschädigte hier unter Umständen schlechter stehen als nach nationalem Recht.⁶⁵

64. 8% glauben, solche Klagen seien für den Anspruchsgegner günstiger.

65. Allerdings wird diskutiert, ob die vor der verspäteten Umsetzung durch die Rechtsprechung geschaffene verschuldensunabhängige Haftung auch weiterhin anwendbar bleiben kann.

In Rechtsordnungen, die vom Geschädigten weiterhin den Nachweis des Verschuldens auf Seiten des Herstellers verlangen, gibt es jedoch durchaus auch Fälle, in denen Ansprüche aufgrund der Richtlinie bestehen, nicht jedoch nach dem nationalen Haftungsrecht. Ein Beispiel hierfür ist der Fall *Abouzaïd v Mothercare* aus dem *Vereinigten Königreich*.⁶⁶ Hier konnte die Klägerin kein Verschulden des Herstellers nachweisen (und hätte ihre Klage somit auf der Basis von negligence verloren), bekam ihren Schaden aber gleichwohl nach den die Richtlinie umsetzenden Vorschriften ersetzt.

Fazit 9

Es gibt durchaus Anzeichen dafür, dass Ansprüche aufgrund der Richtlinie grundsätzlich mehr Erfolg versprechen als Ansprüche nach dem nationalen Haftungsrecht. Allerdings gibt es hier zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede.

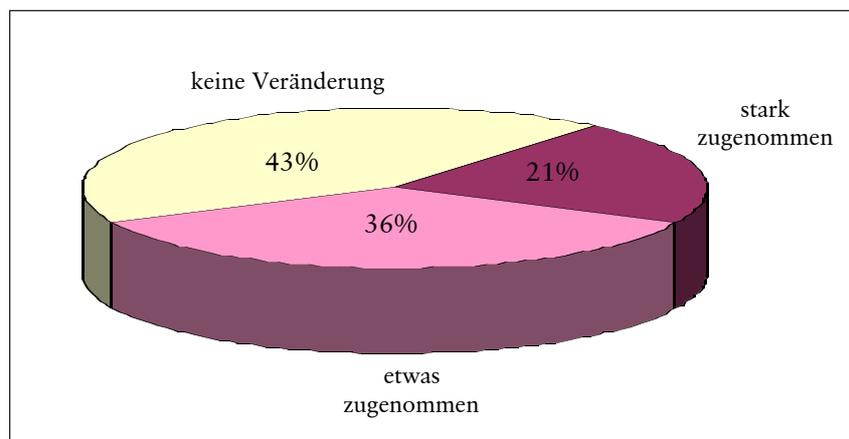
7. AUßERGERICHTLICHE VERGLEICHE

Die Teilnehmer wurden ferner gefragt,

ob und inwieweit sich die Zahl außergerichtlicher Vergleiche auf dem Gebiet der Produkthaftung in den letzten Jahren verändert hat.

Mehr als jeder zweite Teilnehmer, der hierauf antwortete,⁶⁷ glaubt, dass die Zahl außergerichtlicher Vergleiche gestiegen sei (siehe Abb. 15). Insgesamt nur Einer meinte, diese Zahl sei gesunken.

Abb. 15: Veränderung der Zahl außergerichtlicher Vergleiche während der letzten zehn Jahre?



66. *The Times* vom 20. Februar 2000.

67. 27% konnten hierzu keine Angaben machen.

Die Versicherer haben wohl die genauesten Kenntnisse darüber, wie sich die Zahl außergerichtlicher Vergleiche entwickelt. Drei von vier Versicherern berichten, die Zahl außergerichtlicher Vergleiche habe zugenommen, wobei einer dieser drei davon ausgeht, sie habe sogar "stark zugenommen".

Weiter wurde gefragt, welchen Anteil außergerichtliche Vergleiche bei Produkthaftungsstreitigkeiten in der EU haben. Die meisten Teilnehmer berichten, dass dieser Anteil bei über 75% liegt. Besonders stark vertreten ist diese Einschätzung unter Versicherern.

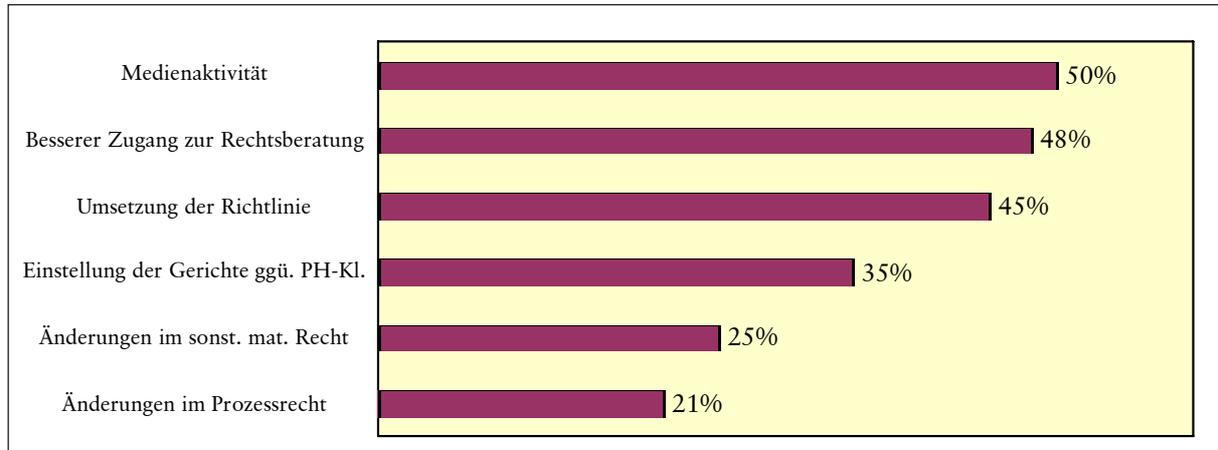
Die Teilnehmer, die von einer Zunahme außergerichtlicher Vergleiche ausgehen, wurden weiter gebeten, ihre Gründe für diese Entwicklung anzugeben. Dabei wurden wiederum mehrere Gründe vorgegeben, die die Befragten als von "großer Bedeutung", von "geringer Bedeutung" oder "ohne Bedeutung" bewerten konnten. Darüber hinaus gab es für die Teilnehmer die Möglichkeit, weitere Faktoren zu nennen.

Die vorgegebenen Gründe für die Zunahme außergerichtlicher Vergleiche waren:

- Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie
- Änderungen im sonstigen materiellen Recht
- Änderungen im Prozessrecht
- verbesserter Zugang zur Rechtsberatung
- Medienaktivität
- veränderte Haltung der Gerichte gegenüber Produkthaftungsklagen.

In der Umsetzung der Richtlinie sehen die meisten Teilnehmer eine Ursache für die steigende Zahl außergerichtlicher Vergleiche, 45% sogar eine von "großer Bedeutung" (siehe Abb. 16). Bei den Versicherern sagen gar 86%, dass die Umsetzung der Richtlinie zu einer Zunahme der außergerichtlichen Vergleiche geführt habe, wobei über die Hälfte dies als bedeutende Ursache wertet.

Weitere (vor allem von Herstellern und Versicherern) genannte Gründe waren das Image des Unternehmens und die Kosten eines Rechtsstreits.

Abb. 16: Hauptursachen für die Zunahme außergerichtlicher Vergleiche**Fazit 10**

Die Zahl außergerichtlicher Vergleiche hat sich in den letzten zehn Jahren etwas erhöht. Die Hauptursachen hierfür sind die verstärkte Medienaktivität, der verbesserte Zugang zur Rechtsberatung sowie die Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie.

8. RUF NACH REFORM?**8.1 Der durch die Richtlinie geschaffene Interessenausgleich**

Im zweiten Kommissionsbericht vom 31. Januar 2001 stellte die Kommission fest, dass die Richtlinie "einen ausgewogenen und stabilen rechtlichen Rahmen geschaffen hat, der den Interessen der Verbraucher und der Hersteller Rechnung trägt."⁶⁸ Weiter verdeutlichte die Kommission, dass jede Reform diesen Interessenausgleich wahren muss.

Um zu untersuchen, ob die Richtlinie in der Praxis noch immer als "ausgewogen" empfunden wird, wurden die Teilnehmer gefragt, ob die Richtlinie ihrer Ansicht nach einen gerechten Ausgleich bietet zwischen

- den Interessen der Verbraucher einerseits (d.h. eine ausreichende Anspruchsgrundlage darstellt, adäquaten Schutz vor unsicheren Produkten bietet und zugleich sicherstellt, dass Produkte zu angemessenen Preisen erhältlich bleiben) und

68. Zweiter Kommissionsbericht (siehe Fn. 4), Seite 9.

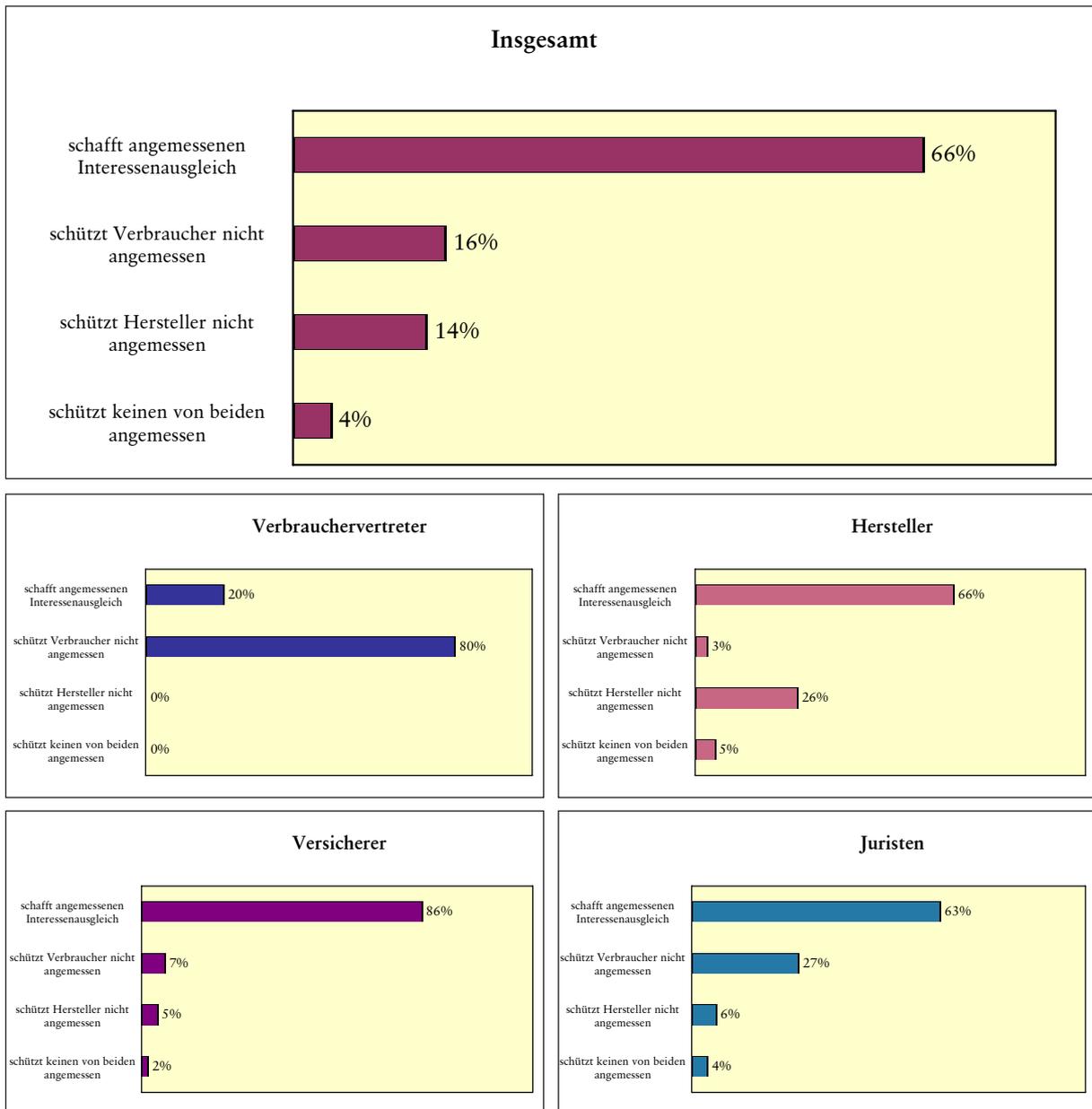
- den Interessen der Hersteller und Lieferanten andererseits (d.h. Handelbarrieren abbaut, Anreize bietet Produkte zu entwickeln und zu vertreiben und sicherstellt, dass die Haftungsrisiken zu angemessenen Preisen versicherbar bleiben).

Zwei von drei Befragten, die sich hierzu äußerten,⁶⁹ meinen die Richtlinie schaffe einen angemessenen Interessenausgleich (siehe Abb. 17). Von den Verbrauchervertretern teilt diese Ansicht hingegen nur jeder fünfte, während die übrigen vier der Ansicht sind, die Richtlinie schütze die Interessen der Verbraucher nicht angemessen. Für den unzureichenden Verbraucherschutz nennen die Verbrauchervertreter eine Reihe unterschiedlicher Gründe: hierunter am häufigsten den Selbstbehalt (vor allem in *Österreich* und *Finnland*), die Verteilung der Beweislast und den Einwand des Entwicklungsrisikos. Als weiteres Defizit beim Verbraucherschutz wird gesehen, dass in der Richtlinie keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, dass die Ansprüche nach zehn Jahren erlöschen, und dass Gruppenklagen (*class actions*) nicht möglich sind. Eine klare Mehrheit für eine bestimmte Ursache gibt es jedoch nicht.

Knapp über ein Viertel der Hersteller, die sich hierzu äußerten, meint, die Richtlinie schütze ihre Interessen nicht angemessen. Am häufigsten wird dies darauf zurückgeführt, dass die Richtlinie nicht für Konstruktions- und Instruktionsfehler passe, und dass die Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Sicherheitsstandards nicht einmal in stark reglementierten Wirtschaftszweigen als Einwand greife.

69. 12% nahmen hierzu nicht Stellung.

Abb. 17: Schafft die Richtlinie einen angemessenen Interessenausgleich oder schützt sie die Interessen der Verbraucher bzw. der Hersteller nicht angemessen?



Darüber hinaus wurde gefragt, ob die Produkthaftungsregelungen in ihrer Gesamtheit (d.h. die Richtlinie, die einzelstaatlichen Regelungen und das Prozessrecht) einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verbraucherinteressen und den Interessen der Hersteller und Lieferanten schaffen. Das Ergebnis ist hier sehr ähnlich.

Fazit 11

Unter den Teilnehmern herrscht die Ansicht vor, die Produkthaftungsrichtlinie schaffe einen angemessenen Ausgleich zwischen den Verbraucherinteressen und den Interessen der Hersteller und Lieferanten.

Die meisten Verbrauchervertreter meinen allerdings, dass die Richtlinie die Verbraucherinteressen nicht angemessen schütze. Als Gründe hierfür werden genannt: der Selbstbehalt, die Verteilung der Beweislast und der Einwand des Entwicklungsrisikos. Keiner dieser Gründe wird hingegen von einer Mehrheit der Verbrauchervertreter genannt.

Eine Minderheit der Herstellern und Lieferanten ist der Auffassung, die Richtlinie schütze ihre Interessen nicht angemessen. Die meist genannten Gründe hierfür sind, dass das Konzept der Richtlinie auch auf Konstruktions- und Instruktionsfehler Anwendung finde und das Fehlen eines unbedingten Einwands für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsvorschriften.

8.2 Die Richtlinie als alleinige und einheitliche Anspruchsgrundlage

Im zweiten Kommissionsbericht wurde auf die möglichen Probleme hingewiesen, die durch das Nebeneinander der Richtlinie und der nationalen Haftungssysteme nach Artikel 13 der Richtlinie entstehen könnten. Diese Anspruchskonkurrenz kann freilich, zumindest potentiell, den Gemeinsamen Markt beeinträchtigen. Die Kommission hatte Lovells ausdrücklich gebeten, die Möglichkeit zu untersuchen, die Richtlinie dahingehend zu ändern, dass diese die alleinige und einheitliche Grundlage für produkthaftungsrechtliche Ansprüche in der EU würde. Dementsprechend wurden die Teilnehmer gefragt, was sie von einer Reform der Richtlinie hielten, wonach diese fortan die nationalen Haftungsregeln verdränge (indem Artikel 13 aufgehoben würde) und ob eine solche Änderung den Schutz der Verbraucherinteressen oder den Schutz der Interessen von Herstellern und Lieferanten stärke.

Eine Reihe von Teilnehmern meint, eine Vereinfachung der Produkthaftungsregeln habe generell Vorteile für Hersteller und Lieferanten. Eine solche Vereinfachung könne, zumindest teilweise, durch den Ausschluss des nationalen Haftungsrechts erreicht werden. Eine Minderheit meint ferner, auch die Verbraucher könnten von einer derartigen Vereinfachung der Produkthaftung profitieren. Viele Teilnehmer (einschließlich der meisten Verbrauchervertreter) sind jedoch der Ansicht, die Verdrängung der nationalen Haftungsregeln sei für die Verbraucher nachteilig, da ihnen hierdurch zusätzliche Möglichkeiten ersatzlos abgeschnitten würden.

Eine kleinere Zahl der Teilnehmer sagt, eine solche Reform würde den Interessenausgleich zwischen Verbrauchern einerseits sowie Herstellern und Lieferanten andererseits nicht stören. Das stimmt zumindest mit der häufig genannten Ansicht überein, der Einfluss des materiellen Haftungsrechts auf die Produkthaftung sei in der Praxis geringer als der anderer Faktoren wie beispielsweise dem Zugang zum Recht, dem allgemeinen prozessualen und vorprozessualen Umfeld, dem Bewusstsein der Verbraucher über ihre Rechte und deren Zugang zu Informationen. Auch passt dies mit den Stellungnahmen zusammen, die in der Richtlinie generell eine den rein nationalen Haftungsregeln gleichwertige Anspruchsgrundlage sehen.

Eine paar Teilnehmer bemerken schließlich zutreffend, dass die Frage, ob der Ausschluss des nationalen Haftungsrechts die Hersteller und Lieferanten oder die Verbraucher begünstige, davon abhängt, ob und inwieweit auch das Haftungskonzept der Richtlinie in diesem Fall verändert bzw. deren Anwendungsbereich ausgedehnt würde.

Fazit 12

Insgesamt findet der Vorschlag, die Richtlinie zur alleinigen und einheitlichen Anspruchsgrundlage zu machen und dabei die nationalen vertraglichen und deliktischen Haftungsregeln sowie etwaige "besondere Haftungsregeln" auszuschließen, keinen großen Rückhalt.

8.3 Andere Reformvorschläge

Die Teilnehmer wurden schließlich gefragt, ob sie weitere Reformvorschläge hätten. Über die Hälfte gab hierzu in der ein oder anderen Form eine Stellungnahme ab.

Allerdings ist auch hier kein klarer, stimmiger Trend hinsichtlich konkreter Reformvorschläge auszumachen. So sagt eine erhebliche Zahl der Teilnehmer, sie habe keine Vorschläge zu einer Reform der Richtlinie, wobei sich viele sogar ausdrücklich gegen jedwede Änderung zum jetzigen Zeitpunkt aussprechen. Unter Verbrauchervertretern ist diese Ansicht allerdings weit weniger verbreitet.

Die Ablehnung einer Reform stimmt mit dem gefundenen Ergebnis überein, dass die Teilnehmer in den Produkthaftungssystemen der Mitgliedstaaten grundsätzlich einen gerechten Ausgleich der Interessen der Verbraucher einerseits sowie der Hersteller und Lieferanten andererseits sehen. Unterstützt wird dies durch den Befund, dass das prozessuale Umfeld (einschließlich des Zugangs zum Recht) sowie kulturelle Faktoren die Produkthaftung in der Praxis mehr beeinflussen als das materielle Recht selbst.

TEIL III - REFORM?

1. EINLEITUNG

Die Kommission hat in ihrem Grünbuch eine Reihe möglicher Reformthemen zur Diskussion gestellt. Einige dieser Themen waren umstritten, und so gingen von den verschiedenen Betroffenen zum Teil ausführliche und pointierte Stellungnahmen ein.

Ziel dieser Studie war es nicht, diesen wichtigen Schritt des Grünbuchs zu wiederholen. Vielmehr ging es in dieser Studie darum, die praktische Anwendung der produkthaftungsrechtlichen Regeln zu untersuchen, den Betroffenen Gelegenheit zu geben, Themen anzusprechen, die sie für problematisch halten, und gegebenenfalls Reformvorschläge zu machen. Gleichwohl spiegelten sich freilich in vielen Antworten die Stellungnahmen zum Grünbuch wider.

2. REFORMBEDARF

2.1 Breite Akzeptanz der Richtlinie

Die Richtlinie hat selbstverständlich in einigen Mitgliedstaaten mehr bewirkt als in anderen. Dort wo die nationalen Haftungsregeln den Geschädigten eine effektive (unter Umständen sogar effektivere) Anspruchsgrundlage als die Richtlinie zur Verfügung stellen (z.B. in *Deutschland* und *Frankreich*), wurde von der Richtlinie kaum Gebrauch gemacht. Insofern hatte sie dort keine so große Wirkung. Gleichwohl zeigt die vorliegende Studie, dass es heute fast in allen Mitgliedstaaten eine gewisse Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinie gibt.⁷⁰ Immerhin stellt die Richtlinie, jedenfalls soweit sie gleichförmig umgesetzt wurde und einheitlich ausgelegt wird, gemeinschaftsweit eine gemeinsame rechtliche Grundlage für die Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte dar, die das Verbraucherschutzniveau insgesamt angehoben und angeglichen hat.

Die vorliegende Untersuchung zeigt weiter, dass die herrschende (wenn auch nicht die allgemeine) Meinung davon ausgeht, dass die Richtlinie bzw. die Produkthaftungssysteme im ganzen einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Verbraucher einerseits und den Interessen der Hersteller und Lieferanten andererseits darstellt. Ferner gibt es von keiner Interessengruppe einen einheitlichen Ruf nach einer grundsätzlichen Reform der Richtlinie. Vielmehr sehen Viele (besonders unter den Herstellern und Versicherern) die gegenwärtige Balance durch jüngere Entwicklungen im prozessualen Bereich (einschließlich beim Thema

70. Luxemburg ist der einzige Mitgliedstaat, aus dem keine einzige Entscheidung berichtet wird, bei der die Richtlinie angewendet wurde.

Zugang zum Recht) und durch eine zunehmende Einstellung, sofort "rechtliche Schritte zu unternehmen", gefährdet.

Die meisten Verbrauchervertreter (und eine Minderheit der übrigen Teilnehmer) sagen, die Richtlinie schaffe keinen angemessenen Interessenausgleich. Jedoch findet sich keine Mehrheit für einen konkreten Punkt, bei dem die Richtlinie Schwachstellen hätte. Damit sollen die vorgetragenen Bedenken keinesfalls abgewertet werden. Sie lassen jedoch kaum den Schluss zu, dass die Richtlinie in einer konkreten Hinsicht reformbedürftig sei.

Die breite Akzeptanz der grundlegenden Bestimmungen der Richtlinie ist ein Bemerkenswertes Ergebnis. Dies gilt umso mehr, wenn man bedenkt, welche rechtliche Veränderungen durch die Richtlinie hervorgerufen wurden und wie umstritten die Verabschiedung und zum Teil auch die Umsetzung der Richtlinie waren.

Die vorliegende Untersuchung kann wie gesagt keinen klaren und einstimmigen Ruf nach einer Reform aus irgendeinem Mitgliedstaat der EU oder seitens einer bestimmten Interessengruppe vernehmen. Im Gegenteil, viele Teilnehmer sprechen sich ausdrücklich gegen eine Reform zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Einige hiervon sind der Meinung, es sei besser, das Ergebnis der Entwicklungen in anderen Bereichen abzuwarten, die sich unter Umständen auf die produkthaftungsrechtliche Praxis einschließlich der Anwendung der Richtlinie auswirken. In diesem Zusammenhang werden die Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Produktsicherheit, dem Zugang zum Recht sowie dem allgemeinen Verbraucherschutz genannt.

Damit ist freilich nicht gesagt, dass alle Teilnehmer völliges Einverständnis mit allen Bestimmungen der Richtlinie ausdrücken.

2.2 Problemfelder

Auch wenn es keinen einstimmigen Ruf nach Reform gibt, lassen sich die von den Teilnehmern geäußerten Bedenken in die folgenden Themenkreise gliedern.

(a) Beweislast

Fragen im Zusammenhang mit der Beweislast bleiben umstritten und werden von Vielen als praktisch relevant gesehen. Teile der Verbrauchervertreter sind der Ansicht, die Verbraucher würden durch die Last, im Rahmen der Richtlinie den Fehler und dessen kausalen Zusammenhang mit dem Schaden nachzuweisen, unangemessen benachteiligt. Die Beweisprobleme führen die Verbrauchervertreter dabei vor allem darauf zurück, das es zum Teil immer noch schwierig sei, den juristischen Beistand zu bekommen, der benötigt werde, um die Ansprüche der Geschädigten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu untersuchen, oder dass hierzu sonst die Mittel fehlten. Auch bestünden nur unzureichende Möglichkeiten, die

notwendigen Informationen zu erlangen. Besonders akut seien diese Probleme im Hinblick auf technisch komplexe Produkte sowie komplizierte Krankheitsbilder und Verletzungen.

Hersteller und Versicherer andererseits sind besorgt, dass etwaige Beweiserleichterungen zu einer Zunahme "grundloser Anspruchsverlangen" führen könnten. Einige Hersteller meinen sogar, es müsse im vorprozessualen und frühen prozessualen Stadium eine schärfere Verpflichtung geben, Ansprüche zu substantiieren. Ferner gibt es Stimmen, die davor warnen, dass eine Änderung bei der Beweislast das Interessengleichgewicht der Richtlinie stören würde. Ein Verband, der die Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Europa vertritt, stellt hierzu fest:

Die Ausgewogenheit der Richtlinie wird auch dadurch erreicht, dass der Geschädigte den Schaden, den Fehler und den kausalen Zusammenhang zwischen diesen beweisen muss, während der Hersteller die Beweislast für Umstände obliegt, die ihn von der Haftung befreien.

(b) Das Haftungskonzept Produktfehler

Der Produktfehler stellt das Herzstück der Richtlinie dar. Hierdurch unterscheidet sich deren Ansatz von den herkömmlichen, auf Verschulden basierenden Haftungsgrundlagen der meisten Mitgliedstaaten. Während es bei diesen auf das Verhalten des Täters ankommt, geht es beim Produktfehler um die Eigenschaften des Produkts, d.h. darum ob dieses einen "Fehler" hatte, der zu dem fraglichen Schaden geführt hat.

Das Vorliegen eines Fehlers bestimmt sich dabei nach der objektiven Sicherheitserwartung. Danach ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist. Die Vielfalt der möglichen Sachverhalte hat zur Folge, dass der Begriff des Produktfehlers keiner präzisen Definition zugänglich ist (genau wie die Begriffe "Fahrlässigkeit" und "Verschulden" in den einzelstaatlichen Rechtsordnungen kaum präzise gesetzlich definiert werden).

Das führt zu praktisch relevanten Auslegungsproblemen. So ist etwa fraglich, ob die Gerichte bei der Bewertung dessen, was man zu erwarten berechtigt ist, eine Risiko/Nutzen Analyse anstellen sollten. Ferner ist ungeklärt, ob das Verhalten des Herstellers (z.B. das Maß von dessen Sorgfalt bzw. deren Außerachtlassung) jemals bei der Bestimmung des Fehlers eine Rolle spielt. Diese Fragen tauchen in einigen Entscheidungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten auf, harren jedoch nach wie vor einer endgültigen Lösung durch die Gerichte. So entschied der *englische High Court* in *A and Others v National Blood Authority*, dass das Verhalten des Herstellers bei der Bestimmung des Fehlers keine Rolle spiele.⁷¹ In einer späteren Entscheidung, *Sam Bogle and Others v McDonald's Restaurants Ltd.*,⁷² schenkte der *High*

71. Siehe oben Fn. 18.

72. 25. März 2003.

Court Maßnahmen, die McDonald's getroffen hatte, um seine Angestellten hinsichtlich der sicheren Bedienung mit heißen Getränken zu unterweisen, gleichwohl erhebliche Beachtung.

Unklar ist auch, welche Anforderungen an den Nachweis des Fehlers zu stellen sind. In einigen Fällen ließen es die Gerichte offenbar ausreichen, dass der Kläger lediglich eine Fehlfunktion des Produktes nachwies, und dass aus dieser ein Schaden resultierte. In einer Entscheidung des *Tribunal de grande instance de Aix-en-provence (Frankreich)*⁷³ wurde der Kläger durch ein zerspringendes Glas, das eine Feuerstelle abschloss, verletzt. Die genaue Ursache für das Platzen des Glases blieb ungeklärt. Der *Tribunal de grande instance* entschied, dass der Nachweis des Fehlers nicht die genaue Darlegung der Ursache des Platzens voraussetze, vielmehr genüge es, dass der Schaden durch das Platzen des Glases verursacht worden sei.

Ein ähnlicher Fall, bei dem es um eine geplatze Limonadenflasche ging, wird aus *Belgien* berichtet. Das Gericht entschied auch hier, dass der Kläger nach der Richtlinie nicht "die genaue Art und Beschaffenheit des Fehlers beweisen [müsse], vor allem nicht in allen technischen Einzelheiten".⁷⁴

Im Gegensatz hierzu stehen zwei Entscheidungen aus dem *Vereinigten Königreich*. Auch in der Entscheidung *Richardson v LRC Products Ltd.*⁷⁵ (bei der es um ein gerissenes Kondom ging) und in dem Fall *Foster v Bisosil*⁷⁶ (der ein geplatzt Silikon-Brust-Implantat zum Gegenstand hatte) konnten die genauen Ursachen für die Fehlfunktion der Produkte nicht geklärt werden. In beiden Fällen entschieden die Gerichte jedoch (anders als in Frankreich und Belgien), dass der Kläger nach der Richtlinie die Aufgabe habe, das genaue Wesen des Fehlers darzulegen und zu beweisen. Der bloße Nachweis, dass das Produkt nicht ordentlich funktioniere, genüge nicht. Da die Kläger in beiden Fällen nicht in der Lage waren, die Ursache für die Fehlfunktion des Produktes darzulegen und zu beweisen, wurden die Klagen abgewiesen.⁷⁷ Ähnliche Entscheidungen gab es in *Portugal*.⁷⁸

In Anbetracht dieser offenen Fragen hinsichtlich des Produktfehlers, wäre unter Umständen zu überlegen, den Begriff des Fehlers in der Richtlinie näher zu definieren.

73. Entscheidung vom 2. Oktober 2001, Dalloz 2001, IR S. 3092.

74. Entscheidung des *Civ. Namur* vom 21. November 1996, J.L.M.B. 1997, 104.

75. Siehe oben Fn. 24.

76. Entscheidung des *Central London County Court* vom 18. April 2000.

77. Für diese Ansicht spricht, dass sich bestimmte Einwendungen nicht beurteilen lassen, ohne zu bestimmen, worin denn der Fehler liegt. Das gilt zum Beispiel für den Einwand des Entwicklungsrisikos in Artikel 7 (e) der Richtlinie und den Einwand der Einhaltung zwingender Sicherheitsvorschriften in Artikel 7 (d) der Richtlinie. Dieses Argument wurde auch in *Foster v Bisosil* (Fn. 76) berücksichtigt.

78. Vgl. z.B. die Entscheidung des regionalen Gerichts *Coimbra* vom 8. April 1997, BMJ 466, 596; Col. Jur 1997, 2, 38 (Feuer fassendes Auto).

Gegen eine allzu genaue Definition spricht hingegen, dass dies die Bildung einer Rechtsprechung beeinträchtigen würde, die anhand der tatsächlich vorkommenden Fälle nach und nach die angemessenen Lösungen herausarbeitet. Mit der steigenden Zahl der Fälle ist zu erwarten, dass gemeinschaftsweit eine Rechtsprechung entsteht, die für alle als Leitfaden zur Auslegung der Richtlinie und insbesondere des Begriffs des Fehlers dient. Auch ist davon auszugehen, dass einige offene Fragen im Zusammenhang mit dem Fehlerbegriff über kurz oder lang vom EuGH geklärt werden.

(c) Entwicklungsrisiko

Der Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken war von Anfang an umstritten. Viele sehen darin das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung der Richtlinie durchlöchert. Andere halten den Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken hingegen für notwendig, um auch weiterhin den Anreiz für Innovationen zu schaffen und die Versicherungskosten im Griff zu halten.

Artikel 15 Abs. 1 (b) der Richtlinie lässt es den Mitgliedstaaten offen, den Einwand des Entwicklungsrisikos bei der Umsetzung in das nationale Recht auszuschließen. Von dieser Möglichkeit haben allerdings nur *Finnland* und *Luxemburg* Gebrauch gemacht. Der EuGH hat in der Rechtssache *Kommission gegen Vereinigtes Königreich*⁷⁹ einige Fragen zum Begriff des Entwicklungsrisikos geklärt, jedoch verbleiben nach wie vor Unklarheiten darüber, unter welchen Umständen der Einwand genau greift.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass der Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken auch weiterhin umstritten ist. Insbesondere einige Verbrauchervertreter nannten den Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken als Grund dafür, dass die Richtlinie die Interessen der Verbraucher nicht angemessen schütze, und verlangten teilweise die Haftung auf Entwicklungsrisiken auszudehnen. Gleichwohl wächst unter Anwälten und Wissenschaftlern die Ansicht, dass der Begriff des Entwicklungsrisikos so eng ausgelegt werde, dass sich Hersteller kaum jemals hierauf berufen könnten.

Tatsächlich scheint es nur einen einzigen Fall zu geben, bei dem der Einwand des Entwicklungsrisikos erfolgreich war, der *Sanquin Foundation* Fall in den *Niederlanden*.⁸⁰ In diesem Fall infizierten sich Patienten mit HIV, weil das Blut mit den damals vorhandenen Screening-Verfahren nicht auf HI-Viren hin untersucht werden konnte. Die beklagten Lieferanten konnten sich auf den Einwand des Entwicklungsrisikos in Artikel 7 (e) der Richtlinie berufen. In dem ähnlich gelagerten Fall *A & Others v National Blood Authority*⁸¹ aus dem *Vereinigten Königreich* entschied das Gericht hingegen, dass kein Fall des

79. Siehe oben Fn. 17.

80. Entscheidung der *Rechtbank Amsterdam* vom 3. Februar 1999.

81. Oben Fn. 18.

Entwicklungsrisikos gegeben sei, und sprach Schadensersatz zu. Diese Entscheidung ist eine von sechs überlieferten Fällen, in denen den Beklagten die Berufung auf den Einwand des Entwicklungsrisikos versagt wurde.

Ungeachtet der (wenigstens bisher) beschränkten praktischen Bedeutung der Kategorie des Entwicklungsrisikos sehen Hersteller und Versicherer in dem Einwand nach wie vor einen wichtigen Bestandteil der verschuldensunabhängigen Haftung nach der Richtlinie. Gegenwärtig scheint es in der Tat keinen rechten Grund zu geben, den Einwand des Entwicklungsrisikos in Frage zu stellen. Der Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken wurde von je her als Voraussetzung für die Ausgewogenheit der Verbraucherinteressen einerseits und der Interessen der Hersteller und Lieferanten andererseits betrachtet.⁸²

(d) Selbstbehalt

Artikel 9 (b) der Richtlinie legt einen Selbstbehalt von €500 für Sachschäden fest. Eine ganze Reihe von Teilnehmern spricht sich dafür aus, den Selbstbehalt zu streichen.

Die Funktion des "Selbstbehalts" wird in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich verstanden. In den meisten Mitgliedstaaten wie zum Beispiel in *Österreich, Dänemark, Finnland, Deutschland* oder *Italien* bewirkt der Selbstbehalt, dass der Ersatzanspruch nur in der €500 übersteigenden Höhe besteht. In anderen wie den *Niederlanden* oder dem *Vereinigten Königreich* wird Artikel 9 (b) der Richtlinie dagegen in den Umsetzungsakten lediglich als Schwellenbetrag (*threshold*) im Sinne einer "Hürde" festgelegt, die sich - einmal übersprungen - nicht auf die Höhe des Schadensersatzes auswirkt. In *Spanien* geht die gesetzliche Bestimmung von einem echten Selbstbehalt (der nur den Ersatz des überschießenden Betrags zulässt) aus. Die Praxis behandelt diesen aber dennoch lediglich als Schwellenbetrag in dem oben genannten Sinn.

Bedenken gegen den Selbstbehalt werden besonders aus *Finnland* vorgetragen und zum Teil dessen Streichung gefordert. Dies könnte damit zusammenhängen, dass in Finnland durch die Stelle für Verbraucherbeschwerden eine Einrichtung vorhanden ist, vor der es sich lohnt, auch kleinere Streitwerte geltend zu machen. Die Funktion dieser kostengünstigen und leicht zugänglichen Einrichtung wird für den Bereich der Produkthaftung durch den Selbstbehalt jedenfalls teilweise gemindert.

Aber auch aus Mitgliedstaaten, in denen es solche kostengünstigen Einrichtungen für Verbraucher nicht gibt, werden Stimmen laut, die eine Abschaffung des Selbstbehaltes oder wenigstens die Änderung in einen bloßen Schwellenbetrag fordern. Dies ist zum Beispiel in

82. Wie bereits bei Nr. 1 in Teil I dieses Berichtes erwähnt, gab die Kommission eine zweite Studie in Auftrag, die sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Einbeziehung der Haftung für Entwicklungsrisiken befasst.

Deutschland und *Österreich* der Fall. Damit würde sichergestellt, dass Verbraucher, die ihre Ansprüche auf die Richtlinie statt auf das nationale Haftungsrecht stützen, nicht durch den Abzug von €500 "bestraft" werden bzw. würden die Gerichte die Richtlinie dann nicht lediglich als "Hilfsanspruch" behandeln, d.h. nur dann anwenden, wenn die Klage auf den vollen Sachschaden nach dem nationalen Recht nicht begründet ist.

(e) Einwand der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Einige Teilnehmer (besonders aus dem Bereich der Pharmaindustrie) sprechen sich entschieden für die Einführung einer Einwendung aus, mit der die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Sicherheitsvorschriften geltend gemacht werden kann. Diese Einwendung solle jedenfalls für Produktbereiche, die stark reguliert sind, möglich sein und dann greifen, wenn der Hersteller die öffentlichen Vorschriften vollständig erfüllt.⁸³ Diejenigen, die eine solche Einwendung fordern, argumentieren, es sei nicht an den einzelstaatlichen Zivilgerichten, die Entscheidung des Gesetzgebers hinsichtlich genau festgelegter Sicherheitsstandards für ganz bestimmte Produkte in Frage zu stellen oder gar zu unterwandern. In den Worten eines Teilnehmers aus der Gruppe der Juristen:

Wenn der Gesetzgeber die Sicherheitsbehörden zum Wächter über die Interessen der Verbraucher macht, dürfen die Gerichte diese Entscheidung nicht wieder in Frage stellen.

Es ist zu erwarten, dass dieses Thema mit zunehmender Dichte der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit verstärkt an Bedeutung gewinnen wird.

(f) Innovative Produkte, Konstruktionsfehler und Instruktionsfehler

Einige Teilnehmer, vor allem Hersteller, sind der Ansicht, dass die verschuldensunabhängige Haftung für Konstruktions- und Instruktionsfehler unangebracht sei. Andere sagen das Gleiche im Bezug auf neue und innovative Produkte. Einige Teilnehmer halten eine Fahrlässigkeitshaftung in Bezug auf derartige Produktrisiken für besser geeignet und weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch das *US Restatement Third of Torts (Product Liability)* kürzlich diesen Weg eingeschlagen hat.

(g) Erlöschen der Ansprüche

Die Ansprüche aus der Richtlinie erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt, welches den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet (Artikel 11 der Richtlinie).

83. Unterstützt wird diese Ansicht von einer Vereinigung, die kleinere herstellende Betriebe in Europa vertritt.

Einige Verbrauchervertreter sind der Ansicht, dass diese Zeitspanne zu kurz sei. Dies gelte jedenfalls für Produkte, bei denen sich der Schaden für gewöhnlich erst nach längerer Zeit zeigt. Andere schlugen vor, dass die Frist erst mit dem Erwerb des Produktes durch den einzelnen Verbraucher zu laufen beginnen sollte und nicht schon mit dem Inverkehrbringen des Produktes durch den Hersteller.

Gleichwohl hat sich auch bis heute nichts an der Feststellung aus dem zweiten Kommissionsbericht geändert, wo es heißt:

Es liegen weder Informationen über die praktischen Auswirkungen der Zehnjahresfrist noch konkrete Angaben über die finanziellen Auswirkungen vor, die eine Verlängerung der Frist für die Industrie und die Versicherungen hätte.⁸⁴

(h) Haftung der Lieferanten

Zwei Teilnehmer aus *Dänemark* weisen ausdrücklich auf die durch die Entscheidung des EuGH *Kommission gegen Frankreich*⁸⁵ aufgeworfene Frage hin, ob die Mitgliedstaaten die Haftung für Lieferanten über die nur bedingte Haftung nach der Richtlinie hinaus verschärfen können. Sie schlagen vor, die Richtlinie dahingehend zu ändern, dass eine weitergehende Haftung der Lieferanten vorgesehen oder zumindest zugelassen werde. Dieses Thema ist Gegenstand einer Entschließung des Rats der Europäischen Union vom 19. Dezember 2002. In dieser Entschließung stellt der Rat fest, dass es erforderlich sei,

zu prüfen, ob die Richtlinie 85/374/EWG in der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/34/EG dahin gehend geändert werden sollte, dass einzelstaatliche Vorschriften für eine Lieferantenhaftung zugelassen sind, die auf derselben Grundlage wie das Haftungssystem in der Richtlinie über die Herstellerhaftung beruht.⁸⁶

Wenn diese Änderung beschlossen würde, wäre dies ein Rückschritt für das Ziel der Richtlinie, die Regeln über die Produkthaftung anzugleichen.

2.3 Bestehender Grad an Harmonisierung

Zweck der Richtlinie ist es, die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte anzugleichen. Vor diesem Hintergrund hat die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten eine verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte eingeführt (für manche Mitgliedstaaten war das ein größerer Schritt als für andere). Sie schafft damit gemeinschaftsweit eine Anspruchsgrundlage, nach der Personen, die durch Produkte verletzt

84. Zweiter Kommissionsbericht (s. Fn. 4) S. 23.

85. Siehe oben Fn. 22.

86. 2003/C 26/02.

werden, die nicht die Sicherheit bieten, die man zu erwarten berechtigt ist, Schadensersatz verlangen können.

Die Richtlinie soll die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten innerhalb ihres Anwendungsbereichs vollständig harmonisieren und ist damit keine Minimumrichtlinie. Das heißt, die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten nicht, in ihrem Regelungsbereich für Hersteller und Lieferanten eine schärfere Haftung einzuführen bzw. ein höheres Verbraucherschutzniveau anzustreben.⁸⁷

Die Ergebnisse dieser Studie legen den Schluss nahe, dass die Richtlinie ihr Ziel weitgehend erreicht hat. Das ist eine bedeutende Leistung, wenn man bedenkt, dass Teile der Richtlinie (jedenfalls zur Zeit ihres Vorschlags) hoch umstritten waren. Auch die in dieser Studie aufgezeigte breite Akzeptanz der Richtlinie in den Mitgliedstaaten verdient durchaus Beachtung.

Die Richtlinie hat das Recht der Mitgliedstaaten auf dem Bereich der Produkthaftung nicht vollständig harmonisiert. Das bezweckt die derzeitige Richtlinie aber auch gar nicht. Nach Artikel 13 der Richtlinie bleiben die nationalen vertraglichen und außervertraglichen (deliktischen) Ansprüche sowie "besondere Haftungsregeln", die bereits zur Zeit der Bekanntgabe der Richtlinie bestanden haben, anwendbar. Ferner öffnet die Richtlinie den Weg für eine umfassendere Harmonisierung.⁸⁸ Es steht der Kommission daher frei, über die Zeit hinweg einen höheren Grad an Harmonisierung anzustreben.

2.4 Weitere Harmonisierung durch die Richtlinie

Über 17 Jahre sind vergangen, seitdem die Richtlinie verabschiedet wurde, und gut 15 Jahre, seit dem der erste Mitgliedstaat sie in nationales Recht umgesetzt hat. Bereits 1994 wurde für die Kommission ein Bericht über den damaligen Stand des Umsetzungsprozesses angefertigt.⁸⁹ Dieser Bericht befasste sich u.a. auch mit den praktischen Auswirkungen der Richtlinie. Eine der Hauptschlussfolgerungen dieses Berichts war:

*Bisher gibt es nur begrenzt Erfahrungen im Zusammenhang mit der Richtlinie, und man kann erwarten, dass die Erfahrungen auch nur langsam zunehmen. Es gibt augenblicklich keine Hinweise darauf, dass ein Bedürfnis bestünde, den Grundgehalt dieser Rechtsnorm zu ändern.*⁹⁰

87. Diese Ansicht hat der EuGH im vorigen Jahr in drei Entscheidungen bestätigt, vgl. *María Victoria González Sánchez gegen Medicina Asturiana SA* (s. oben Fn. 20); *Kommission gegen Frankreich* (s. oben Fn. 22) und *Kommission gegen Griechenland* (s. oben Fn. 23).

88. *Kommission gegen Frankreich* (Fn. 22); vgl. auch den letzten Erwägungsgrund der Richtlinie.

89. McKenna & Co, "Report for the Commission of the European Communities on the Application of Directive 85/374/EEC on liability for defective products".

90. Ebd. S. 45.

Seit der Veröffentlichung dieses Berichts sind fast neun Jahre vergangen und noch immer gibt es relativ wenig Anhaltspunkte hinsichtlich der praktischen Anwendung der Richtlinie. Gleichwohl kann man jetzt einige klare Trends ausmachen und ein paar grundsätzliche Schlussfolgerungen ziehen. Ziel der vorliegenden Studie war es, die praktische Rolle der Richtlinie neben den parallel anwendbaren nationalen Haftungsregeln zu untersuchen und das Bedürfnis bzw. die praktische Machbarkeit einer Reform der Richtlinie zu erörtern. In diesem Zusammenhang wurden die Erfahrungen und Meinungen derjenigen Gruppen gehört, die von der Produkthaftung betroffen sind.

Die vorliegende Studie bestätigt, dass die Funktion eines Haftungsregimes wie der Richtlinie von einer Reihe (zum Teil äußerer) Faktoren beeinflusst wird. Zu diesen zählen u.a. Änderungen im Prozessrecht, einschließlich des Themas Zugang zum Recht, und Änderungen des sonstigen materiellen Rechts, die Novellierung öffentlich-rechtlicher Vorschriften und schließlich gesellschaftliche Veränderungen.

Die vorliegende Studie bestätigt ferner, dass in den Mitgliedstaaten zum Teil ein unterschiedlich hohes Produkthaftungsrisiko besteht. Soweit diese Unterschiede mit der Richtlinie oder ihrer Umsetzung zu tun haben, liegen die Ursachen hierfür u.a. in

- den fakultativen Bestimmungen,
- den Unterschieden in der Umsetzung,
- den Unterschieden in der Auslegung und
- der Konkurrenz mit den nationalen Haftungsregeln (Artikel 13 der Richtlinie).

(a) Die fakultativen Bestimmungen

Die beiden verbleibenden fakultativen Bestimmungen der Richtlinie (siehe hierzu Teil II Nr. 1.3) sind selbstredend potentielle Ursachen für Differenzen.

Was die Haftungshöchstbeträge betrifft, gibt es allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass diese jemals praktisch eine Rolle gespielt hätten. Jedenfalls ist kein Teilnehmer der Ansicht, dass sich diese praktisch auf das Produkthaftungsrisiko auswirken und damit für Differenzen verantwortlich sein könnten.

Von ihrem Wahlrecht, die Haftung auch auf Entwicklungsrisiken zu erstrecken, haben nur *Luxemburg* und *Finnland* Gebrauch gemacht. In den übrigen Mitgliedstaaten ist die Haftung für Entwicklungsrisiken zwar ausgeschlossen, praktisch hat das bisher aber fast keine Rolle gespielt. Theoretisch bleibt die diesbezügliche Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten freilich eine Möglichkeit für Diskrepanzen in den einzelnen Transformationsgesetzen.

(b) Die Umsetzung der Richtlinie

Die Richtlinie wurde nicht in allen Mitgliedstaaten gleichförmig umgesetzt (vgl. Teil II dieses Berichts). Die Kommission hat bereits mehrere Bestimmungen in verschiedenen nationalen Transformationsgesetzen, die von der Richtlinie abweichen, beanstandet (vgl. die Verfahren gegen das *Vereinigte Königreich*,⁹¹ *Griechenland*⁹² und *Frankreich*⁹³). In einem *spanischen* Vorlageverfahren hat der EuGH die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht bestätigt. Diese Entscheidungen bewirken zweierlei: Zum einen sorgen sie dafür, dass die Umsetzungsakte, soweit sie gegen die Richtlinie verstoßen, berichtigt werden (so in *Frankreich* und *Griechenland*). Zum anderen klären sie die Bedeutung und den Anwendungsbereich einzelner Vorschriften.

Im Verfahren gegen das *Vereinigte Königreich* beanstandete die Kommission die Umsetzung der Vorschrift, die in diesem Mitgliedstaat die Haftung für Entwicklungsrisiken ausschließt. Diese Vorschrift weicht in ihrem Wortlaut von der Richtlinie ab. Der EuGH stellte fest, dass der abweichende Wortlaut zwar grundsätzlich die Gefahr berge, dass der Begriff des Entwicklungsrisikos nicht im Sinne der Richtlinie verstanden wird. Jedoch könne die Vorschrift durchaus richtlinienkonform ausgelegt werden.

Tatsächlich entschied ein Gericht im *Vereinigten Königreich* im Folgenden auch in diesem Sinne. In *A and Others v National Blood Authority*⁹⁵ griff der englische *High Court* bei der Frage, ob dem Gericht ein Fall des Entwicklungsrisikos vorliege, direkt auf die Richtlinie zurück, ohne sich an den anderen Wortlaut des Umsetzungsaktes gebunden zu sehen. Ein solcher Ansatz ist freilich (wenigstens für ein englisches Gericht) neu. Der *High Court* stellte hierzu fest:

*Zwar hat die britische Regierung Section 4 (1) (e) des [Umsetzungsaktes] nicht der Richtlinie angepasst, doch gibt es bindende Vorgaben des EuGH, die verlangen, dass diese Vorschrift richtlinienkonform ausgelegt wird. Aus diesem Grund [...] haben sich sowohl die Verhandlungen in dem vorliegenden Fall als auch der Großteil der allgemeinen rechtlichen Debatte vollständig auf den Wortlaut der Artikel 6 und 7 (e) der Richtlinie konzentriert und eben nicht auf die entsprechenden Vorschriften des [Umsetzungsaktes], zu denen ich nichts weiter sagen werde.*⁹⁶

91. Siehe oben Fn. 17.

92. Siehe oben Fn. 23.

93. Siehe oben Fn. 22.

94. Siehe oben Fn. 20.

95. Siehe oben Fn. 18.

96. Ebd. S. 308 -309.

Dies könnte darauf hindeuten, dass die Gerichte künftig (wenigstens im Vereinigten Königreich) evidente Widersprüche zwischen der Richtlinie und dem entsprechenden Umsetzungsakt zugunsten des Gemeinschaftsrechts auflösen.

(c) Auslegung der Richtlinie

Ein weiterer Grund für die "unvollständige Harmonisierung" ist, dass die einzelstaatlichen Gerichte die Bestimmungen der Richtlinie teilweise unterschiedlich auslegen.

Oben wurde bereits auf sich widersprechende Entscheidungen zum Begriff des Fehlers und zu den Anforderungen an dessen Nachweis sowie zum Inhalt des Entwicklungsrisikos eingegangen (vgl. Teil III 2.2). Diese Fälle zeigen, dass es durchaus Raum für die unterschiedliche Auslegung zentraler Bestimmungen der Richtlinie gibt und dass dies in ähnlichen Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Offensichtlich ist dies ein potentiell Hindernis für die Angleichung der Vorschriften, die unter das Regime der Richtlinie fallen.

Viele Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichte sind gegenwärtig in anderen Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres verfügbar. Hätten die Richter Zugang zu den Entscheidungen ihrer europäischen Kollegen, würde dies sicher zu einer harmonischeren Auslegung der Richtlinie beitragen. Freilich lassen sich die einzelstaatlichen Gerichte nicht ohne weiteres von den Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten beeinflussen (manchmal berücksichtigen sie noch nicht einmal die Entscheidungen aus ihrem eigenen Mitgliedstaat). Zugängliche Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten könnten aber eine wertvolle Informationsquelle darstellen und bei der Auslegung der Richtlinie behilflich sein. Schon das würde dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Richtlinie dienen.

Ein Beispiel für so eine "gemeinschaftsfreundliche Auslegung" ist der schon erwähnte Fall *A & Others v National Blood Authority* aus dem *Vereinigten Königreich*.⁹⁷ Der Richter griff in dieser Entscheidung bei seinen eingehenden Ausführungen zur Auslegung der Richtlinie in weitem Maße auf Gerichtsentscheidungen und Schrifttum aus anderen Mitgliedstaaten zurück.

Eine wichtige praktische Maßnahme für eine harmonischere Auslegung der Richtlinie könnte z.B. die Errichtung einer zentralen Datenbank mit Entscheidungen aus den Mitgliedstaaten sein, die sich mit der Auslegung der unter die Richtlinie fallenden Vorschriften befassen. So eine Datenbank wäre nicht nur eine Informationsquelle für Gerichte, sie würde es daneben auch der Kommission erleichtern, die praktische Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten fortlaufend zu verfolgen.

97. Ebd.

(d) Das Nebeneinander von Richtlinie und Ansprüchen des nationalen Haftungsrechts

Das nationale Haftungsrecht unterscheidet sich teilweise erheblich, und so verhindert der Umstand, dass die Richtlinie mit den Ansprüchen des nationalen Haftungsrechts nach Artikel 13 konkurriert, eine vollständige Harmonisierung des Rechts der Produkthaftung.

Eine weitere Rechtsangleichung könnte man, hielte man dies für opportun, selbstverständlich durch eine Streichung von Artikel 13 erreichen, so dass die nationalen Haftungsregeln im Anwendungsbereich der Richtlinie verdrängt würden. Die Richtlinie wäre dann die einzige Norm, nach der sich die Haftung des Herstellers gegenüber Personen, die durch dessen fehlerhafte Produkte geschädigt werden, beurteilt. Dann müsste man allerdings die Tatbestände, unter denen allein die Richtlinie anwendbar ist, genau definieren.⁹⁸ Dies könnte freilich selbst wieder zu neuer Unsicherheit führen und zum Gegenstand von Diskussionen und Rechtsstreiten werden.

2.5 Weitergehende Rechtsangleichung außerhalb der Richtlinie

In Europa gibt es derzeit verschiedene Entwicklungen auf dem Gebiet der Harmonisierung des Privatrechts. Diese Entwicklungen wirken sich auf die Angleichung der Produkthaftung in zweifacher Hinsicht aus: Einmal beeinflussen sie das nationale Haftungsrecht selbst, das - solange Artikel 13 der Richtlinie in seiner jetzigen Form bestehen bleibt - immer eine Rolle in der Produkthaftung spielen wird. Daneben beeinflusst die Harmonisierung des nationalen Rechts aber auch die Entscheidung einzelner Fragen, die im Rahmen der Anwendung der Richtlinie selbst auftauchen. Dort, wo die Richtlinie auf das nationale Recht verweist (z.B. bei der Bestimmung des Schadens und beim kausalen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden), kann weitere Harmonisierung nur durch Angleichung des nationalen Rechts erreicht werden.

Die Kommission hat ausdrücklich darum gebeten, diese Entwicklungen bei der Frage, ob eine weitere Harmonisierung der Produkthaftung möglich ist, zu berücksichtigen.

In den letzten 20 Jahren wurden bedeutende Schritte auf dem Gebiet der Harmonisierung des europäischen Privatrechts unternommen. In diesem Zusammenhang gab und gibt es eine ganze Reihe verschiedener Initiativen. Die Arbeit dieser Initiativen reicht vom Entwurf nichtbindender Grundsätze (so genanntes "*soft law*"), die rechtsvergleichende Erläuterungen zu den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen liefern, bis hin zu Vorarbeiten für ein verbindliches Europäisches Zivilgesetzbuch. Die folgenden Initiativen erscheinen im Zusammenhang mit der Produkthaftung besonders bedeutsam.

98. Daneben ist auch noch die Frage zu beantworten, ob der EG-Vertrag eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Ausschluss des nationalen Haftungsrechts (insbesondere der entsprechenden vertraglichen und deliktischen Vorschriften) bereithielte.

(a) Lando-Kommission

Eine der ersten Initiativen, die es unternahm Grundsätze des europäischen Privatrechts zu formulieren, war die *Commission on European Contract Law* (Lando-Kommission). Die bedeutendste Arbeit der Lando-Kommission besteht in der Formulierung der *European Principles of Contract Law* (PECL). Die ersten beiden Teile der PECL wurden 1995 nach fast 13-jähriger Arbeit fertig gestellt. 1999 wurde dann eine überarbeitete Version veröffentlicht. Die PECL beinhalten den Kernbestand an Regeln des Vertragsrechts. Für den Bereich der Produkthaftung dürften dabei die Regeln zur Erfüllung bzw. zur Nichterfüllung (und sonstigen Pflichtverletzungen) sowie zum Schadensersatzrecht eine Rolle spielen. Im Mai 2002 veröffentlichte die Lando-Kommission den dritten Teil der PECL. Für die Produkthaftung interessant sind hier z.B. die Grundsätze zur Gesamtschuld und Verjährung.

(b) Study Group on a European Civil Code

Die 1999 gegründete *Study Group on a European Civil Code* baut auf der Arbeit der Lando-Kommission auf. Ziel der Gruppe ist es, ein umfassendes Werk über die Grundsätze des europäischen Privatrechts zu erarbeiten. Dabei konzentriert sich diese Initiative auf spezielle Vertragstypen (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag und Bürgschaft) sowie auf die wichtigsten außervertraglichen Schuldverhältnisse. Im Juni 2002 veröffentlichte die *Study Group* einen Entwurf der *Principles of European Tort Law*. Dieser Entwurf beinhaltet eine deliktische Grundregel sowie Kapitel über die Zurechnung (Vorsatz, Fahrlässigkeit und Gefährdungshaftung), Kausalität, besondere Schädiger und die Mehrheit von Schädigern, über Einwendungen, Schadensersatz und einzelne Rechtsbehelfe.

Die *Study Group on a European Civil Code* sieht in der Produkthaftung eine Frage der Zurechnung im Rahmen des allgemeinen Deliktsrechts. Sie wird in den Entwurf der *Principles of European Tort Law* in Artikel 3:206 lediglich durch Verweisung einbezogen:

an dieser Stelle werden in angepasster Formulierung die Bestimmungen der EU Richtlinie eingefügt.

(c) Tilburg-Gruppe

Eine weitere Initiative auf dem Gebiet der Angleichung des Deliktsrechts stellt die 1993 gegründete *European Group on Tort Law* dar (Tilburg-Gruppe).⁹⁹ Die Tilburg-Gruppe arbeitet zusammen mit dem *European Centre of Tort and Insurance Law* (ECTIL), das 1999 vor dem Hintergrund gegründet wurde, eine "sichere internationale Basis für den Entwurf der *Principles*

99. Eine Liste der Mitglieder findet sich unter <http://civil.udg.es/tort/members.htm>.

[of *European Tort Law*] zu bilden und weitere Forschungsprojekte im Bereich des Deliktsrechts zu unternehmen."¹⁰⁰

Die Tilburg-Gruppe veröffentlicht die von ihr erarbeiteten *principles* bisher in der Form von rechtsvergleichenden Büchern zum Deliktsrecht. Diese Bücher befassen sich beispielsweise mit Kausalität, Rechtswidrigkeit, Schaden, *strict liability* (Haftung ohne Verschulden), der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter und ferner mit an das Deliktsrecht angrenzenden Themen wie z.B. dem Versicherungsrecht.¹⁰¹

Die Tilburg-Gruppe sieht die Produkthaftung als Teil einer allgemeinen "Haftungsregelung für professionell Tätige", die im Grundsatz verschuldensunabhängig sein soll. Diese Haftung beruht auf dem Grundgedanken, dass derjenige, der durch seine professionelle Tätigkeit ein Risiko für andere schafft und zugleich die Vorteile aus diesem Risiko zieht, für die Folgen dieser Tätigkeit haften soll. Die wesentlichen Grundsätze der Produkthaftungsrichtlinie sieht die Gruppe dabei als geeignetes Modell für eine solche Unternehmenshaftung an. So soll auch hier für die Abweichung vom objektiven Standard der berechtigten Erwartungen gehaftet werden. Weiter soll die Haftung bei Anwendung der (objektiv) größtmöglichen Sorgfalt ausgeschlossen sein.¹⁰²

(d) Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht

Das bisher wohl sichtbarste Ergebnis der Diskussion um die Harmonisierung des europäischen Privatrechts ist die Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht, welche die Kommission im Juli 2001 veröffentlicht hat.¹⁰³ Eine der hier angesprochenen Möglichkeiten für die Angleichung der Rechtsordnungen besteht nach dieser Mitteilung darin, die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze zum Vertragsrecht zu fördern.

Die Kommission weist in ihrer Mitteilung darauf hin, dass bei der von ihr erstrebten Diskussion auch "das Schadensersatzrecht (in der englischen Fassung der Mitteilung heißt es "*tort law*") in Betracht gezogen werden [solle], und zwar nicht nur, soweit es sich auf Verträge bezieht, sondern auch soweit es in anderen, bereits gemeinschaftsrechtlich geregelten Aspekten für den Binnenmarkt wichtig ist."¹⁰⁴

Alle diese Initiativen haben den Wunsch, Grundsätze zum europäischen Privatrecht zu erarbeiten, die das Verständnis für die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der europäischen Rechtsordnungen fördern. Solche Grundsätze könnten eine ähnliche Rolle haben wie die US

100. Vgl. <http://www.ectil.org>.

101. Eine Liste allen Veröffentlichungen findet sich unter <http://www.ectil.org/publications>.

102. Vgl. weiter U. Magnus, Die Produkthaftung im Kontext eines Europäischen Zivilgestzbuchs, Zeitschrift für Europarechtliche Studien (ZEuS) 2002, 131, 138.

103. 2001/C 255; siehe weiter den Aktionsplan vom 12.2.2003, KOM (2003) 68 endgültig.

104. Ebd. bei Nr. 15.

Restatements, welche die Angleichung des Rechts der einzelnen Staaten der USA fördern. Ähnlich den Restatements sind auch die Grundsätze der Lando-Kommission und der *Study Group on a European Civil Code* kommentiert und mit Anmerkungen versehen. Diese Grundsätze sind vorerst nicht bindend, schlussendlich sollen sie aber die Basis für ein (verbindliches) Europäisches Zivilgesetzbuch bilden.¹⁰⁵

Die Stellungnahmen zur Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht zeigen, wie gespalten die Meinungen zwischen den Institutionen der Gemeinschaft, den einzelnen Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsvertretern und den Vertretern der juristischen Berufe im Hinblick auf ein Europäisches Zivilgesetzbuch sind.¹⁰⁶ Eine umfassende Kodifizierung des europäischen Privatrechts wird daher wohl nur dann eine Chance haben, wenn die erheblichen praktischen Schwierigkeiten, die so ein Projekt aufwirft, beseitigt sind und eine weitgehende politische Kompromissbereitschaft besteht.

Neben den genannten Initiativen gibt es noch weitere Entwicklungen hin zu einem gemeinsamen Europäischen Haftungsrecht. So gibt es eine Reihe wissenschaftlicher Zusammenschlüsse, die - ohne ausdrücklich gemeinsame *principles* zu formulieren - das gegenseitige Verständnis für die Kerngedanken der europäischen Rechtsordnungen fördern wollen.¹⁰⁷

Ferner gibt es Beispiele von einzelstaatlichen Gerichten, die bei der Auslegung nationalen Rechts Gerichtsentscheidungen und Literatur aus anderen Rechtsordnungen berücksichtigen. Ein Beispiel für diese Entwicklung ist die Entscheidung *Fairchild v Glenhaven Funeral Services* aus dem *Vereinigten Königreich*¹⁰⁸. Das englische *House of Lords* urteilte in dieser Entscheidung, dass der so genannte *but-for test*, nach dem sich im englischen Recht die Kausalität bestimmt, unter gewissen Umständen - und so auch in diesem Fall - keine Anwendung finde. Im Rahmen der Begründung dafür, dass dieses elementare Dogma des englischen Rechts zur Kausalität im vorliegenden Fall unangewendet bleiben müsse, sagte ein Lord-Richter:

Wenn man in diesem Lande eine Entscheidung erlassen würde, die das Gerechtigkeitsgefühl jedes vernünftig Denkenden verletzt, und wenn sich aus internationalen Quellen ergibt, dass in den meisten anderen Rechtsordnungen,

105. Vgl. nur O. Lando, *Optional or Mandatory Europeanisation of Contract Law*, *European Review of Private Law* (2000) 1: 59 - 69. Die beiden Gruppen äußern sich allerdings in ihrer "*Joint Response*" auf die Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht (S. 95, 96) etwas zurückhaltender hinsichtlich der genauen Form eines solchen Zivilgesetzbuchs.

106. Die Stellungnahmen zur Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht können auf http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/contract_law/index_de.html nachgelesen werden.

107. Eine dieser Gruppen, die versucht, die allgemeinen gemeinsamen Kerngedanken der europäischen Rechtsordnungen zu finden (v.a. in den Bereichen Vertrags-, Delikts- und Sachenrecht), ist das *Common Core Project* ("Trento-Gruppe"). Weiter gibt es das *European Case Book Project*, das die gemeinsamen europäischen Rechtsgrundsätze und Doktrinen anhand von Grundsatzentscheidungen der verschiedenen Gerichte in Europa darstellt.

108. [2002] All ER 305.

welcher Rechtstradition sie auch immer anhängen mögen, eine andere und gerechtere Entscheidung erginge, dann muss man es noch einmal gründlich überdenken, ob man diese Entscheidung wirklich erlassen sollte. In einer schrumpfenden Welt ... liegt im Gleichklang der Entscheidungen so etwas wie ein Wert an sich - welchen Weg man auch geht, um zu der jeweiligen Entscheidung zu gelangen.¹⁰⁹

2.6 Produkthaftung als Teil eines umfassenden Systems

Weder die Richtlinie noch die Produkthaftung allgemein kann man isoliert betrachten. Beide sind Teil eines umfassenden Systems, das neben diesen Haftungsgrundlagen eine ganze Reihe von Verbraucherschutzgesetzen, prozessualen Regeln sowie kulturellen und sozialen Faktoren (wie etwa die "Klagefreundlichkeit" der Verbraucher) enthält und das ferner durch die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes bestimmt wird. Diese Umstände haben entscheidenden Einfluss darauf, wie die Richtlinie und die übrigen produkthaftungsrechtlichen Regeln in der Praxis funktionieren, und sie haben auch Einfluss auf die weitere Angleichung der Produkthaftung in der EU. Wie die vorliegende Studie zeigt, wirken sich diese Umstände auf die Zahl und die Erfolgsaussichten von Produkthaftungsansprüchen u.U. stärker aus als die Unterschiede im materiellen Haftungsrecht.

(a) Kulturelle und soziale Faktoren

Dementsprechend äußern viele Teilnehmer die Ansicht, dass kulturelle und soziale Faktoren eine wichtige Rolle für die produkthaftungsrechtliche Praxis spielen. Einer dieser Faktoren ist die unterschiedliche Einstellung der Verbraucher, "rechtliche Schritte zu unternehmen". Aus zahlreichen Stellungnahmen ergibt sich, dass diese unterschiedliche Einstellung der Verbraucher u.a. beruht auf:

- der Rolle der Sozialsysteme
- der Tatsache, wie stark die Verbraucherverbände die Verbraucher unterstützen und zur Geltendmachung von Ansprüchen ermutigen
- dem Einfluss der Medien
- der Haltung der Gerichte gegenüber Produkthaftungsklagen
- der Frage, wie Risiken in der Gesellschaft verteilt werden.

Einige Teilnehmer wiesen darauf hin, dass sich diese Umstände, und mit ihnen die Einstellung der Verbraucher gegenüber der Durchsetzung ihrer Ansprüche, relativ leicht verändern können.

109. Lord Bingham, ebd. S. 334.

(b) Prozessuale Regeln und Zugang zum Recht

Die Möglichkeiten der Verbraucher, Ansprüche geltend zu machen und auch ihre Neigung dies zu tun, hängen ferner von prozessualen Regeln und dem Zugang zum Recht ab. Insoweit spielen u.a. eine Rolle:

- die Möglichkeiten, Rechtsstreite zu finanzieren
- das Vorhandensein spezieller Verfahren, mit denen Verbraucherklagen erleichtert werden, z.B. Gruppenklagen (*class actions*)
- Beweisregeln und die Möglichkeit, Auskünfte zu erzwingen (*documentary disclosure*).

Auch diese Bereiche unterliegen Änderungen. So sind z.B. im *Vereinigten Königreich*, in den *Niederlanden*, in *Spanien*, *Portugal* und kürzlich in *Schweden* Gruppenklagen oder ähnliche Verfahrensformen eingeführt worden.

(c) Schadensrecht und tatsächlich zugesprochener Schadensersatz

Die Frage, welche Schadensarten ersetzt werden, bzw. die Höhe des Schadensersatzes beurteilen sich weitgehend nach einzelstaatlichem Recht, gleich ob sich der Anspruch auf die Richtlinie¹¹⁰ oder auf das nationale Haftungsrecht stützt.

Es ist wohl unrealistisch anzunehmen, dass eine vollständige Angleichung des tatsächlich zugesprochenen Schadensersatzes in absehbarer Zeit erreicht werden könnte. Auch würde man mit einer hierauf abzielenden Harmonisierungsmaßnahme wohl nur bedingt die in dieser Hinsicht bestehenden praktischen Unterschiede zwischen den Produkthaftungssystemen der Mitgliedstaaten beseitigen. Auch der tatsächlich erreichbare Schadensersatz hängt von einer Reihe äußerer Faktoren ab. Zu diesen zählen die gesetzliche Krankenversicherung, die Sozialversicherungssysteme, die allgemeinen Lebenshaltungskosten, das Steuerrecht sowie andere soziale und kulturelle Gegebenheiten.

(d) Produktsicherheits- und Verbraucherschutzrecht

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen des Gemeinschaftsgesetzgebers (oder wenigstens entsprechende Vorschläge), welche die rechtlichen Rahmenbedingungen der verschiedenen Produkthaftungssysteme beeinflussen (bzw. beeinflussen könnten).

In diesem Gefüge könnte man die Richtlinie als eine primär kompensatorische Maßnahme bezeichnen, die denjenigen, die durch fehlerhafte Produkte verletzt werden, Ersatz ihres Schadens garantiert. Eine andere Maßnahme, die klagbare private Rechte der Verbraucher

110. Vgl. Artikel 9.

betrifft, ist die Richtlinie über den Kauf von Verbrauchsgütern.¹¹¹ Diese sichert privaten Käufern Ansprüche gegen den unternehmerischen Verkäufer zu, wenn die verkaufte Sache nicht "vertragsgemäß" ist.

Ferner gibt es zahlreiche gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen, die man als präventiv bezeichnen könnte. Ihr Zweck besteht darin, das Auftreten von Schäden von vorneherein zu verhindern, indem sie Herstellung und Vertrieb von Produkten sicherheitsrechtlich regeln. Beispiele für solche Maßnahmen sind die (kürzlich geänderte) Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie¹¹² sowie die ungezählten sektorspezifischen Richtlinien, etwa in den Bereichen Arzneimittel, medizinische Geräte, Kosmetika, Spielzeug, Lebensmittel, Maschinen und Elektronikartikel. Soweit diese Maßnahmen dafür sorgen, dass die sich auf dem Markt befindlichen Produkte sicher sind, besteht für die Verbraucher in der EU weniger Bedürfnis, die produkthaftungsrechtlichen Regeln in Anspruch zu nehmen.

Außerdem gibt es eine Reihe von Maßnahmen, die die Geschäftspraktiken im Verhältnis Unternehmer/Verbraucher (B2C-Bereich) regeln, wie beispielsweise die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.¹¹³ Weiter hat die Kommission im Oktober 2001 ein Grünbuch zum Verbraucherschutz veröffentlicht sowie eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt vorgeschlagen, die eine weitere Harmonisierung der Geschäftspraktiken im B2C-Bereich anstreben.¹¹⁴ Dem Grünbuch zum Verbraucherschutz folgte im Juni 2002 eine Mitteilung zu Folgemaßnahmen beim Verbraucherschutz in der EU, die eine weitere Konsultation hinsichtlich des Entwurfs einer Rahmenrichtlinie ankündigt. Diese Rahmenrichtlinie soll nach Ansicht der Kommission eine Generalklausel enthalten, die zwei Kernelemente enthalten könnte: den Tatbestand der Unlauterkeit einer Geschäftspraktik sowie eine Art "Verbraucher-Benachteiligungsprüfung" (*consumer detriment test*). Es ist denkbar, dass auch diese Gemeinschaftsrechtsakte, sollten sie umgesetzt werden, eine Grundlage für "produktbezogene Klagen" darstellen könnten.¹¹⁵

2.7 Machbarkeit weitergehender Harmonisierung

Die Richtlinie harmonisiert das Recht der Produkthaftung der EU nicht soweit gehend, dass Verbraucher und Hersteller in den verschiedenen Mitgliedstaaten unter gleichen Umständen gleiche Ergebnisse erwarten könnten. Als die Richtlinie verabschiedet wurde, strebte sie in der Tat nur eine Teilharmonisierung an, sollte aber gleichzeitig "den Weg für eine umfassendere

111. Siehe oben Fn. 10.

112. Richtlinie 2001/95/EEC, welche die Richtlinie 92/59/EEC geändert hat und die bis zum 15. Januar 2004 in nationales Recht umgesetzt werden muß.

113. Siehe oben Fn. 11.

114. KOM (2001) 531 endgültig und KOM (2001) 546 endgültig.

115. Wie es mit ähnlichen Gesetzen in den USA und Australien der Fall war.

Harmonisierung" öffnen.¹¹⁶ Eine komplette Vereinheitlichung ist aus den in dem vorliegenden Bericht erörterten Gründen allerdings kaum realistisch.

Eine weitergehende Rechtsangleichung ist dennoch möglich und kann auf verschiedene Weise geschehen. Am einfachsten schiene es, eine weitere Angleichung dadurch zu erreichen, dass die Richtlinie durch Streichung von Artikel 13 das nationale Haftungsrecht in ihrem Anwendungsbereich ausschließt und damit in diesem Umfang zur alleinigen Anspruchsgrundlage von Produkthaftungsklagen würde. Ernsthaft praktische Hindernisse scheinen einem solchen Schritt nicht im Weg zu stehen (lässt man einmal die Frage nach der Rechtsgrundlage hierfür außer Acht). Politisch wäre so eine Maßnahme aber wohl heikel, u.a. weil sie den Verbrauchern eine zusätzliche Möglichkeit nimmt, Schadensersatz zu verlangen. In der Tat äußern Teilnehmer der vorliegenden Studie Bedenken, dass die Änderungen, die mit einer Reform der Richtlinie, zusammenhängen, welche diese zur ausschließlichen Haftungsgrundlage machen würde, die bisher in der Richtlinie vorhandene Ausgewogenheit der Interessen stören könnten.

Ferner könnte man weitergehende Harmonisierung erreichen, indem es die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht länger gestattet, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen. Auch wäre es möglich, etwaige Unklarheiten in der Richtlinie zu beseitigen. Es lässt sich aber gegenwärtig noch nicht sagen, ob solche Maßnahmen erforderlich sind und ob sie zu einer größeren Harmonisierung in der Praxis führen würden. Natürlich kann es sein, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinie im Laufe der Zeit größere praktische Bedeutung erlangen und somit der Kommission Anlass zum Eingreifen geben.

Abschließend sei noch einmal gesagt, dass die Richtlinie nicht allein betrachtet werden kann. Sie muss als Teil eines Systems gesehen werden, das eine Reihe unterschiedlicher Faktoren beinhaltet, welche die Interessen der Verbraucher und der Unternehmer beeinflussen. Zu diesen Faktoren zählen beispielsweise das Produktsicherheitsrecht, das Verbraucherschutzrecht, das Prozessrecht sowie kulturelle und soziale Gegebenheiten. Diese Umstände können auf die Praxis der Produkthaftung, einschließlich der Anwendung der Richtlinie, einen größeren Einfluss haben als das blanke materielle Recht selbst. Dazu sind sie fortlaufend Änderungen unterworfen. Jeder Reformplan sollte daher im Hinterkopf behalten, welche Auswirkungen eine Änderung der Richtlinie auf das Gesamtsystem haben kann.

Lovells
Atlantic House
Holborn Viaduct
London EC1A 2FG

Februar 2003

116. Letzter Erwägungsgrund der Richtlinie.

Für Fragen und Informationen zu diesem Bericht stehen Ihnen die Verfasser gerne zur Verfügung:

John Meltzer
Lovells
Tel: +44 (0)20 7296 2276
Email: john.meltzer@lovells.com

Rod Freeman
Lovells
Tel: +44 (0)20 7296 5256
Email: rod.freeman@lovells.com

Siobhan Thomson
Lovells
Tel: +44 (0)20 7296 5373
Email: siobhan.thomson@lovells.com

In Deutschland:

Ina Brock
Lovells, München
Tel: +49 89 290 120
Email: ina.brock@lovells.com

Die Verfasser bedanken sich für die wertvolle Hilfe im Hinblick auf verschiedene Abschnitte dieses Berichts bei:

Professor Christian Larroumet, Lovells, Paris
Professor Geraint Howells, University of Sheffield
Professor Miguel Pasquau Liaño, University of Granada
Stefan Lenze, Lovells, London

ANHANG 1 - LISTE DER TEILNEHMER*

A & L Goodbody, Irland
A. Friedr. Flender GmbH, Deutschland
A. Kolckmann GmbH, Deutschland
A. M. Pereira, Sáragga Leal, Oliveira Martins, Júdice & Associados, Portugal
ABB Stotz-Kontakt GmbH, Deutschland
ABI, Vereinigtes Königreich
Abreu, Cardigos & Associados, Portugal
ADAC e.V., Deutschland
Adiconsum CISL - Associazione Italiana Difesa Consumatori e Ambiente, Italien
Agenzia delle Dogane, Italien
AGF Belgien, Belgien
AGF, Frankreich
Agrotiki Hellenic General Insurance Co SA, Griechenland
AIG Europe (UK) Limited, Vereinigtes Königreich
Airbus, Frankreich
Akzo Nobel Chemicals BV, Niederlande
Albert Heijn BV, Niederlande
Alka Forsikring, Dänemark
Allianz Cornhill International, Vereinigtes Königreich
Allianz Cornhill Regional, Vereinigtes Königreich
Allianz Elementar Versicherungs AG, Österreich
Allianz Royal Nederland, Niederlande
Allianz Versicherungs AG, Deutschland
Allianz, Irland
Allied Domecq Spirits & Wine, Vereinigtes Königreich
Alpha Insurance SA, Griechenland
Alrotec GmbH, Deutschland
Altadis, Frankreich
Alternatieve Konsumentenbond, Niederlande
Andenas, Mads, Professor Dr., British Institute of International and Comparative Law,
Vereinigtes Königreich
Andersen, John Peter, Rechtsanwalt, Dänemark
ANIA - Associazione Nazionale Imprese d'Assicurazione, Italien
Arbeiterkammer Wien, Österreich

* Einige Teilnehmer wollten nicht namentlich genannt werden und erscheinen daher nicht in der Liste. Die Teilnehmer, die hier genannt werden, erscheinen grundsätzlich mit dem Namen, unter dem sie teilgenommen haben. Haben Teilnehmer statt ihrem landessprachlichen einen englischen Namen benützt, wird dieser nur übersetzt, soweit es sich um eine offizielle Stelle handelt und eine deutsche Übersetzung sinnvoll ist.

ARCELOR, Luxemburg
Arnold & Porter, Vereinigtes Königreich
Arthur Cox, Irland
Ashurst Morris Crisp, Vereinigtes Königreich
Associação Portuguesa das Empresas Químicas, Portugal
Associação Portuguesa de Seguradores, Portugal
August & Debouzy, Frankreich
Aurejarvi, Erkki, Professor Dr., Universität Helsinki, Finnland
BAE Systems plc, Vereinigtes Königreich
Bahas, Gramatidis & Associates, Griechenland
Baker & McKenzie, Deutschland
Bartsch & Partner, Deutschland
BASF Coatings AG, Deutschland
Baxter SA, Belgien
Bayer AG, Deutschland
Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Deutschland
BEAMA Ltd, Vereinigtes Königreich
Benninghoven GmbH & Co. KG, Deutschland
BEUC - The Consumers Voice in Europe, Belgien
Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG, Österreich
Body Shop International Plc, Vereinigtes Königreich
Boots Company Plc, Vereinigtes Königreich
Borenius & Kemppinen, Finnland
BRE, Vereinigtes Königreich
Briqueteries du Nord, Frankreich
Bristol-Myers Squibb S.p.A, Italien
British American Tobacco Deutschland GmbH, Deutschland
British American Tobacco España SA, Spanien
British American Tobacco Italia S.p.A, Italien
British American Tobacco, Vereinigtes Königreich
British Chemical Distributors & Traders Association Ltd, Vereinigtes Königreich
Brito Correia, Dr Luis, Universidade Catolica Portuguesa, Portugal
Brøste A/S, Dänemark
Brun, Philippe, Professor, Universität Savoie, Frankreich
Bundesministerium für Justiz, Österreich
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Deutschland
Bundesverband der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V., Deutschland
Cadbury Schweppes European Beverages, Vereinigtes Königreich
Cavanillas Mugica, Professor Santiago, Universidad de las Islas Baleares, Spanien
Celltech Group plc, Vereinigtes Königreich
Centerpulse Orthopedics Ltd, Schweiz

Centraal Beheer Achmea, Niederlande
Central Chamber of Commerce, Finnland
Central Union of Agricultural Producers and Forest Owners, Finnland
Centro de Arbitragem de Conflictos de Consumo de Lisboa, Portugal
Ceska Asociace Pojištoven, Tschechien
Ch. Katselis and Sons Commercial and Industrial SA, Griechenland
Chambre de Commerce, Luxemburg
Chambre de Métiers, Luxemburg
Chubb Insurance Company of Europe SA, Dänemark
Chubb Insurance Company of Europe, Vereinigtes Königreich
Cirio Del Monte Italia S.p.A, Italien
Clifford Chance Pünder, Deutschland
Codacons, Italien
Codan Insurance, Dänemark
Coester-Waltjen, Dagmar, Professor Dr., Institut für Internationales Recht und Rechtsvergleichung,
Universität München, Deutschland
Comet Group, Vereinigtes Königreich
Companhia Seguros Tranquilidade SA, Portugal
Confederacion Española de Organizaciones de Amas de Casa, Consumidores y Usuarios,
Spanien
Consument en Veiligheid, Niederlande
Consumentenbond, Niederlande
Consumer Education Group, Vereinigtes Königreich
DaimlerChrysler AG, Deutschland
Danmarks Apotekerforening, Dänemark
Davies Arnold Cooper, Vereinigtes Königreich
De Wolf & Partners, Belgien
DECO, Portugal
Delta Lloyd Schadeverzekering NV, Niederlande
Department of Trade and Industry, Vereinigtes Königreich
Dirección General de Consumo, Consejería de Gobenación, Junta de Andalucía, Spanien
Director of Consumer Affairs, Irland
Dixons Stores Group, Vereinigtes Königreich
Dräger Italiana S.p.A, Italien
Dromeas Abee, Griechenland
Druckerei - Verlag R. Kuppinger GmbH, Deutschland
Ecclesiastical Insurance Group, Vereinigtes Königreich
Ecco Sko, Dänemark
Electrocomponents Plc, Vereinigtes Königreich
Elintarviketeollisuusliitto, Finnland
Elintarvikevirasto, Finnland
ELMESS Thermosystemtechnik GmbH & Co. KG, Deutschland

Erasmus Verzekeringen, Niederlande
Eschmann Holdings Ltd, Vereinigtes Königreich
Essilor International, Frankreich
European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA), EU
European Insurance Law Institute, Schweden
Everest Trofodotiki Commercial and Industrial SA, Griechenland
Evga, Griechenland
F.I.V.E Bianchi S.p.A, Italien
Faraday Underwriting, Vereinigtes Königreich
Fédération des Industriels Luxemburgeois: Luxemburg
Fédération Nationale des Syndicats d'Exploitants Agricoles (FNSEA), Frankreich
Federconsumatori - Federazione Nazionale Consumatori e Utenti, Italien
Feeney, Kevin, Solicitor, Irland
Fennia, Finnland
Ferrosan A/S, Dänemark
Firma Gebr. Schmolzl GmbH & Co. KG, Deutschland
Ford Italia S.p.A, Italien
Ford-Werke AG, Deutschland
Fortis Insurance N.V., Niederlande
Foseco GmbH, Deutschland
Franz Kaldewei GmbH & Co. KG, Deutschland
Fresenius AG, Deutschland
Freshfields Bruckhaus Deringer, Deutschland
G. D. Koutlis Industrial and Commercial SA, Griechenland
Gallaher Group plc, Vereinigtes Königreich
Gazquez Serrano, Professor Laura, Universidad de Granada, Spanien
GE Frankona Reinsurance Limited, Vereinigtes Königreich
General Mills Europe, Vereinigtes Königreich
Generali Global, Vereinigtes Königreich
Generali Versicherung AG, Österreich
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Deutschland
Gibson QC, Charles, Barrister, Vereinigtes Königreich
Gillette Management Inc, Vereinigtes Königreich
GlaxoSmithKline plc, Vereinigtes Königreich
Gleiss Lutz Hootz Hirsch, Deutschland
Göhmann Wrede Haas Kappus & Hartmann, Deutschland
Gould Alloys Limited, Vereinigtes Königreich
Graf von Westphalen Bappert & Modest, Deutschland
Granarolo S.p.A, Italien
Grundfos A/S, Dänemark
Grundig Portuguesa, Portugal

H & J Brüggem KG, Deutschland
Hammarstiöld & Co, Schweden
Hannover International AG (HDI), Österreich
Henkel, Österreich
Hillen Betonwerk GmbH, Deutschland
Hodges, Chris, New College, Oxford University, Vereinigtes Königreich
If P&C Insurance Company Ltd, Schweden
If-teollisuusvakuutus, Finnland
Imperial Tobacco Limited, Vereinigtes Königreich
ING Bank NV, Niederlande
Instituto de Seguros de Portugal, Portugal
Instituto do Consumidor, Portugal
Instituto Nacional de Consumo, Spanien
Interamerican, Griechenland
Irish Insurance Federation, Irland
Irish Pharmaceutical Healthcare Association (IPHA), Irland
Iron Trades, Vereinigtes Königreich
Italaquae, Italien
J Sainsbury plc, Vereinigtes Königreich
Janssen-Cilag Limited, Vereinigtes Königreich
Joh. Wacht GmbH & Co. KG, Deutschland
Josef Meeth Fensterfabrik GmbH & Co. KG, Deutschland
JS Chinn Holdings Limited, Vereinigtes Königreich
K + W Formholztechnik GmbH, Deutschland
Kaupan Keskusliitto, Finnland
Kauppa-ja teollisuusministerio, Finnland
KBC Assurances, Belgien
Kesko Oyj, Finnland
Keuringsdienst van Waren, Niederlande
Knorr-Bremse AG, Deutschland
KPN Mobile, Niederlande
Kuluttajavirasto and kuluttaja-asiamies, Finnland
KWS SAAT AG, Deutschland
Kyriakidis - Georgopoulos, Griechenland
La Réunion Aérienne, Frankreich
Lääketeollisuus Ry, Finnland
Land Rover, Vereinigtes Königreich
LC Designs LTD, Vereinigtes Königreich
LEGO Holding A/S, Dänemark
Liebana, Professor Domingo Jimenez, Universidad de Jaen, Spanien
Limit Underwriting, Vereinigtes Königreich

Linde AG, Deutschland
Lindenbergh, Dr Siewart, Universität Leiden, Niederlande
Lontings & Partners, Belgien
Lookofsky, Joseph, Professor, Universität Kopenhagen, Dänemark
Lord Chancellor's Department, Vereinigtes Königreich
L'Oréal, Frankreich
Louis Vuitton and Mœt Hennessy (LVMH), Frankreich
Malinvaud, Phillipe, Professor, Universität Paris II, Frankreich
Marin Lopez, Juan Jose, Professor, Universidad de Castilla la Mancha, Spanien
Marks & Spencer Plc, Vereinigtes Königreich
Marsh A/S, Dänemark
McCann FitzGerald, Irland
Medtronic Europe SA, Schweiz
Merck KGaA, Deutschland
Merck Sharp & Dohme Ltd., Vereinigtes Königreich
MG Rover Portugal, Portugal
Michael Huber München GmbH, Deutschland
Michelin Reifenwerke KGaA, Deutschland
Mildred, Mark, Professor, Nottingham University, Vereinigtes Königreich
Ministerium für Justiz, Finnland
Ministerium für Wirtschaft, Luxemburg
Ministerium für Wirtschaft, Niederlande
Ministero della Salute, Italien
Ministero dell'Interno, Italien
Moeller Electric Ltd, Vereinigtes Königreich
Molkerei Meggle Wassenburg GmbH & Co. KG, Deutschland
Morais Leitão J. Galvão Teles & Associados, Portugal
Mouvement des Entreprises de Frankreich (MEDEF), Frankreich
MSD Sharp & Dohme GmbH, Deutschland
Münchener Rückversicherungsgesellschaft, Deutschland
National Board for Consumer Complaints, Schweden
National Consumer Council (NCC), Vereinigtes Königreich
National Consumer Federation, Vereinigtes Königreich
Nauta Dutilh, Belgien
Nauta Dutilh, Niederlande
Nestlé UK Ltd, Vereinigtes Königreich
Next PLC, Vereinigtes Königreich
Nintendo Europa GmbH, Deutschland
Nokia Corporation, Finnland
Nörr Stiefenhofer Lutz, Deutschland
Norwich Union, Vereinigtes Königreich

Oppenheimer Wolff & Donnelly LLP, Belgien
Organización de Consumidores y Usuarios (OCU), Spanien
Österreichische Unilever GmbH, Österreich
Otto Versand GmbH & Co. KG, Deutschland
P. G. Nikas Industrial and Commercial S.A., Griechenland
Palco GmbH & Co. KG, Deutschland
Parmalat Portugal, Portugal
Parra Lucan, Maria Angeles, Professor, Universidad de la Laguna, Spanien
Pegado Liz & Asociados, Portugal
Peter McDonnell & Associates, Irland
Pfizer Europe, Belgien
Philips, Niederlande
Phoenix - Metrolife - Emboriki, Griechenland
Pickenpack Tiefkühlgesellschaft mbH, Deutschland
Pohjola Group Insurance Corporation, Finnland
Poundland Ltd, Vereinigtes Königreich
Prynne QC, Andrew, Barrister, Vereinigtes Königreich
Puleva Food SL, Spanien
Quelle AG, Deutschland
RAS - Riunione Adriatica di Sicurtà, Italien
Rauschert GmbH & Co. KG, Deutschland
Rechtsanwälte u. Notare Fuhrmann Wallenfels Binder, Deutschland
Rhodia, Frankreich
Robert Linnemann GmbH & Co., Deutschland
Roche Products Limited, Vereinigtes Königreich
Roschier Holmberg Attorneys Limited, Finnland
Rothmans (UK) Limited, Vereinigtes Königreich
Royal & Sunalliance, Niederlande
Royal & Sunalliance, Vereinigtes Königreich
Rudanko, Matti, Professor, Helsinki School of Economics, Finnland
Sanofi Synthelabo, Frankreich
Sanofi-Synthelabo Limited, Vereinigtes Königreich
SAP, De Witte, Roth Advocaten, Niederlande
Scania AB, Schweden
Scania Deutschland GmbH, Deutschland
Schabmüller Maschinenbau GmbH, Deutschland
Schönherr Rechtsanwälte OEG, Österreich
Schuster, Alex, Trinity College Dublin, Irland
SEB SA, Frankreich
Serono International SA, Schweiz
Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV, Niederlande

Siemens AG, Deutschland
Siemens SA, Portugal
Sigma-Tau, Italien
Spencer QC, Michael, Barrister, Vereinigtes Königreich
Strakan Limited, Vereinigtes Königreich
Suomen Kuluttajaliitto ry - The Finnish Consumers' Association, Finnland
Swedish Consumer Agency/ Consumer Ombudsman, Schweden
Systembolaget AB, Schweden
Tate & Lyle, Vereinigtes Königreich
Thales, Frankreich
Topdanmark, Dänemark
Toro Europe BVBA, Frankreich
Transkaryotic Therapies Inc, USA
Tréfimétaux, Frankreich
Tribunal Administratif, Luxemburg
Tryg Forsikring, Dänemark
TUI AG, Deutschland
Turvatekknikan keskus (TUKES), Finnland
UEAPME - Union européenne de l'artisanat et des petites et moyennes entreprises, Belgien
UFC Que Choisir, Frankreich
UNAE - Federación Unión Civica Nacional de Consumidores y Amas de Hogar de España,
Spanien
UNESPA, Spanien
UNIASS, Italien
Union des Industries Chimiques, Frankreich
Unión Fenosa S.A., Spanien
Union Luxembourgeoise des Consommateurs (ULC), Luxemburg
Unione Petrolifera S.p.A, Italien
Uniqua Versicherungen, Österreich
United Glass Limited, Vereinigtes Königreich
Vakuutusyhtiöiden Keskusliitto, Finnland
Valeo, Frankreich
Van Dam, Cees, Professor Dr., Vrije Universiteit, Niederlande
Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Deutschland
Verband der Automobilindustrie (VDA) e.V., Deutschland
Verband der Dänischen Industrie, Dänemark
Verband der Niederländischen Industrie und Arbeitgeber - VNO NCW (Den Hag), Niederlande
Verband Forschender Arzneimittelhersteller (VFA) e.V., Deutschland
Verbond van Verzekeraars (Versicherungsverband), Niederlande
Verein für Konsumenteninformation (VKI), Österreich
Verlag C.H. Beck, Deutschland

Vestolit GmbH & Co. KG, Deutschland
Viera de Almeida & Associados, Portugal
Vodafone UK Limited, Vereinigtes Königreich
Waite QC, Jonathan, Barrister, Vereinigtes Königreich
Wellington Underwriting, Vereinigtes Königreich
Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG, Österreich
Wijn & Stael Advocaten, Niederlande
Wilhelmsson, Thomas, Professor, University of Helsinki, Finnland
Willis Limited, Vereinigtes Königreich
Wingfield, Joy, Professor, University of Nottingham, Vereinigtes Königreich
Wirtschaftskammer Österreich
Wolf Theiss & Partner, Österreich
Woolworth, Deutschland
WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V., Deutschland
Zurich Commercial, Vereinigtes Königreich
Zurich Continental Europe Corporate, Schweiz
Zurich, Niederlande

ANHANG 2 - KERNPUNKTE DER UMSETZUNG DER RICHTLINIE

MITGLIED-STAAT	DATUM DER UMSETZUNG	EINWAND DES ENTWICKLUNGSRISIKOS	HÖCHST-BETRÄGE	LANDWIRTSCHAFTLICHE NATURPRODUKTE URSPRÜNGLICH UMFASST	RICHTLINIE ZUM EINSCHLUSS LANDWIRTSCHAFTLICHER NATURPRODUKTE UMGESETZT	SELBSTBEHALT ODER SCHWELLENBETRAG	"ANGEMESSENE ZEIT" FÜR BENENNUNG DES HERSTELLERS BZW. VORLIEFERANTEN DEFINIERT	SPEZIFISCHE PRODUKTE EIN- ODER AUSGESCHLOSSEN	ERSATZ IMMATERIELLEN SCHADENS
Belgien	01.04.91	ja	nein	nein	12.12.00	Selbstbehalt	nein	--	ja
Dänemark	10.06.89	ja	nein	nein	04.12.00	Selbstbehalt	nein (Lieferanten haften gleichrangig)	--	ja
Deutschland	01.01.90	ja	ja	nein	01.12.00	Selbstbehalt	ja (1 Monat)	nicht Arzneimittel	ja
Finnland	01.09.91	nein	nein	ja	--	Schwellenbetrag	nein	nicht fremde feststehende Gebäude	ja
Frankreich	22.05.98	Ja, ausgenommen Körperteile u. Körperprodukte; setzt zudem Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Inverkehrbring. voraus	nein	ja	--	keine Begrenzung	nein (Lieferanten haften gleichrangig)	--	ja

MITGLIED-STAAT	DATUM DER UMSETZUNG	EINWAND DES ENTWICKLUNGSRISIKOS	HÖCHST-BETRÄGE	LANDWIRT-SCHAFTLICHE NATURPRODUKTE URSPRÜNGLICH UMFASST	RICHTLINIE ZUM EINSCHLUSS LANDWIRT-SCHAFTLICHER NATURPRODUKTE UMGESETZT	SELBSTBEHALT ODER SCHWELLENBETRAG	"ANGEMESSENE ZEIT" FÜR BENENNUNG DES HERSTELLERS BZW. VORLIEFERANTEN DEFINIERT	SPEZIFISCHE PRODUKTE EIN- ODER AUSGESCHLOSSEN	ERSATZ IMMATERIELLEN SCHADENS
Griechenland	16.11.94	ja	nein	ja	--	keine Begrenzung	nein	schließt natürliche Kräfte (insbesondere Elektrizität) ein	nein
Irland	16.12.91	ja	nein	nein	04.12.00	Selbstbehalt	nein	--	i.d.R. ja
Italien	24.05.88	ja	nein	nein	02.02.01	Selbstbehalt	ja (grds. 3 Monate, kann u.U. aber auch länger sein)	--	nein, es sei denn Bekl. ist zugleich strafbar
Luxemburg	02.05.89	nein	nein	ja	--	Selbstbehalt	nein	--	ja
Niederlande	01.11.90	ja	nein	nein	29.11.00	Schwellenbetrag	nein	--	nein
Österreich	01.07.88	ja	ja	nein	01.01.00	Selbstbehalt	nein	schließt Energie ein	ja
Portugal	11.11.89	ja	ja	nein	24.04.00	Selbstbehalt	ja (3 Monate)	--	ja

MITGLIED-STAAT	DATUM DER UMSETZUNG	EINWAND DES ENTWICKLUNGSRISIKOS	HÖCHST-BETRÄGE	LANDWIRT-SCHAFTLICHE NATURPRODUKTE URSPRÜNGLICH UMFASST	RICHTLINIE ZUM EINSCHLUSS LANDWIRT-SCHAFTLICHER NATURPRODUKTE UMGESETZT	SELBSTBEHALT ODER SCHWELLENBE TRAG	"ANGEMESSENE ZEIT" FÜR BENENNUNG DES HERSTELLERS BZW. VORLIEFERANTEN DEFINIERT	SPEZIFISCHE PRODUKTE EIN- ODER AUSGESCHL OSSEN	ERSATZ IMMATERIELLEN SCHADENS
Spanien	08.07.94	ja, ausgenommen Arznei- u. Lebensmittel.	ja	nein	30.12.00	gesetzlich Selbstbehalt, aber wurde in der Praxis (bis auf einen Fall) immer als Schwellenbe- trag behandelt	ja (3 Monate)	Gas eingeschlossen	ja
Schweden	01.01.93	ja	nein	ja	--	Selbstbehalt	Ja (1 Monat)	--	ja
Vereinigtes Königreich	01.03.88	ja	nein	nein	04.12.00	Schwellenbetrag	nein	--	ja

ANHANG 3 - ABWEICHUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN VON DER RICHTLINIE

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>Artikel 1</p> <p>Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.</p>	
<p>Artikel 2 (alt)</p> <p>Bei der Anwendung dieser Richtlinie gilt als "Produkt" jede bewegliche Sache, ausgenommen landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Unter "landwirtschaftlichen Naturprodukten" sind Boden-, Tierzucht- und Fischereierzeugnisse zu verstehen, ausgenommen Produkte, die einer ersten Verarbeitung unterzogen wurden. Unter "Produkt" ist auch Elektrizität zu verstehen.</p> <p><i>Artikel 2 wurde geändert durch die Richtlinie 99/34/EWG vom 10. Mai 1999, um landwirtschaftliche Naturprodukte zwingend in den Anwendungsbereich aufzunehmen. (Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie 99/34/EWG bis zum 4. Dezember 2000 in nationales Recht umsetzen.)</i></p> <p>Artikel 2 (neu)</p> <p>Bei der Anwendung dieser Richtlinie gilt als 'Produkt' jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Unter 'Produkt' ist auch Elektrizität zu verstehen.</p>	<p>Belgien - beschränkt den Anwendungsbereich auf "körperliche" bewegliche Sachen.</p> <p>Irland - schließt Elektrizität nur ein, "wenn der Schaden auf einem Versagen im Energieerzeugungsprozess beruht".</p> <p>Spanien - schließt ausdrücklich Gas als Produkt ein.</p> <p>Im Vereinigten Königreich - muss die Verarbeitung eine "industrielle" sein, keine "erste".</p>

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>Artikel 3</p> <p>(1) "Hersteller" ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.</p> <p>(2) Unbeschadet der Haftung des Herstellers gilt jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit in die Gemeinschaft einführt, im Sinne dieser Richtlinie als Hersteller dieses Produkts und haftet wie der Hersteller.</p> <p>(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als dessen Hersteller behandelt, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb angemessener Zeit den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für eingeführte Produkte, wenn sich bei diesen der Importeur im Sinne des Absatzes 2 nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers angegeben ist.</p>	<p>Dänemark - Art. 3 Abs. 1:* Der Begriff Hersteller schließt ausdrücklich auch Personen ein, die ein "Naturprodukt" herstellen oder sammeln.</p> <p>Art. 3 Abs. 3: Lieferanten (einschließlich Verkäufer) haften gleichrangig neben dem Hersteller.</p> <p>Frankreich - Art. 3 Abs. 3: Unternehmerische Lieferanten (einschließlich Verkäufer) und Vermieter/Leasinggeber haften gleichrangig neben dem Hersteller.</p> <p>Italien - Art. 3 Abs. 1: Der Hersteller von landwirtschaftlichen Produkten wird definiert als Landwirt, Viehzüchter, Fischer und Jäger.</p> <p>Art. 3 Abs. 3: Der Lieferant ist nur haftbar, wenn a) der Geschädigte ihn schriftlich zum Ersatz des Schadens auffordert, dabei das den Schaden verursachende Produkt sowie Ort und Zeit des Kaufs bezeichnet und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, das Produkt zu begutachten, und wenn b) der Lieferant dem Geschädigten nicht binnen drei Monaten seit der schriftlichen Geltendmachung des Schadens Namen und Sitz des Herstellers nennt (allerdings kann diese Frist ausnahmsweise verlängert werden).</p> <p>Portugal - Art. 3 Abs. 3: Der Geschädigte muss den Lieferanten schriftlich zum Ersatz des Schadens auffordern. Der Lieferant muss dem Geschädigten ebenfalls schriftlich innerhalb von drei Monaten den Namen des Hersteller, Importeurs oder derjenigen Person, die ihm das Produkt geliefert hat, nennen.</p> <p>Spanien - Art. 3 Abs. 3 legt als "angemessene Zeit" drei Monate fest. Der Lieferant haftet gleichrangig neben dem Hersteller, wenn er bei Lieferung des Produkts Kenntnis von dem Fehler hatte (kann aber Rückgriff nehmen).</p> <p>Schweden - definiert nicht den Begriff Hersteller. Haftbar ist "jede Person, die ein Produkt herstellt, erzeugt oder auf sonstige Weise zusammensetzt".</p>

* Die jeweiligen Artikel beziehen sich auf die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie.

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
	<p>Vereinigtes Königreich - Art. 3 Abs. 3: Der Geschädigte muss den Lieferanten innerhalb einer "angemessenen Zeit" zum Ersatz des Schadens auffordern, und es darf ihm nicht zumutbar sein, den oder die Hersteller, Quasihersteller oder Importeur(e) zu identifizieren, die außer dem Lieferanten haftbar sein könnten.</p>
<p>Artikel 4 Der Geschädigte hat den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden zu beweisen.</p>	<p>Griechenland - nicht umgesetzt Portugal - nicht umgesetzt</p>
<p>Artikel 5 Haften aufgrund dieser Richtlinie mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts gesamtschuldnerisch.</p>	<p>Dänemark - zählt Umstände auf, die bei der Verteilung der Haftung zu berücksichtigen sind, insbesondere die Fehlerursache, die Möglichkeit des jeweiligen Herstellers, das Produkt zu kontrollieren, sowie einen etwaig bestehenden Versicherungsschutz. Portugal - zählt Umstände auf, die bei der Verteilung der Haftung zu berücksichtigen sind, insbesondere das von jedem Haftenden individuell geschaffene Risiko, die Schwere des Verschuldens und den jeweiligen Verursachungsbeitrag. Bei ungewissen Verursachungsbeiträgen besteht Haftung zu gleichen Teilen.</p>
<p>Artikel 6 (1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere a) der Darbietung des Produkts, b) des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, c) des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, zu erwarten berechtigt ist.</p>	<p>Belgien - Art. 6 Abs. 1 c) definiert "Inverkehrbringen". Dänemark - Art. 6 Abs. 1 a) nennt als zu berücksichtigenden Umstand die "Vermarktung", nicht die "Darbietung". Art. 6 Abs. 1 b) spricht von Gebrauch, mit dem "gerechnet" werden kann, nicht "billigerweise gerechnet" werden kann. Italien - Art. 6 Abs. 1 a) nennt weitere Umstände, die bei Bestimmung des Fehlers zu berücksichtigen sind, z.B. zusätzlich zur Darbietung die Art und Weise, wie das Produkt in Verkehr gebracht wurde, seine sichtbaren Merkmale sowie Instruktionen und Warnungen.</p>

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.</p>	<p>Transformationsgesetz enthält weiter eine Bestimmung, die sich speziell auf Fabrikationsfehler bezieht. Hiernach ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, welche die Produkte derselben Serie normalerweise aufweisen.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 c) definiert "Inverkehrbringen".</p> <p>Schweden - Art. 6 Abs. 1 knüpft die Haftung an einen "Mangel an Sicherheit" des Produktes, ohne dabei von einem "Produktfehler" zu sprechen. Die Haftung setzt (auch hier) voraus, dass ein Produkt nicht so sicher ist, wie man das billigerweise erwarten darf, wobei es u.a. auf den Gebrauch, mit dem gerechnet werden kann, auf die Vermarktung, auf eine etwaige Betriebsanleitung und auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens ankommt.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 nicht umgesetzt.</p> <p>Vereinigtes Königreich - Art. 6 Abs. 1 beschreibt ein Produkt als fehlerhaft, wenn es "nicht die Sicherheit bietet, die Personen generell zu erwarten berechtigt sind".</p> <p>Art. 6 Abs. 1 a) nennt statt der Darbietung des Produkts "die Art und Weise in der und den Zweck für den das Produkt vermarktet wurde, seine Aufmachung, die Verwendung einer Marke im Zusammenhang mit dem Produkt sowie etwaige Instruktionen oder Warnungen, wie mit dem Produkt oder im Zusammenhang hiermit umzugehen bzw. nicht umzugehen ist."</p> <p>Art. 6 Abs. 1 c) spricht von "Lieferung" statt von "Inverkehrbringen", wobei der Begriff Lieferung definiert wird.</p>
<p>Artikel 7</p> <p>Der Hersteller haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht, wenn er beweist,</p> <p>a) daß er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat;</p> <p>b) daß unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde, oder daß dieser Fehler später entstanden ist;</p>	<p>Belgien - Art. 7 a), b) und e) definieren "Inverkehrbringen".</p> <p>Frankreich - Art. 7 e) - Einwand greift nicht bei Körperteilen und Körperprodukten und setzt voraus, dass der Hersteller nach Inverkehrbringen die erforderlichen Schritte zur Gefahrenabwehr unternommen hat.</p> <p>Italien - Art. 7 a), b) und e) definieren "Inverkehrbringen".</p>

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>c) daß er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;</p> <p>d) daß der Fehler darauf zurückzuführen ist, daß das Produkt verbindlichen hoheitlich erlassenen Normen entspricht;</p> <p>e) daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte;</p> <p>f) wenn es sich um den Hersteller eines Teilproduktes handelt, daß der Fehler durch die Konstruktion des Produkts in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produktes verursacht worden ist.</p>	<p>Spanien - Art. 7 e) Einwand greift nicht hinsichtlich Arznei- und Lebensmitteln zum Gebrauch durch Menschen.</p> <p>Schweden - Art. 7 c) nicht umgesetzt.</p> <p>Art. 7 f) nicht umgesetzt; ist der Schaden durch ein unsicheres Teilprodukt verursacht, wird davon ausgegangen, dass sowohl das Teilprodukt wie das Endprodukt den Schaden verursacht haben.</p> <p>Vereinigtes Königreich - Art. 7 a), b) und e) sprechen von "Lieferung" statt von "Inverkehrbringen", wobei Lieferung definiert wird.</p> <p>Art. 7 e) sieht vor, dass der Hersteller nicht haftet, wenn er beweist, "dass man, angesichts des Stands von Wissenschaft und Technik zur maßgeblichen Zeit, von einem Hersteller solcher Produkte, wie dem fraglichen, nicht erwarten kann, dass er den Fehler entdeckt [...]."</p>
<p>Artikel 8</p> <p>(1) Unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts wird die Haftung eines Herstellers nicht gemindert, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist.</p> <p>(2) Die Haftung des Herstellers kann unter Berücksichtigung aller Umstände gemindert werden oder entfallen, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch Verschulden des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, verursacht worden ist.</p>	<p>Belgien - Art. 8 Abs. 2 spricht nicht ausdrücklich von "Berücksichtigung aller Umstände".</p> <p>Dänemark - Art. 8 Abs. 1 nicht umgesetzt (aber allgemeine Regel nach dänischem Recht).</p> <p>Italien - Art. 8 Abs. 1 nicht umgesetzt (weil davon ausgegangen wird, dass dies schon aus allgemeinen Grundsätzen des italienischen Rechts folge; allerdings gibt es Entscheidungen, die das Handeln eines Dritten als force majeure qualifizieren).</p> <p>Spanien - Art. 8 Abs. 1 fügt hinzu, dass der Hersteller, soweit er Schadensersatz geleistet hat, bei dem Dritten in einer dessen Verursachungsbetrag entspr. Höhe Rückgriff nehmen kann.</p>
<p>Artikel 9</p> <p>Der Begriff "Schaden" im Sinne des Artikels 1 umfasst</p> <p>a) den durch Tod und Körperverletzungen verursachten Schaden;</p>	<p>Österreich - Art. 9 b) beschränkt den Sachschaden nicht auf Sachen, die zum privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind.</p> <p>Frankreich- Art. 9 b) bestimmt keinen Selbstbehalt i.H.v. €500.</p>

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes - bei einer Selbstbeteiligung von 500 ECU -, sofern diese Sache</p> <ul style="list-style-type: none"> i) von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und ii) von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist. <p>Dieser Artikel berührt nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend immaterielle Schäden.</p>	<p>Griechenland - Art. 9 b) bestimmt keinen Selbstbehalt i.H.v. €500.</p> <p>Irland - Art. 9 a) beschreibt "Körperverletzung" als jede Krankheit oder jede Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Zustands.</p> <p>Italien - Immaterielle Schäden im Transformationsgesetz nicht erwähnt.</p> <p>Luxemburg - Schaden ist hier "jeder Schaden", ausgenommen Zerstörung oder Beschädigung der fehlerhaften Sache selbst, Schäden an Sachen, die nicht privat genutzt werden, und Schäden aus nuklearen Unfällen, für die internationale Abkommen bestehen.</p>
<p>Artikel 10</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, dass der aufgrund dieser Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Tage verjährt, an dem der Kläger von dem Schaden, dem Fehler und der Identität des Herstellers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.</p> <p>(2) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung werden durch diese Richtlinie nicht berührt.</p>	<p>Italien - Art. 10 enthält eine Bestimmung zur Schadensvertiefung, wonach die Verjährung erst zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte von einem Schaden Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, der schwer genug ist, um eine Klage zu rechtfertigen.</p>
<p>Artikel 11</p> <p>Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die dem Geschädigten aus dieser Richtlinie erwachsenden Ansprüche nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt erlöschen, zu dem der Hersteller das Produkt, welches den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.</p>	<p>Belgien - definiert "Inverkehrbringen".</p> <p>Italien - definiert "Inverkehrbringen". Die Erlöschensfrist kann unterbrochen werden, wenn in einem Insolvenzverfahren ein Antrag auf Schuldanererkennung gestellt ist oder die haftende Person sonst den Anspruch des Geschädigten anerkennt.</p> <p>Vereinigtes Königreich - spricht von "Lieferung" statt von "Inverkehrbringen", wobei Lieferung definiert ist.</p>

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>Artikel 12</p> <p>Die Haftung des Herstellers aufgrund dieser Richtlinie kann gegenüber dem Geschädigten nicht durch eine die Haftung begrenzende oder von der Haftung befreiende Klausel begrenzt oder ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Artikel 13</p> <p>Die Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über die vertragliche und ausservertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.</p>	<p>Belgien - kein Hinweis auf eine "besondere Haftungsregelung".</p> <p>Irland - kein Hinweis auf eine "besondere Haftungsregelung".</p>
<p>Artikel 14</p> <p>Diese Richtlinie ist nicht auf Schäden infolge eines nuklearen Zwischenfalls anwendbar, die in von den Mitgliedstaaten ratifizierten internationalen Übereinkommen erfasst sind.</p>	<p>Belgien - verweist auf ein besonderes Gesetz betreffend die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Nuklearenergie, statt sich auf internationale Übereinkommen zu beziehen.</p> <p>Irland - nicht umgesetzt.</p>
<p>Artikel 15</p> <p>(1) Jeder Mitgliedstaat kann</p> <ul style="list-style-type: none">a) abweichend von Artikel 2 in seinen Rechtsvorschriften vorsehen, daß der Begriff "Produkt" im Sinne von Artikel 1 auch landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse umfasst;b) abweichend von Artikel 7 Buchstabe e) in seinen Rechtsvorschriften die Regelung beibehalten oder - vorbehaltlich des Verfahrens nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels - vorsehen, daß der Hersteller auch dann haftet, wenn er beweist, daß der vorhandene Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.	

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>(2) Will ein Mitgliedstaat eine Regelung nach Absatz 1 Buchstabe b) einführen, so teilt er der Kommission den Wortlaut der geplanten Regelung mit; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.</p> <p>Der betreffende Mitgliedstaat führt die geplante Regelung erst neun Monate nach Unterrichtung der Kommission und nur dann ein, wenn diese dem Rat in der Zwischenzeit keinen einschlägigen Änderungsvorschlag zu dieser Richtlinie vorgelegt hat. Bringt die Kommission jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ihre Absicht zur Kenntnis, dem Rat einen derartigen Vorschlag zu unterbreiten, so kann der Mitgliedstaat die geplante Regelung unverzüglich einführen.</p> <p>Legt die Kommission dem Rat innerhalb der genannten Frist von neun Monaten einen derartigen Änderungsvorschlag zu dieser Richtlinie vor, so stellt der betreffende Mitgliedstaat die geplante Regelung für einen weiteren Zeitraum von achtzehn Monaten nach der Unterbreitung dieses Vorschlags zurück.</p> <p>(3) Zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie legt die Kommission dem Rat einen Bericht darüber vor, wie sich die Anwendung des Artikels 7 Buchstabe e) und des Absatzes 1 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels durch die Gerichte auf den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ausgewirkt hat. Der Rat entscheidet unter Berücksichtigung dieses Berichts nach Maßgabe des Artikels 100 des Vertrages auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung des Artikels 7 Buchstabe e).</p>	
<p>Artikel 16</p> <p>(1) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass die Gesamthaftung des Herstellers für die Schäden infolge von Tod oder Körperverletzungen, die durch gleiche Artikel mit demselben Fehler verursacht wurden, auf einen Betrag von nicht weniger als 70 Millionen ECU begrenzt wird.</p> <p>[Absatz 2 hier ausgelassen]</p>	

RICHTLINIE 85/374/EWG	BEMERKENSWERTE ABWEICHUNGEN IN DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN
<p>Artikel 17</p> <p>Diese Richtlinie ist nicht auf Produkte anwendbar, die in den Verkehr gebracht wurden, bevor die in Artikel 19 genannten Vorschriften in Kraft getreten sind.</p>	<p>Belgien - definiert "Inverkehrbringen".</p> <p>Irland - bezieht sich auf "Produkte, die in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden".</p> <p>Italien - definiert "Inverkehrbringen".</p> <p>Vereinigtes Königreich - spricht von "Lieferung" statt von "Inverkehrbringen", wobei "Lieferung" definiert ist.</p>
<p>Artikel 18</p> <p>[hier ausgelassen]</p>	
<p>Artikel 19</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.</p> <p>(2) [hier ausgelassen]</p>	
<p>Artikel 20</p> <p>[hier ausgelassen]</p>	
<p>Artikel 21</p> <p>[hier ausgelassen]</p>	
<p>Artikel 22</p> <p>[hier ausgelassen]</p>	

ANHANG 4 - UNTERSCHIEDE IM PROZESSRECHT UND BEIM ZUGANG ZUM RECHT

MITGLIEDSTAAT	GRUPPENKLAGEN KLAGEVERBINDUNG VERBANDSKLAGEN	KOSTENERSTATTUNG	RECHTSMITTEL	DAUER DES PROZESSES		VORLAGE VON URKUNDEN
				ERSTE INSTANZ	RECHTSMITTELINSTANZ	
Belgien	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen mögl., aber nicht für Schadensersatz; Klageverbindung mögl.	unterlegene Partei trägt Gerichtskosten (einschl. Kosten für Sachverständige und Zeugen); aber jede Partei trägt außergerichtliche Kosten selbst	grds. ohne weiteres gg. erstinstanzliche Entscheidung; kein Rechtsmittel wenn Beschwer < €1.860 (Gericht erster Instanz/ Gericht für Handelssachen) bzw. < €1.240 (Schlichtungsstelle)	in Brüssel bis 5 Jahre, erheblich kürzer in den übrigen Regionen	in Brüssel bis 5 Jahre, erheblich kürzer in den übrigen Regionen	keine allgemeinen Vorlagepflichten
Dänemark	keine Gruppenklagen oder Verbandsklagen; Testfälle kommen vor; Klageverbindung mögl.	unterlegene Partei trägt alle Kosten, jedoch selten in voller Höhe	ohne weiteres gg. erstinstanzliche Entscheidung, danach Zulassung erforderlich; kein Rechtsmittel wenn Beschwer < €1.345	1 - 3 Jahre	kürzer als in erster Instanz	Parteien und Dritte haben Pflicht zur Vorlage von notwendigen Urkunden
Deutschland	keine Gruppenklagen; Klageverbindung mögl.; Verbandsklagen mögl., aber nicht i.R.d. Produkthaftung; bei Massenschäden Vertretung durch gemeinsamen Anwalt mögl.	unterlegene Partei trägt alle Kosten, Gebühren für Rechtsanwalt gesetzl. nach Streitwert gestaffelt; bei Teilobsiegen Kostenteilung; Kläger zahlt trotz Erfolg, wenn kein Anlass zur Klage	ohne weiteres gg. erstinstanzliche Entscheidung, wenn Beschwer > €600; in allen anderen Fällen Zulassung erforderlich	1 - 2½ Jahre	1½ bis 2½ Jahre in Berufungsinstanz, ca. 2 Jahre vor Bundesgerichtshof	kein allg. pretrial discovery Verfahren; Gericht kann Vorlage von Urkunden durch Partei oder Dritte anordnen; Dritte können Vorlage verweigern, wenn diese für sie unzumutbar

MITGLIEDSTAAT	GRUPPENKLAGEN KLAGEVERBINDUNG VERBANDSKLAGEN	KOSTENERSTATTUNG	RECHTSMITTEL	DAUER DES PROZESSES		VORLAGE VON URKUNDEN
				ERSTE INSTANZ	RECHTSMITTELINSTANZ	
Finnland	keine Gruppen- oder Verbandsklagen	unterlegene Partei trägt alle Kosten, bei Teilobsiegen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten selbst	ohne weiteres gg. erstinstanzliche Entscheidung, danach Zulassung erforderlich (die in weniger als 10% der Fälle gewährt wird)	6 - 12 Monate	12 - 18 Monate vor Berufungsgericht; 18 Monate vor dem Obersten Gerichtshof	Gericht kann Vorlage von Urkunden anordnen
Frankreich	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen mögl. (auch Schadensersatz), aber nur mit Genehmigung durch Behörde	im Ermessen des Gerichts, unterlegene Partei trägt normalerweise Gerichtskosten, seltener auch außergerichtliche Kosten	ohne weiteres gg. erstinstanzliche Entscheidung, es sein denn Beschwer < €3.800, dann kein Rechtsmittel	in Paris mind. 6 Monate bis 1 Jahr in erster Instanz, in anderen Regionen länger	mind. 1 ½ Jahre vor Berufungsgericht Paris, sonst mind. 2 Jahre; 2 - 5 Jahre vor Cour de cassation	Gericht kann Vorlage von Urkunden durch Partei oder Dritte anordnen, auch vor Verhandlung, wovon jedoch selten Gebrauch gemacht wird
Griechenland	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen mögl.; Klageverbindung mögl.	unterlegene Partei trägt alle Kosten; bei Teilobsiegen Kostenteilung; Kläger zahlt trotz Erfolg, wenn kein Anlass zur Klage	grds. ohne weiteres mögl., jedoch kein Rechtsmittel gg. Entscheidung des Bezirksgerichts unterhalb einer bestimmten Beschwer	ca. 1 Jahr bei Bezirksgericht, bei (sonst.) Gericht erster Instanz ca. 2 Jahre	ca. 1 Jahr	keine Vorlagepflichten vor Verhandlung
Irland	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen mögl.; Klageverbindung mögl.	unterlegene Partei trägt Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten als Teil des Schadensersatzes	ohne weiteres mögl. in der großen Mehrzahl der Fälle	ca. 4 Monate bei District Court; ca. 6 Monate bei Circuit Court; mind. 4 - 5 Jahre bei High Court	District Court zum Circuit Court ca. 1 Jahr; Circuit Court zum High Court über 1 Jahr; High Court zum Supreme Court mind. 1 Jahr	Gericht kann Vorlage von Urkunden anordnen, wenn die andere Partei Beweismittel hinreichend bestimmt; ggü. Dritten aber nur, wenn Antragsteller deren Kosten trägt

MITGLIEDSTAAT	GRUPPENKLAGEN KLAGEVERBINDUNG VERBANDSKLAGEN	KOSTENERSTATTUNG	RECHTSMITTEL	DAUER DES PROZESSES		VORLAGE VON URKUNDEN
				ERSTE INSTANZ	RECHTSMITTELINSTANZ	
Italien	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen mögl., aber nicht für Schadensersatz; Klageverbindung mögl.	grds. trägt unterlegene Partei gerichtliche und außergerichtliche Kosten; Gericht kann Erstattungsbetrag "aus gutem Grund" herabsetzen, z.B. wg. "Prozessmissbrauch"	ohne weiteres mögl. gg. erstinstanzliche Entscheidung	ca. 3 - 4 Jahre	ca. jeweils 2 Jahre	kein allg. pretrial discovery Verfahren; Gericht kann Vorlage von Urkunden durch Partei oder Dritte anordnen, es sei denn diese erlitten hierdurch ernsthafte Schäden
Luxemburg	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen theoretisch mögl.	grds. trägt unterlegene Partei alle Kosten bis auf Rechtsanwalt; aber Gericht kann außergerichtliche Kosten ganz oder teilweise der unterlegenen Partei auferlegen	ohne weiteres mögl., aber kein Rechtsmittel, wenn Beschwer < €750	ca. 15 Monate, länger bei komplexen medizinischen Fragen	ca. 12 Monate in Berufungsinstanz (ggf. länger bei komplexen medizinischen Fragen); 8 - 12 Monate vor Oberstem Gerichtshof	Gericht kann nach Ermessen Vorlage von Urkunden anordnen, auch vor Verhandlung sowie durch Dritte; bei Missachtung u.U. Zwangsgeld
Niederlande	keine Gruppenklagen Verbandsklagen mögl., aber nicht für Schadensersatz; Klageverbindung mögl.; mehrere Personen können Klage durch einen Anwalt erheben; Testfälle mögl.	grds. trägt unterlegene Partei alle Kosten entspr. Gebührenordnung nach Streitwert	ohne weiteres gg. erstinstanzliche Entscheidung, aber kein Rechtsmittel, wenn Beschwer < €1.750	1 - 2 Jahre	1 - 1 ½ Jahre in Berufungsinstanz; ca. 2 Jahre vor Oberstem Gerichtshof	kein allg. pretrial discovery Verfahren; Gericht kann Vorlage von Urkunden anordnen, in bestimmten Fällen auch ggü. Dritten; aus Weigerung gegen Vorlage kann Gericht ggf. Schlüsse ziehen

MITGLIEDSTAAT	GRUPPENKLAGEN KLAGEVERBINDUNG VERBANDSKLAGEN	KOSTENERSTATTUNG	RECHTSMITTEL	DAUER DES PROZESSES		VORLAGE VON URKUNDEN
				ERSTE INSTANZ	RECHTSMITTELINSTANZ	
Österreich	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen mögl.; Klageverbindung mögl.	Kostenerstattung, soweit Klage erfolgreich, bei Teilobsiegen Quotelung	ohne weiteres gg. erstinstanzliche Entscheidung, es sei denn Beschwer < €2.000, dann Zulassung erforderlich; Revision zum Obersten Gerichtshof nur in engen Grenzen	bis 1 Jahr einschl. Rechtsmittel in einfacheren Fällen; bis zu 3 Jahren einschl. Rechtsmittel in schwierigeren Fällen	s. erste Instanz	kein allg. pretrial discovery Verfahren; Gericht kann Vorlage von Urkunden anordnen, wenn diese hinreichend bezeichnet sind
Portugal	keine Gruppenklagen; Verbandsklagen auf Unterlassung oder Schadensersatz mögl.; Klageverbindung mögl.	grds. trägt unterlegene Partei die Gerichtskosten (plus ggf. Kosten für Privatgutachten) und jede Partei trägt Kosten für Rechtsanwalt	kein Rechtsmittel wenn Beschwer < €3.740,98; Rechtsmittel zum nächst höheren Gericht ohne Zulassung bis €14.963,94, darüber zum Obersten Gerichtshof	mind. 21 Monate bei einfacheren Fällen, sonst bis zu mehreren Jahren	ca. 8 Monate für einfachere Fälle; sonst jeweils 1 Jahr	Vorlagepflichten vor Verhandlung nur in strafrechtlichen Verfahren
Spanien	Gruppenklagen und Verbandsklagen mögl.	unterlegene Partei trägt alle Kosten nach Ermessen des Gerichts, aber nur bis 1/3 d. Streitsumme; bei Teilobsiegen trägt jede Partei ihre eigenen und 1/2 der gemeinsamen Kosten, Quotelung unüblich; Kosten können einer Partei auferlegt werden, die ohne Anlass prozessiert	ohne Zulassung gg. erstinstanzliche Entscheidung; zum Obersten Gerichtshof nur bei Beschwer > €150.253 bzw. bei sich widersprechenden instanzgerichtlichen Entscheidung und Aufhebungsinteresse	9 Monate bis 1 Jahr	1 - 2 Jahre in Berufungsinstanz, 2 - 3 Jahre vor Oberstem Gerichtshof	Gericht kann Vorlage von Urkunden durch Partei oder Dritte anordnen; auch vor Verhandlung, wenn begründete Sorge besteht, dass das Beweismittel (mit Rücksicht auf in der Person liegende Umstände oder auf die Sachlage) nicht während der Verhandlung zur Verfügung stehen wird

MITGLIEDSTAAT	GRUPPENKLAGEN KLAGEVERBINDUNG VERBANDSKLAGEN	KOSTENERSTATTUNG	RECHTSMITTEL	DAUER DES PROZESSES		VORLAGE VON URKUNDEN
				ERSTE INSTANZ	RECHTSMITTELINSTANZ	
Schweden	Gruppenklagen mögl.; Klageverbindung mögl.; Testfälle relativ häufig	grds. trägt unterlegene Partei alle Kosten; Quotelung bei Teilobsiegen; Kosten beinhalten Ersatz für Zeit und Mühe des Rechtsstreits; Kostenerstattung begrenzt in einfachen Fällen	Zulassung in den meisten Fällen erforderlich	mind. 1 Jahr	mind. jeweils 1 Jahr	kein allg. pretrial discovery Verfahren; Gericht kann Vorlage von Urkunden durch Partei oder Dritte anordnen
Vereinigtes Königreich	Klageverbindung mögl.	grds. trägt unterlegene Partei Kosten der obsiegenden Partei, wobei berücksichtigt werden kann, dass unterlegene Partei einzelne Streitpunkte für sich entscheiden konnte	Zulassung fast immer erforderlich	ca. 3 Jahre	ca. jeweils 1 Jahr	jede Partei muss die Urkunden vorlegen, die anspruchsbegründende Tatsachen enthalten oder Tatsachen, die der anderen Partei nützen; sogar vor Klageeinreichung, wenn hierdurch Kosten gespart werden oder Vergleichschancen steigen; Dritte müssen vorlegen, wenn dies dem Verfahren dient oder Kosten gespart werden

